Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1914)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 4. November 1914.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Wintersession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 16. November 1914,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.
2. Gesetz betreffend das Salzregal.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Burgdorf.
2. Dekret betreffend die Organisation der Finanzverwaltung.
3. Dekret betreffend das Schätzungswesen.
4. Authentische Auslegung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums**:*

1. Beschwerde gegen die Grossratswahlen vom 17. Mai 1914 im 4. Wahlkreis Frutigen.
2. Beschwerde gegen die Amtsrichterwahlen vom 5. Juli 1914 im Amtsbezirk Seftigen, soweit die Wahl Ryf betreffend.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1913.

*Der Direktion der **Justiz**:*

1. Expropriationen.
2. Revision des Besoldungsdekretes; Verschiebung.

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen**:*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1913.
3. Staatsrechnung pro 1913.
4. Voranschlag pro 1915.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Solothurn-Münster-Bahn; Vorschuss.

Der Direktion der ***Forsten:***

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Verschiedene Wegbauten.

Der Direktion des ***Militärs:***

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des ***Armenwesens:***

Anstalt Kühlewil; Bauten.

Wahlen:

1. Die Abgeordneten in den schweiz. Ständerat.
2. Bankratspräsident.
3. Ersatzwahlen in das Handelsgericht.
4. Ersatzwahlen in die Kommissionen für Pferde- und Rindviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Freiburghaus.

Erste Sitzung.

Montag, den 16. November 1914,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Bühler (Frutigen), Burrus, Eberhardt, Egger, v. Grünigen, Hauswirth, Hiltbrunner, Hutmacher, Jenny, Ingold (Lotzwil), Koch, Lanz (Thun), Lindt, Marti, Michel (Bern), Mühlemann, v. Müller, Nyffeler, Schüpbach, Stähli, Trüssel, v. Wattenwyl, Wyss, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biehly, Bühlmann, Choulat, Frutiger, Hari, Henzelin, Keller (Bassecourt), Marthaler, Merguin, Moor, Mouche, Niklaus, Pfister, Roth, Rudolf, Weber, Zbinden, Ziegler.

Präsident. Indem ich Sie zur ordentlichen Wintersession willkommen heisse, gestatte ich mir zur Eröffnung derselben einige kurze Betrachtungen.

Obschon der europäische Krieg seit der Abhaltung unserer letzten Sitzung an Heftigkeit keineswegs abgenommen, sondern sogar noch eine weitere Ausdehnung erfahren hat, ist unser Land glücklicherweise von all den Schrecknissen des grossen Völkerringens verschont geblieben.

Diese erfreuliche Tatsache verdanken wir nebst anderen Faktoren wohl zu einem wesentlichen Teil der sofortigen und guten Bewachung der Landesgrenzen durch unsere auf der Höhe ihrer Aufgabe stehende Armee.

Wir geben uns heute der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass es unsern gut ausgebildeten Truppen gelingen möge, während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Krieges jeden Versuch fremder Armeen oder Teile von solchen, unser Land zu betreten, mit Erfolg zurückzuweisen und dadurch die schweren Schädigungen für unser Land und Volk abzuwenden. Wir müssen ja ohne weiteres zugeben, dass die empfindliche wirtschaftliche Krisis, die seit dem Ausbruch des Krieges in den kriegführenden Staaten entstanden ist, auch unser Land in starkem Masse in Mitleidenschaft gezogen hat und schon vielerorts Notstand verursacht hat oder noch verursachen wird, welchen nach Möglichkeit zu lindern in der moralischen Pflicht des Staates, der Gemeinden und der besser situierten Bürger liegt.

Trotz der bestehenden und wohl noch einige Zeit andauernden wirtschaftlichen Krisis wäre es meines Erachtens durchaus verfehlt, deshalb den Mut sinken zu lassen und trostlos in die Zukunft zu blicken. Nein, meine Herren, wir wollen mit Vertrauen der Zukunft entgegensehen und hoffen, dass nach Been-

digung des gegenwärtigen Krieges, wie nach den Kriegsjahren 1870/71, wieder ein starker wirtschaftlicher Aufschwung platzgreife und das Erwerbsleben befruchte zum Wohle und zum Segen unseres gesamten Volkes.

Diese Hoffnung dürfte wohl um so eher in Erfüllung gehen im Hinblick auf die bei unserem grossen nationalen Werk, der schweizerischen Landesausstellung, zutage getretenen Leistungen der verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes. Mit berechtigtem Stolze dürfen wir Schweizer, dürfen wir Berner auf die zur Ausstellung gelangten Erzeugnisse von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zurückblicken, bildeten jene Produkte doch den sprechendsten Beweis für die Leistungsfähigkeit, Geschicklichkeit und Arbeitstüchtigkeit des Schweizervolkes.

Wir Berner freuen uns speziell auch über die allgemeine Anerkennung, welche der Organisation und Durchführung des grossartigen Werkes gezollt wurde. Es gereicht dies unserem Kanton und unserer Kantonshauptstadt zur besonderen Ehre.

Mit diesen Worten erkläre ich die ordentliche Novembersession als eröffnet.

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

Bern, August 1914.

An den Grossen Rat des Kantons Bern,

Bern.

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Am 30. Mai dieses Jahres haben Ihnen die unterzeichneten Verbände eine längere Eingabe betreffend die Reform der Besoldungen des Staatspersonals eingereicht.

Seither ist in Europa unter den Grossmächten der Krieg ausgebrochen, der unser Land durch die allgemeine Mobilisation, noch mehr aber durch seine Rückwirkung auf Handel, Industrie und Gewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat. Angesichts dieser Verhältnisse, welche die Staatsfinanzen höchst ungünstig beeinflussen, verzichten die unterzeichneten Verbände bis auf weiteres auf die Behandlung ihrer Eingabe vom 30. Mai.

Mit vollkommener Hochachtung,

Für den Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern,

Der Präsident: A. Raaflaub. Der I. Sekretär: Ruof.

Für den Verein bernischer Bezirksbeamter,

Der Präsident: Heuer. Der Sekretär: Hess.

Tagesordnung:

Ausserordentliche Massnahmen des Regierungsrates infolge des Krieges.

Zur Verlesung gelangen folgende fünf Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates betreffend Beschlüsse, welche in Ausführung von Art. 39 der Staatsverfassung gefasst worden sind und von denen dem Grossen Rat gemäss demselben Artikel Kenntnis gegeben werden muss:

1. Besoldungsdekret; Revision.

Mit Rüchsicht auf die infolge des Krieges eingetretenen und vorauszusehenden wirtschaftlichen Folgen wird die in § 35 des Dekretes vom 5. April 1906, betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorgesehene Revision der Klasseneinteilung um vorläufig 2 Jahre verschoben.

(Vom 6. Oktober 1914.)

2. Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten des Staates.

1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der bernischen Staatsverwaltung, die im aktiven Militärdienste stehen, werden die Besoldungen pro August und September 1914 ohne irgendwelche Abzüge ausbezahlt. Mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1914 treten dagegen Abzüge ein.

2. Die Abzüge werden nach folgenden Grundsätzen gemacht:

a) für Ledige, die für keine Angehörigen zu sorgen haben, ohne Rücksicht auf ihre militärische Stellung: 50 % der Zivilbesoldung;

b) für Verheiratete oder solche Ledige, die für Angehörige zu sorgen haben, werden Abzüge nur gemacht, wenn sie einen Offiziersgrad bekleiden. Die Abzüge betragen:

aa) für Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute 40 %,

bb) für Majore und Oberstleutnants 50 %,

cc) für Obersten 60 %

des Militärsoldes, einschliesslich Mundportion.

Den Ledigen sind gleichgestellt Geschiedene und Verwitwete ohne Familie.

3. Dienstpflichtige, die während ihres aktiven Militärdienstes selbst einen Stellvertreter zu stellen und von daher Auslagen zu tragen haben, sind berechtigt, Rückerstattung ihrer Stellvertretungskosten bis zum Belaufe der ihnen gegenüber zur Anwendung kommenden Abzüge zu verlangen.

4. Für Angehörige eines fremden Staates werden die Besoldungen während ihres Aufenthaltes im Auslande, sofern dem Staate Bern Stellvertretungskosten erwachsen, bis zur Höhe dieser Kosten sistiert.

5. Die Direktionen werden angewiesen, auf den Besoldungsanweisungen alle zur Kontrolle notwendigen Angaben über Familienstand, militärische Einteilung und Gradverhältnisse zu machen; Anweisungen, die diese Angaben nicht oder unvollständig enthalten, sind von der Finanzkontrolle zurückzuweisen.

(Vom 13. Oktober 1914.)

3. Regelung der Entschädigung für Lehrerstellvertretungen während der Grenzbesetzung.

1. Für die Stellvertretungen werden die Entschädigungen wie folgt festgesetzt:

a) für Lehrerinnen 5 Fr. pro Schultag;

b) für Lehrer an Primarschulen 6 Fr. pro Schultag;

c) für Lehrer an Mittelschulen 7 Fr. pro Schultag.

2. Der Staat und die Gemeinden werden mit den Stellvertretungskosten nicht belastet.

3. Die nötigen Geldmittel werden in erster Linie aus Abzügen an der Staatszulage der Besoldung der Lehrer-Offiziere beschafft. Diese Abzüge werden im Anschlusse an den Bundesratsbeschluss vom 5. September 1914 festgesetzt wie folgt:

für subalterne Offiziere und Hauptleute 40 % des Soldes,

für Stabsoffiziere 50 % des Soldes.

4. Sollten diese Geldmittel zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht hinreichen, so ist ein weiterer Abzug vorgesehen gegenüber allen im Felde stehenden ledigen Lehrern, soweit sie nicht für Angehörige zu sorgen haben, sowie gegenüber solchen im Felde stehenden Lehrern, welche mit amtierenden Lehrerinnen verheiratet sind.

5. Die Abzüge erfolgen erstmals an der auf den Dezember fälligen Staatszulage. Für die Offiziere fallen dabei auch die Monate September und Oktober in Berechnung.

(Vom 13. Oktober 1914.)

4. Sistierung von Besoldungsaufbesserungen.

Die gemäss den bestehenden Besoldungsdekreten, speziellen Beschlüssen oder übungsgemäss seit 1. August 1914 fällig gewordenen oder bis Ende 1915 noch fällig werdenden Alterszulagen und andern Besoldungsaufbesserungen für sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates werden vorderhand bis zum 31. Dezember 1915 sistiert.

Aufbesserungen von Besoldungen nicht staatlicher Funktionäre, an welche der Staat prozentual beiträgt, ist die Genehmigung bis zum 31. Dezember 1915 zu verweigern, oder nur unter der Bedingung zu erteilen, dass der Anteil des Staates der bisherige bleibt; bereits genehmigte Besoldungserhöhungen dieser Art sind, soweit solche nach dem 1. August 1914 in Kraft treten sollten, in gleicher Weise zu sistieren wie die Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal.

(Vom 13. Oktober 1914.)

5. Notstandsarbeiten.

Die Baudirektion wird unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch den Grossen Rat ermächtigt, den Strassenunterhaltskredit XE 2 pro 1914 zur Ausführung von Notstandsarbeiten, Kiesrüstungen etc. um 100,000 Fr. zu überschreiten.

(Vom 10. November 1914.)

M. Boinay. J'exprime le désir que les députés de la partie française du canton soient traités plus équitablement en fait de communications. On vient en effet d'adresser au Grand Conseil un rapport complet sur les mesures prises par le gouvernement, rapport qui n'a pas été traduit, sans du reste que cela soit de la faute du traducteur auquel on oublie même de donner la parole. Nous sommes ici plusieurs qui ne comprenons pas la langue allemande et nous avons le droit de savoir ce que contient le rapport lu toute à l'heure.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier vorerst um die Bestellung einer grossrätlichen Kommission. Unmassgeblich möchte ich hiefür 11 Mitglieder vorschlagen und damit den Wunsch verbinden, es möchten hauptsächlich Mitglieder aus solchen Ortschaften genommen werden, in denen schon Lichtspieltheater bestehen.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende elfgliedrige Kommission gewiesen.

Gesetz betreffend das Salzregal.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich auch hier um die Bestellung einer Kommission. Man hätte sich fragen können, ob nicht die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft behandeln könnte.

Ferner habe ich noch die Vorlage über das Gesetz betreffend Erhebung eines ausserordentlichen Steuerzuschlages vor den Rat zu bringen und es wäre auch dafür eine Kommission zu ernennen.

Präsident. Es wäre in erster Linie die Frage zu entscheiden, ob man das Gesetz betreffend das Salzregal an die Staatswirtschaftskommission oder an eine Spezialkommission weisen will. Ich bemerke meinerseits, dass, soweit ich mich erinnere, seinerzeit, als es sich um dieses Dekret handelte, eine Spezialkommission bestimmt wurde.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Präsident. Ich nehme an, dasselbe sei der Fall für das andere, vom Herrn Finanzdirektor soeben angekündigte Geschäft. Es fragt sich, ob man für jedes Gesetz eine besondere Kommission bezeichnen will oder beide Geschäfte von einer Kommission behandeln lassen will.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, eine Kommission sollte genügen. Das Salzregal ist eine einfache Sache und der Zweck beider Vorlagen ist eigentlich der gleiche. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Burgdorf.

Auf Dienstag angesetzt.

Dekret betreffend die Organisation der Finanzverwaltung.

Bereit.

Dekret betreffend das Schätzungswesen.

Bereit.

Authentische Auslegung des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette affaire, assez délicate, n'est pas prête pour la discussion; le dossier circule encore parmi les membres de la commission. Je vous propose de l'éliminer de la liste des tractandas.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Beschlussesentwurf der Regierung in Beratung gezogen, allein sie ist noch zu keiner Schlussnahme gelangt. Die Zirkulation der Akten ist infolge der Kriegswirren irgendwo ins Stocken geraten. Einige Mitglieder der Kommission sind zufällig im Militärdienst abwesend, ebenso steht Herr Justizdirektor Scheurer im aktiven Militärdienst. Wir beantragen, dieses Geschäft, das übrigens nicht sehr dringlicher Natur ist, von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen.

Abgesetzt.

Beschwerde gegen die Grossratswahlen vom 17. Mai 1914 im 4. Wahlkreis Frutigen.

M. Locher, vice-président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes prêts à rapporter, — nous devrions plutôt dire: nous serons prêts à rapporter l'un de ces premiers jours, la commission n'ayant pas eu le loisir d'examiner le dossier d'une manière approfondie. Elle a dû siéger ce matin et s'ajourner à une nouvelle séance qui aura lieu ce soir. Elle compte pouvoir traiter cet objet après-demain.

Leuenberger, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Akten haben noch nicht ganz fertig zirkuliert, wir werden aber in den nächsten Tagen in der Lage sein, Bericht zu erstatten.

Beschwerde gegen die Amtsrichterwahlen vom 5. Juli 1914 im Amtsbezirk Seftigen, soweit die Wahl Ryf betreffend.

Bereit.

Staatsverwaltungsbericht pro 1913.

Bereit.

Expropriationen.

Bereit.

Revision des Besoldungsdekretes; Verschiebung.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il y a trois affaires, prêtes à traiter. Quant au décret concernant le traitement des employés de l'Etat, l'arrêté du gouvernement dont il a été donné lecture tout à l'heure permet de le biffer de l'ordre du jour.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um einen Beschluss des Grossen Rates über die Neueinteilung der Besoldungen der Bezirksbeamten. Es findet sich im bezüglichen Dekret von 1906 eine Bestimmung, dass der Grosse Rat nach Ablauf von acht Jahren neuerdings Beschluss zu fassen habe über die Einteilung der Bezirksbeamten in Klassen. Auch wenn man die Sache verschieben will, braucht es hiezu einen Beschluss des Grossen Rates. Der Regierungsrat hat beantragt, es sei die Neueinteilung auf zwei Jahre zu verschieben. Dieses Geschäft sollte jedenfalls durch den Grossen Rat behandelt werden, damit ein förmlicher Beschluss seinerseits vorliegt.

Präsident. Ich möchte nochmals auf das Schreiben der Bezirksbeamten hinweisen und anfragen, ob die Staatswirtschaftskommission damit einig gehe oder ob sie die Sache als besonderes Traktandum behandelt wissen will. Da niemand das Wort verlangt, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, es sei diese neue Klassifizierung der Bezirksbeamten auf zwei Jahre zu verschieben.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Kreditüberschreitungen pro 1913.

Bereit.

Staatsrechnung pro 1913.

Bereit.

Voranschlag pro 1915.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Solothurn-Münsterbahn; Vorschuss.

Könitzer, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, das Geschäft zu verschieben bis zum Ende der Session, da noch einige Differenzen behoben werden müssen. Eventuell muss es dann ganz von den Traktanden dieser Session abgesetzt werden.

Waldkäufe- und -Verkäufe.

Bereit.

Verschiedene Wegbauten.

Bereit.

Wahl von Offizieren.

Keine.

Anstalt Kühlewil: Bauten.

Bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Brüttelen, Erziehungsanstalt für Mädchen; neuer Pferdestall.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Anstalt Brüttelen hat sich seit längerer Zeit das Bedürfnis nach einer neuen Stallbaute geltend gemacht. Da die Mittel nicht vorhanden waren, hat man die Sache immer wieder verschoben. Nun hat der alte Stall das nicht mehr geduldet, sondern ist einfach eingestürzt. Es soll also ein neuer Stall gebaut werden; ferner soll aus dem gegenwärtigen Pferdestall ein Viehstall erstellt werden. Auf diese Weise kann eine grössere Erweiterungsbaute umgangen werden.

Die Kosten betragen 11,200 Fr., inklusive Aenderung im Viehstall. Dazu kommt die Erstellung eines Auslaufes für die Jauche im Betrage von 700 Fr. Ich beantrage Ihnen, den Kredit von 11,900 Fr. zu bewilligen.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Annahme des Antrages der Regierung. Den Erklärungen des Vertreters des Regierungsrates habe ich nichts beizufügen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung eines neuen Pferdestalles nach vorgelegtem Projekt 11,200 Fr. und für einen neuen Jaucheauslauf 700 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Scheusskorrektion zu Villeret.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Scheuss hat schon seit verschiedenen Jahren Ueberschwemmungen verursacht, so auch im Jahre 1910. Man hat damals geglaubt, es könnte sofort eine Korrektion gemacht werden, allein die verschiedenen Gemeinden konnten sich nicht einigen. Nunmehr haben sie ein Projekt eingereicht, das eine Korrektion vorsieht auf einer Länge von 546 m und eine Tieferlegung des Bettes zur Folge hat. Der richtigen Durchführung stand bis dahin eine Säge im Wege. Die interessierten Gemeinden haben sich mit dem Säger verständigen können, so dass das Projekt durchgeführt werden kann, und zwar so, dass man glaubt, spätere Ueberschwemmungen vermeiden zu können.

Die Baukosten sind auf 60,000 Fr. veranschlagt. Die Interessenten haben das Projekt im Mai 1914 beim Bund eingereicht. Die Prüfung durch den Bund wurde verzögert, weil seine Amtsstellen glaubten, es sollte noch ein etwas grösseres Gefälle eingeführt werden. Schliesslich hat man davon abgesehen und der Bund hat 25 % an die Kosten bewilligt. Wir möchten Ihnen beantragen, 30 % zu beschliessen. Allerdings hätten wir Grund genug, bei der heutigen Finanzlage tiefer zu gehen, allein da die Sache teilweise auch als Notstandsarbeit durchgeführt werden soll, möchten wir Ihnen beantragen, an den 30 % festzuhalten.

Allgemein möchte ich folgendes zur Kenntnis bringen: Da wo es sich um Notstandsaktionen handelt, werden wir die Arbeiten als Notstandsarbeiten machen lassen und die Beiträge sukzessive verabfolgen. Das gilt auch für diejenigen Arbeiten, die bereits früher devisiert waren und nun als Notstandsarbeiten ausgeführt werden. Es geht nicht wohl an, dass man den Leuten sagt, sie sollen Notstandsarbeiten ausführen und dass man dann die Beiträge des Staates erst Jahre nachher zahlt.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Scheuss ist ein dringendes Bedürfnis. Es sollte die Scheuss eigentlich auch oberhalb und unterhalb der Gemeinde Villeret korrigiert werden. Die Gemeinden haben sich zu dieser umfassenderen Korrektion zusammentun wollen, allein es fehlte ihnen der nötige finanzielle Untergrund und sie haben deshalb von einer allgemeinen Korrektion abstrahieren müssen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Bewilligung des Kredites.

M. **Ramseyer.** Je remercie le Conseil d'état d'avoir bien voulu accorder une subvention de 30 % à cette entreprise.

Nous aurions dû en avoir une de 40 %, comme cela a été le cas jusqu'à présent.

Notre village était absolument indemne d'inondations jusqu'au commencement de 1868. On corrigea alors la route de St-Imier à Villeret; un beau pont de pierre fut construit, mais il n'a pas eu l'effet désiré; il est trop bas; les grandes eaux viennent butter contre le parapet et inondent le village. La faute en est donc aux ingénieurs. Nous sommes arrivés un peu en retard avec notre demande de subvention et l'on croit pouvoir nous traiter sur un autre pied que précédemment. Mais l'étude a été longue, elle a duré cinq ou six ans; tout le monde finalement est tombé d'accord; les plans sont faits; une assemblée de propriétaires riverains a eu lieu et a demandé que la subvention fût de 70 %, soit 30 % de la part de la Confédération et 40 % de la part du canton. Nous espérons que le Grand Conseil voudra bien assurer l'exécution de l'entreprise en lui octroyant quelques milliers de francs de plus.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur richtig stellen, dass nicht der Staat 40 % gibt, sondern dass der Bund bisher 40 % gegeben hat. Der Kanton gibt immer 30 %. Nun ist der Bund zurückgegangen auf 25 %. Man könnte sich fragen, ob nicht auch für den Kanton der Moment gekommen wäre, seinen Beitrag etwas zu reduzieren, allein ich finde, es wäre nicht richtig, wenn wir die Gemeinden leiden lassen würden. Darum beantrage ich, bei 30 % zu bleiben.

M. **Ramseyer.** Vu les déclarations qui viennent d'être faites par M. le représentant du gouvernement, je retire ma proposition. Nous avons été probablement mal renseignés. Il y a très peu de corrections demandées pour le Jura. La nôtre est la 4e. J'espère que nous pourrons obtenir de la Confédération un subside supérieur à celui accordé jusqu'à présent.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Villeret wird auf Grund des vom Bundesrat am 11. Juni 1914 mit 15,000 Fr., als 25 % der Voranschlagssumme von 60,000 Fr., subventionierten Projektes für eine 546 m lange Korrektion der Scheuss durch das Dorf Villeret ein Kantonsbeitrag bewilligt von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 18,000 Fr., auf X G 1 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Villeret haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtig, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
4. Die Gemeinde Villeret hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Eichibach und Büetigen-Dorfbach bei Dotzigen; Korrektion.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November 1912 und im Februar 1913 hat der Bundesrat an die Korrektion des Büetigendorfbaches eine Subvention bewilligt. Während des Baues hat sich gezeigt, dass die Uferversicherungen, wie sie vorgesehen sind, nicht genügen, indem das Gefälle zu gross ist für das Flechtwerk. Infolgedessen haben bei der Ausführung der Arbeit Betonbretter Verwendung gefunden. Soweit das Geld langte, wurden die Uferversicherungen in dieser Weise gemacht, die übrigen Teilstücke ungesichert gelassen. Es stellt sich nun heraus, dass weiter unten ebenfalls mit Betonbrettern gesichert werden muss. Die Gemeinden sind vorstellig geworden mit einem neuen Kostenvoranschlag von 10,500 Fr. Der Bundesrat hat einen Beitrag von 25 %, statt wie bisher 40 % gesprochen. Wir möchten Ihnen ganz gleich wie bei der Scheusskorrektion einen Beitrag von 30 %, wie bisher üblich, empfehlen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Rat auch hier Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Dotzigen wird auf Grund des auf 10,500 Fr. veranschlagten, vom Bundesrat am 29. August genehmigten und mit 25 % = 2625 Fr. subventionierten Projektes für Ergänzung der Korrektion des Eichi- und des Büetigen-Dorfbaches bei Dotzigen auf Budgetrubrik X G 1 ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 3150 Franken, bewilligt unter den vom Bundesrat aufgestellten und im frühern Grossratsbeschluss vom 3. Februar 1913 enthaltenen Bedingungen.

Die Beitragszahlung findet unter Vorbehalt vorschriftsgemässer Ausführung nach Massgabe der der Baudirektion hiefür zur Verfügung stehenden Mittel statt.

Waldau, Irrenanstalt; Erweiterungsbauten.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 26. September 1910 hat der Grosse Rat für einen Klinikpavillon 150,000 Fr. bewilligt. Dieser Betrag ist mit Einwilligung der Erben Lory und des Herrn Prof. v. Speyr, der über die richtige Verwendung zu wachen hat, dem Lorylegat entnommen worden. Ferner hat der Grosse Rat beschlossen, 600,000 Fr. für zwei anschliessende Pavillons zu bewilligen. Diese Gebäude sind fertig gestellt worden. Im Dachstock wurden Erweiterungsbauten angebracht, so dass statt 120, 180 Kranke aufgenommen werden können. Das hatte eine Ueberschreitung des Vor-

anschlages zur Folge. Dazu kommen noch die Bauleitungskosten im Betrag von 39,200 Fr. und 1000 Fr. Bauzinse, so dass der ganze Betrag in Wirklichkeit etwa 74,500 Fr. beträgt.

Nun ist von der Baudirektion vorgeschlagen worden, die Sache so zu verteilen, dass 48,000 Fr. aus dem Irrenfonds und 26,500 Fr. aus dem Lorylegat gedeckt würden. Ich habe das Herrn Prof. v. Speyr unterbreitet. Er hat sofort erklärt, dass er dem nicht zustimme und zugleich betont, er möchte den Rest des Legates dem bestimmten Zwecke erhalten, indem er ihn zum Bau von Wärterwohnungen verwende. Er gebe seine Zustimmung, dass der ganze Rest, der ungefähr 74,000 Fr. beträgt, für Wärterwohnungen verwendet werde.

Diesem Vorschlag konnte ich zustimmen, um einmal die leidige Legatgeschichte zu erledigen und zum andern den Bau der notwendigen Wärterhäuser zu ermöglichen. Ich gab denn auch die Zusicherung, dass ich dem Grossen Rat seiner Zeit eine gleich grosse Summe beantragen werde von Seite des Staates, so dass 150,000 Fr. zum Bau zur Verfügung stehen würden.

Die Wärterhäuser müssten so gebaut werden, dass die Wärter ruhigere Kranke bei sich aufnehmen können; das hat zur Folge, dass diese als Einzelfamilienhäuschen erstellt werden müssen. Mit nur 74,000 Fr. könnte da nicht viel ausgerichtet werden.

Ich denke, dass im Frühjahr dem Grossen Rat eine Vorlage in dieser Hinsicht unterbreitet werden kann.

Der Beschluss wäre nun in der Weise abzuändern, dass gesagt wird, für die Krankenabteilungen und für den Mittelbau auf Irrenfonds 74,500 Franken. Es würde also für den Mittelbau das Lorylegat wegfallen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den gleichen Bericht, wie ihn soeben der Herr Finanzdirektor vorgelegt hat, entgegengenommen und keinen Anlass gefunden, irgendwelche Einwendungen zu erheben. Ich kann mich weiterer Bemerkungen enthalten und möchte Ihnen namens der Kommission Zustimmung empfehlen, wonach in einem Posten 74,500 Fr. zu Lasten des Irrenfonds bewilligt werden sollen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden zur Deckung der Mehrkosten des gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 26. September 1910 ausgeführten und bezogenen Neubaues folgender Nachkredit bewilligt: Für die Krankenabteilungen und für den Mittelbau auf Irrenfonds 74,500 Fr. Die staatlichen Bauleitungskosten von 39,200 Fr. sind dem Budgetkredit X D 1 zurückzuvergüten.

Bern, Könizstrasse, IV. Klasse; Korrektion Sulgenbach-Liebefeld im Gemeindebezirk Bern.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir bringen dieses etwas grössere Geschäft, weil die Stadt Bern voraussichtlich dahin trachten muss, Notstandsarbeiten ausführen zu lassen. Die Gemeinde Bern hat beabsichtigt, dieses grosse Projekt, wenn irgendmöglich, d. h. wenn sie mit den Expropriaten einig werden kann, als Notstandsarbeit auszuführen. Im Jahre 1907 hat bereits der Grosse Rat an eine Strasse im Kostenbetrage von 50,000 Fr. einen Beitrag zugesichert. Damals war vorgesehen eine Fahrbahn von 6,5 m Breite und ein Trottoir von 2,5 m. Nachdem das bekannt geworden war, haben sich in den Quartieren Begehren geltend gemacht, dass man sich damit nicht zufrieden geben könne. Die Begehren gingen auch dahin, dass die Gürbetalbahn entweder über- oder unterführt werden sollte.

Die Gemeinde Bern ist auf dieses Verlangen eingetreten. Nachdem in der betreffenden Gegend bereits verschiedene Schriften und Projekte aufgetaucht sind, hat man sich auf vier Varianten geeinigt. Schliesslich ist man dazu gekommen, zu sagen, dass eine Unterführung nicht möglich ist, indem eine ganze Anzahl von Gebäuden abgeschnitten worden wären. So sind die Interessenten dazu gekommen, eine Ueberführung der Gürbetalbahn zu studieren und das Projekt dem Regierungsrate vorzulegen. Die Ueberführung soll westlich vom Bahnübergang hinter der Anstalt Weissenheim durchgeführt werden.

Diese Strasse ist in der Gemeinde Köniz bereits korrigiert und es mutet einen wirklich seltsam an, wenn man dort spaziert, dass gegen die Stadtgrenze hin auf einmal das Trottoir aufhört. Allerdings ist der Grund dafür hauptsächlich der, dass die Leute in der Stadt nicht einig werden konnten darüber, welches Projekt ausgeführt werden soll.

Das Projekt, das nun vorgelegt wird, hat eine Fahrbahnbreite von 9,5 m und zwei Trottoirs von je 2,5 m. Die Baukosten sind auf 355,000 Fr. veranschlagt, davon sind 321,000 Fr. reine Baukosten.

Nun können wir vom Staate aus nicht eine derart städtische Strasse subventionieren, sondern nur Staatsstrassen I. Klasse. Man hat ausgerechnet, dass eine Strasse von 6,5 m Breite mit einem Trottoir von 2,5 m den Verhältnissen entspräche und hat die Baukosten für eine solche Strasse ohne Landentschädigung auf 171,000 Fr. veranschlagt. Nun haben wir seinerzeit beantragt, 45 % zu geben. Es wäre heute angezeigt, zu sagen, dass 45 % etwas hoch ist. Nachdem wir aber den Voranschlag auf die richtigen Verhältnisse unserseits einstellen, wird der Stadt Bern eine grosse Ausgabe erwachsen, und wir glauben, das frühere Versprechen aufrecht erhalten zu müssen. Die Stadt Bern wird Beiträge verlangen können für die Ueberführung von seite der Gürbetalbahn. Sie wird dort zwar keinen sehr grossen Beitrag zu erwarten haben. Aber sie hat noch andere Beiträge zu gewärtigen, Mehrwertsbeiträge von den anstossenden Grundeigentümern usw. Ich möchte Ihnen beantragen, 45 %, im Maximum 77,000 Fr., zu bewilligen.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt auch hier Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Eine Subvention für eine breitere Strasse als die im Strassenbaugesetz vorgesehene kann nicht bewilligt werden und wir müssen uns deshalb an den Antrag des Regierungsrates halten.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Gemeinde Bern mit Gesuch vom 11. April 1912 eingereichte modifizierte Projekt für die 1077 m lange, ohne Landentschädigungen auf 321,000 Fr. veranschlagte Strassenkorrektion von der Belpstrasse im Sulgenbach bis Gemeindegrenze Köniz im Liebefeld mit Ueberbrückung der Gürbentalbahn wird genehmigt und der Gemeinde Bern an die für eine Strassenbreite von 6 m und ein Trottoir von 2 m 50 Breite auf 171,000 Fr. berechneten Baukosten, exklusive Landentschädigungen, ein Staatsbeitrag von 45 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 77,000 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig zweckdienliche Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde vorzunehmen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten, des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Landentschädigungs-, Kommissions- und Verwaltungskosten eingestellt werden dürfen.

3. Die Gemeinde Bern hat die Strasse nach ihrer Vollendung gemäss Gesetz richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Bern hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bern, Postgasse Nr. 70, Archivgebäude; Neubau.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft bringe ich auch nur aus dem Grunde vor, weil wir glauben, es sei notwendig, um Notstandsarbeiten ausführen zu können. Wir haben uns gesagt, dass für das nächste Jahr sehr wenig Bauarbeiten vergeben werden, so dass es nötig wird, dass Staat und Gemeinden möglichst viel ausführen lassen, damit die Arbeiter nicht brotlos oder arbeitslos werden.

Nun ist das Archivgebäude ein ständiges Traktandum, das seit langer Zeit in den Berichten der Staatswirtschaftskommission und bei anderen Gelegenheiten aufgetaucht ist. Die Verhältnisse sind allerdings derart, dass man schon seit 50 Jahren davon spricht, wie nötig es sei, sie zu verbessern. Allein man hat immer mit Palliativmitteln geholfen, man hat immer wieder Wohnungen dazu genommen, so dass schliesslich ein ganzes Labyrinth daraus geworden ist. Wenn einer von den Herren Grossräten dieses Archiv besucht, ohne einen Führer zu haben, so bin ich überzeugt, dass er sich nicht zurecht findet. Wir haben in den letzten Jahren unter dem Grossratssaal bedeutende Archivräume geschaffen. Allein die Akten mehren sich natürlich beständig. Von den Direktionen, die keine grossen Archive besitzen, sollten die wichtigsten Akten dem Staatsarchiv abgeliefert werden.

Nachdem davon Umgang genommen werden kann, den Grossratssaal abzuändern, weil die Zahl der Grossräte vermindert worden ist, dürfen wir nunmehr an die Sache herantreten. Wir beabsichtigen, das Haus Nr. 70 an der Postgasse, das dem Staate gehört, abzubrechen. Es hat allerdings ziemlich viele Räumlichkeiten, allein es ist so unpraktisch, dass man wirklich besser tut, die ganze Hütte abzubrechen und einen Neubau zu erstellen. Selbstverständlich müssen wir der Feuersicherheit wegen alles massiv bauen.

Wir haben ein Gebäude mit acht Stockwerken vorgesehen. Die Herren brauchen darüber nicht zu erschrecken. Es sind acht Stockwerke von 2,25 m Höhe, so dass im ganzen 1800 m² Grundfläche erzielt werden. Gegenwärtig haben wir 482 m² zur Verfügung. Wir haben also dann viermal mehr Platz als heute. Es ist nicht nötig, diese Räume sehr hoch zu bauen, die Hauptsache ist, dass man viel Grundfläche bekommt. Das ist die Anlage, nach der man neuerdings solche Archive baut, z. B. auch ein ganz neues in diesem System in Freiburg.

Die Baukosten sind vor 3—4 Jahren auf 168,000 Franken devisiert worden. Ich glaube, es sollte auch heute möglich sein, den Bau für diesen Betrag auszuführen. Vor dem Krieg wäre es wahrscheinlich kaum möglich gewesen, aber heute wird es möglich sein, indem man bei Notstandsarbeiten erwartet, dass die Preise nicht allzuhoch in die Höhe geschraubt werden. Wir möchten Ihnen beantragen, es seien 168,000 Fr. zu bewilligen.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen auch hier Zustimmung zum Antrage der Regierung. Es ist ein altes Postulat, das hier der Verwirklichung entgegengeführt wird. Seit vielen Jahren sind Klagen darüber laut geworden, dass die Archivräumlichkeiten nicht genügen. Insbesondere will ich erwähnen, dass im Jahre 1891 ein Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen worden ist, das dahin ging, es solle dafür gesorgt werden, dass gute, zuverlässige Archive zur Verfügung stehen, in denen die Archivalien in einer zweckmässigen Weise aufbewahrt werden können.

Verschiedene Umstände haben nun dazu beigetragen, dass die Sache immer und immer wieder aufgeschoben wurde. Im Jahre 1911 wurde neuerdings reklamiert, und auf diese Reklamation hin sind nun

Pläne erstellt worden, die dahin gehen, das an das Rathaus anstossende Haus, Postgasse 70, abzureissen. Die Frage der Reduktion der Wahlzahl des Grossen Rates und die Frage der Vergrösserung des Grossratssaales haben neuerdings die endgültige Erledigung der Vorlage verzögert. Nachdem nun der Volksbeschluss da ist und man weiss, dass der Grossratssaal genügt, hat man geglaubt, es sei an der Zeit, diese Archivräumlichkeiten endlich zu schaffen.

Sie sollen dazu dienen, die wichtigen Archivalien hier zu vereinigen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die jurassischen Dokumente, die im Käfigturm unzweckmässig untergebracht sind, hieher gebracht werden können und dass von den Direktionen, wo noch sehr viele wichtige Sachen liegen, das wesentlichste Material ebenfalls hieher gebracht wird. Bereits früher ist der Beschluss ergangen, dass die Direktionen in periodischer Folge dem Staatsarchiv ihre Akten abliefern sollen, allein dieser Beschluss konnte wegen Platzmangels überhaupt nicht durchgeführt werden.

Nun ist allerdings darauf hingewiesen worden, dass das Gebäude nicht genügen werde, um alles aufzunehmen. Es hat aber speziell der frühere Staatsarchivar erklärt, dass für die nächste Zukunft genügend Räumlichkeiten geschaffen werden durch dieses Projekt. An Stelle von rund 480 m², die in dem Haus Postgasse 70 gegenwärtig zur Verfügung stehen, werden insgesamt 1800 m² geschaffen werden. So darf man wohl hoffen, dass auf eine Reihe von Jahren den dringendsten Uebelständen abgeholfen werde.

Dabei soll nicht die Befürchtung aufkommen, dass alles, was in den Amtsarchiven liegt, hieher kommen muss. Davon kann keine Rede sein, dass alle Archivalien des ganzen Kantons hier untergebracht werden. Endlich darf ein Wunsch des früheren Regierungspräsidenten Scheurer unterstützt werden, der dahin geht, dass ein richtiger, nach archivalischen Grundsätzen aufgestellter Katalog erstellt werden möchte, der einem das Auffinden der verschiedenen Dokumente erleichtert. Wer heute nach Dokumenten sucht, ist einfach auf die Gefälligkeit des Staatsarchivars angewiesen, da es ihm selbst nicht möglich ist, aufzufinden, wo man diese Dokumente bekommt. Die Zustände sind durchaus unerfreulich. Wir glauben, die Erstellung dieses Gebäudes werde dazu beitragen, dieselben zu verbessern und empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Kreditbegehrens.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Neubau eines Archivgebäudes an Stelle des alten Staatsgebäudes Postgasse Nr. 70 168,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Grydenwald: Wegprojekt.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt im Gadmental einen grossen Waldbestand, den sogenannten Grydenwald. Dort steht zurzeit ein grosser Holzvorrat von 26,000 Festmetern, während der normale Vorrat nur ungefähr 15,000 betragen sollte. Es können in der nächsten Zeit 8—10,000 Festmeter abgeführt werden, und zwar Holz erster Qualität.

Nun besitzt dieser Staatswald keine richtigen Wege. Bis dahin wurde das Holz geflösst, wodurch es an Wert viel verlor.

Das vorliegende Wegprojekt umfasst einerseits eine Verbindung dieses Waldes mit der Staatsstrasse und eine Ueberbrückung von Gadmen. Mit dieser Brücke beläuft sich der Kostenvoranschlag auf 27,000 Fr., während die restierenden 25,000 Fr. vorgesehen sind für die Erstellung von Waldwegen, welche erst nach und nach erfolgen soll. Für die Abfuhr des Holzes ist dieser Weg absolut nötig. Er bildet eine gute Verzinsung mit Rücksicht auf den höheren Erlös aus dem schlagreifen Holz. Der Bund hat an dieses Wegprojekt bereits den üblichen Beitrag von 20 % bewilligt. Wir möchten Ihnen beantragen, den Kredit von 42,000 Fr. zu genehmigen.

M. **Stauffer**, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique se rallie à la proposition du gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrate unterm 18. März und 31. Oktober 1913 gutgeheissene und mit 20 % subventionierte Waldwegprojekt Grydenwald im Kostenvoranschlag von 52,500 Fr., abzüglich Bundesbeitrag im Höchstbetrag von 10,500 Fr. — bleibt eine Bausumme von mutmasslich 42,000 Fr. — wird genehmigt.

Der nötige Kredit wird aus der Rubrik XV C 2, Weganlagen, bewilligt.

Lauterstalden, Schangnau; Waldankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der Honeggen besitzt der Staat sehr grosse Waldungen. Ein Stück von zirka 125 Hektaren liegt nun auf der Seite gegen Schangnau. Diese Waldungen sind in den sechziger und siebziger Jahren angekauft worden, zum Teil als Weiden, und sind nachher aufgeforstet worden. Nun ist es Zeit, dass mit der Holznutzung in diesem grossen Wald begonnen werde. Dazu ist eine richtige Weganlage nach der Seite von Schangnau hin unbedingt nötig.

Das vorliegende Projekt würde von der Staatsstrasse aus bis hinauf an den Wald eine richtige Weganlage ermöglichen. Wir haben seit Jahren Terrain zu erwerben gesucht für diese Weganlage, bisher vergeblich.

Nun ist ein Heimwesen in Lauterstalden auf Konkurssteigerung gekommen und wir haben uns mit dem Konkursamt Signau in Verbindung gesetzt. Nach langen Unterhandlungen ist ein Preis von 52,500 Franken festgesetzt worden. Das Heimwesen Bieri stösst an

die Staatsstrasse und enthält fünf Hektaren schönes Mattland, ferner ein Gebäude, im weitern fünf Hektaren gut besetzten Wald und 26 Hektaren Streue, im ganzen ein Areal von 38 Hektaren. Wir halten dafür, dass der Kaufpreis ein günstiger genannt werden kann. Die konkursamtliche Schätzung ist 58,000 Fr. Ich möchte bemerken, dass später die Möglichkeit besteht, den untern Teil als Heimwesen zu verkaufen oder als Bannwartheimwesen einzurichten.

M. **Stauffer,** rapporteur de la commission d'économie publique. L'Etat de Berne possède dans la commune de Schangnau de superbes forêts qui, malheureusement, ne sont desservies que par de très mauvais chemins. L'occasion se présente aujourd'hui pour l'Etat d'acheter un domaine qui lui permettra d'en établir pour assurer l'exploitation normale de ces bois. L'Etat fera donc, par l'acquisition projetée, une excellente affaire.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 20. Mai 1914 zwischen der Konkursverwaltung des Jakob Bieri, gewesener Landwirt im Lauterstalden zu Schangnau, und der Forstverwaltung um die Lauterstaldenalp mit Wohnhaus, Scheuerwerk und Stallungen, Weidland und Waldungen, haltend 38 ha 73,87 a, zum Ankaufspreise von 52,500 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Sangernboden-Muscherntal; Strassenbau.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Sangernboden besitzt der Staat eine Waldung von 200 Hektaren, die keine eigentlichen Abfuhrwege besitzt. Nun haben seit Jahren Unterhandlungen zwischen der Gemeinde Guggisberg, der Alpgenossenschaft Muschernboden und dem Staate Bern stattgefunden zwecks Anlage eines Waldweges von Sangernboden ins Muscherntal.

Die erste Sektion, die durch den Staatswald führt, würde zuerst ausgeführt; weiter hinten ist freiburgisches Gebiet, wo die betreffenden Eigentümer selber aufkommen müssen. Die erste Sektion erfordert einen Kostenaufwand von 53,000 Fr., wovon der Bund 10,600 Fr. übernimmt. Die Alpgenossenschaft leistet einen Beitrag von rund 20,000 Fr., die Gemeinde Guggisberg einen solchen von 5000 Fr., wobei im weiteren vorgesehen ist, dass diese Gemeinde die Strasse in Unterhalt zu nehmen hat.

Sie sehen daraus, dass dieses Wegstück, das ausschliesslich durch den Staatswald führt, immerhin zum grossen Teil von den dahinterliegenden Alpbesitzern getragen wird. Auf der andern Seite hat aber der Staat ein grosses Interesse daran, für diesen Wald von ungefähr 200 Hektaren einen guten Abfuhrweg zu bekommen. Der Weg, den er mit einem Kostenaufwand von 17,000 Fr. erhält, muss als ein günstiges Geschäft bezeichnet werden. Wir möchten Ihnen empfehlen, diesen Beitrag zu genehmigen und dem ganzen Geschäft in der Form, wie es vorliegt, die Genehmigung zu erteilen.

M. **Stauffer,** rapporteur de la commission d'économie publique. Ici aussi il s'agit de la construction d'un chemin pour l'exploitation des forêts; seulement au lieu de mettre tous les frais à la charge de l'Etat ils sont répartis de façon équitable.

La commune de Guggisberg se chargera de l'entretien du chemin.

L'Etat a tout intérêt à faciliter l'exploitation d'une forêt dont la superficie dépasse 200 hectares.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Neubau des Verbindungsweges durch den Muschern-Staatswald, vom Sangernboden bis zur Kantonsgrenze, mit 1703 m Länge wird ein Betrag von 17,720 Fr. bewilligt.

Von diesem Staatsbeitrag sind 8000 Fr. dem Kredit XIII B 2 e und 9720 Fr. dem Kredit A n 1 d zu entnehmen.

Dem vorliegenden Wegprojekt sind folgende Beiträge zugesichert:

Vom Bundesrat, durch Beschluss vom 20. Februar 1914 . . .	Fr. 10,680.—
Von der Alpweggenossenschaft des Muscherntals (Kanton Freiburg) nach Vertrag vom 2. Mai 1914	» 20,000.—
Von der Gemeinde Guggisberg, Beschluss vom 26. Mai 1914 . .	» 5,000.—
Zusammen	Fr. 35,680.—
Mit Hinzurechnung des verlangten Kredites von	» 17,720.—
wird der Kostenvoranschlag gedeckt =	Fr. 53,400.—

Diese Bewilligung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Ausführung der Arbeit geschieht nach dem vom Bundesrat genehmigten Projekt und nach den Vorschriften und Weisungen der Forstdirektion unter Kontrolle ihrer Organe. Die Strasse soll bis Ende des Jahres 1915 fertig erstellt sein. Die Forstdirektion ist ermächtigt, allfällige wünschenswert scheinende Veränderungen am Projekte vorzunehmen, wenn solche im Verlaufe des Baues durch höhere Gewalt veranlasst werden oder ohne wesentliche Vermehrung der Kosten möglich sind.

2. Nach Vollendung der Bauten sind der Forstdirektion die Abrechnungen und Belege zu unterbreiten, durch welche die wirklichen Bau- und Projektkosten nachgewiesen werden.

3. Die Gemeinde Guggisberg hat die Strasse nach Fertigstellung in Unterhalt zu nehmen; doch ist der Unterhalt der Schwellen- und Schutzbauten dabei nicht inbegriffen.

Verpflegungsanstalt Kühlewil: Staatsbeitrag.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stadt Bern plant für ihre städtische

Armenanstalt verschiedene Erweiterungsbauten. Sie hat an uns das Gesuch um einen angemessenen Staatsbeitrag an diese Bauten gerichtet. Die Bauten, die zunächst zur Ausführung kommen sollen, sind devisiert auf 260,000 Fr., wovon für eine neue Küche 124,000 Fr., Zentralheizung 65,000 Fr., Abschluss von Gängen und Treppen 5500 Fr., neues Mobiliar in die Küche 2000 Fr., Bauführung 10,000 Fr., Vorstudien 12,000 Fr., Unvorhergesehenes 10,000 Fr., Erweiterung der Schweinestallungen 30,000 Fr.

Das ist nur ein Ausschnitt aus einem erheblich grösseren Bauprojekt, das aus Mangel an flüssigen Mitteln nicht auf einmal ausgeführt werden kann. Das Bauprogramm umfasst im weiteren noch die Erweiterung der Anstalt durch Flügelanbauten, devisiert mit 230,000 Fr., Umbauten am bestehenden Anstaltsgebäude 59,500 Fr., Umbauten in der Abteilung für Unreinliche 38,500 Fr., Erstellung eines Dependenzgebäudes für Werkstätten, Metzgerei, Waschküche, Eis- und Kühlraum 139,000 Fr., Grossviehstall 6500 Fr., Stallumbau in Englisberg 13,000 Fr., Mobiliar 20,000 Fr. usw. Insgesamt kommt dieses Bauprojekt auf 780,000 Fr. Davon gelangen, wie gesagt, vorderhand Bauten im Kostenbetrag von 260,000 Fr. zur Ausführung.

Wir haben das Beitragsgesuch zunächst der Baudirektion übermittelt, damit sie prüfe, ob die sämtlichen Einzelposten sich im Einklang befinden mit dem Regierungsratsbeschluss von 1911. Der Regierungsrat hat am 11. Juli 1911 beschlossen, es sollen künftighin nur noch eigentliche Neubauten und wesentliche Umbauten aus dem Anstaltsfonds subventioniert werden, hingegen nicht mehr blosse kleinere Umbauten und Reparaturen.

Die Baudirektion ist zum Schlusse gekommen, dass die sämtlichen Kosten subventionsberechtigt seien. Daraufhin hat die Armendirektion beantragt, es sei an diese Bausumme ein Staatsbeitrag von 25 % zu bewilligen, im Maximum 65,000 Fr. Diese 25 % sind die Quote, die man in den letzten Jahren für Umbauten in Anstalten bewilligt hat, so in Riggisberg, Utzigen usw. Wir haben beantragt, es sei die Summe von 65,000 Fr. dem Anstaltsfonds zu entnehmen und in vier Jahresraten vom Jahre 1923 ab zu bezahlen. Dieses späte Datum haben wir ansetzen müssen mit Rücksicht darauf, dass der Anstaltsfonds bis zu jenem Zeitpunkt mit Verpflichtungen belastet ist.

Nun hat die Finanzdirektion einzelne Posten dieses Devises beanstandet, als nicht subventionsberechtigt. Nach wiederholtem Schriftenwechsel hat sich die Armendirektion mit verschiedenen Aussetzungen einverstanden erklärt, so dass dann ein einstimmiger Beschluss des Regierungsrates zustande gekommen ist. Wir beantragen, das Küchenmobiliar im Kostenbetrag von 2000 Fr. abzustreichen. Wir sagen uns, es werde sich hier um Ersatz von abgehendem Mobiliar handeln und nicht um Anschaffung von neuen Küchenapparaten, die ja im Devis von 124,000 Fr. für die neue Küche inbegriffen sind. Wenn es sich bloss um Ersatz von abgehendem Mobiliar handelt, so kann man sagen, dass ein solcher Posten gleich zu behandeln sei wie Reparaturen.

Im fernern beanstanden wir den Posten von 30,000 Fr. für Schweinestallungen. Wie die Herren wissen, ist die Schweinezucht ein sehr wesentlicher Zweig der Anstaltsökonomie und wenn sie richtig betrieben wird, kann die Anstalt daraus grosse Einnahmen erzielen. Das ist offenbar in Kühlewil bereits der Fall gewesen. Um diese Einnahmen noch zu vermehren, schreitet man zu einer Erweiterung der Schweinestallungen im Kostenbetrag von 30,000 Fr. Das ist ein sehr lobenswertes Bestreben; nur finden wir, wenn es sich um Bauten handelt, die die Anstaltsökonomie verbessern sollen, so sollten sie nicht aus einem Wohltätigkeitsfonds subventioniert werden.

Subventionsberechtigt bleibt also eine Summe von 228,000 Fr.

Im fernern hat sich die Finanzdirektion gegen den Prozentsatz des Staatsbeitrages ausgesprochen und bloss 20 % beantragt. Auch hier besteht nun Einverständnis zwischen Finanzdirektion und Armendirektion, so dass der Regierungsrat in diesem Punkte ebenfalls einstimmig ist. Der Anstaltsfonds ist, wie Sie gehört haben, bis zum Jahre 1923 so belastet, dass man erst dann mit der Auszahlung dieses Beitrages beginnen kann. Da muss man sich in der Tat fragen, ob wir mit unseren Subventionen so fortfahren können. Wir werden nächstens, wenn das so weitergeht, auf ein Vierteljahrhundert hinaus den Fonds mit Verpflichtungen belastet haben. Es entsteht die Frage, ob man nicht einmal stoppen und erklären wolle, dass für etwa zehn Jahre überhaupt kein Beitrag ausgerichtet werde. Wenn man das nicht will, muss man sich fragen, ob nicht die Beiträge im einzelnen Fall zu reduzieren seien. Man hat bei der Subventionierung von Neubauten des Waisenhauses in Courtelary den früher für Neubauten üblichen Beitrag von 60 % auf 50 % reduziert. Nun empfiehlt es sich, hier den gleichen Weg einzuschlagen und den Staatsbeitrag von 25 % zu reduzieren. Wir beantragen, auf 20 % zu gehen. Ich bin der Ansicht, dass eine vollständige Sistierung von Beiträgen sich nicht empfehle. Wir könnten dadurch manche dringende Aufgabe des Armenwesens und der Gemeinnützigkeit so unterbinden, dass Schädigungen entstünden.

Es ist im ferneren zu sagen, dass während der «beitragsfreien» zehn Jahre wohl eine Masse neuer Projekte ausgearbeitet würde, die dann alle auf einmal eingereicht würden, so dass der Nutzen, den wir mit dieser Sistierung erreicht hätten, bald wieder illusorisch wäre. Hingegen wird sich die Reduktion der Beiträge empfehlen. Das ist keine Unfreundlichkeit gegenüber der Stadt Bern und gegenüber ihrer vortrefflich geleiteten Armenanstalt, sondern wenn wir hier mit der Stadt Bern den Anfang machen, so können wir sagen, dass wir die Reduktion zulasten eines finanzkräftigen Gemeinwesens eintreten lassen. Wenn in einem spätern Falle vielleicht eine andere Anstalt kommt, die von Landgemeinden unterhalten wird, wird man sich dann nicht beklagen können, wenn man bei ihnen die gleiche neue Elle anwendet.

Wir beantragen also, die Subventionsquote auf 20 % festzusetzen, womit wir zu einer Subventionssumme von 45,600 Fr. kommen. Sodann müssen wir auch beantragen, dass die Subvention erst auf das Jahr 1923 fällig werden soll. Weil aber der Staatsbeitrag etwas geringer ist, als er ursprünglich von der Armendirektion in Aussicht genommen war, schlagen wir vor, es sei die Summe in drei Jahresraten, anstatt in vier, wie ursprünglich beantragt, auszubezahlen.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem ausführlichen Bericht des Herrn Armendirektors kann ich mich namens der Staatswirtschaftskommission ausserordentlich kurz fassen.

Ueber die subventionsberechtigten Aufwendungen bestehen bei den vorberatenden Behörden keine Dif-

ferenzen mehr. Es handelt sich um eine Summe von 228,000 Fr., die im Antrag genannt ist, indem von der Vorlage, wie sie von der Gemeinde Bern genehmigt worden ist, zwei Posten in Abzug gebracht worden sind, 2000 Fr. für Küchenmobiliar und 30,000 Fr. für die Erstellung neuer Schweinestallungen. Es ist von der Finanzdirektion darauf hingewiesen worden, dass es sich da um produktive Anlagen handle, die die Rendite der Oekonomie erhöhen werden und daher nicht unter die subventionsberechtigten Bauten fallen. Darüber bestehen also keine Differenzen.

Hingegen möchte ich doch heute etwas unterstreichen, auf das man wohl in spätern Zeiten zurückkommen wird; ich meine die Tatsache, dass die Staatssubvention entgegen der bisherigen Praxis von 25 % auf 20 % reduziert wird. Gegen diese Reduktion ist nichts einzuwenden bei der heutigen Finanzlage des Kantons, wenn man nicht überhaupt dazu kommen will, erklären zu müssen, dass die Mittel zur Subventionierung irgendwelcher Art aus diesem Fonds nicht hinreichen.

Ein zweiter Punkt ist der, dass der Anstaltsfonds bereits derart in Anspruch genommen ist, dass die Summe von 45,600 Fr. die der Staat der Gemeinde Bern für diese Umbaute geben will, erst vom Jahre 1923 weg bezahlt werden kann. Das ist nicht etwa ein Druckfehler, sondern eine bittere Tatsache, da dieser Fonds derart belastet ist, dass an eine vorherige Auszahlung dieser Summe nicht zu denken ist. Wir werden uns alle dieser Tatsache erinnern müssen, wenn von dieser oder jener Seite Kreditbegehren für ähnliche Anstalten an uns gelangen. Wer an der Landesausstellung die Ausstellung der kantonalen und städtischen Armendirektion besichtigt hat, konnte sehr erfreut sein über das, was dort geboten worden ist. Wir bedauern, dass man hier mit allem Ernst sagen muss, dass es nicht im gleichen Masstab weitergehen kann, weil die Mittel es nicht erlauben und weil wir sonst auf Jahre hinaus Staatsbeiträge dekretieren, von denen viele von uns sich sagen müssen, dass sie ihre Auszahlung nicht erleben werden.

Ich habe es für angezeigt erachtet, auf diese Sachlage aufmerksam zu machen. Es wäre sehr schön gewesen, wenn man diese Umbauten und Neubauten als Notstandsarbeiten hätte ausführen können. Allein die Natur der Arbeiten verbietet das. Es handelt sich um eine neue Küchen- und Heizungsanlage; anstelle der Einzelfeuerung soll Zentralheizung kommen. Da ist es ausgeschlossen, dass das im gegenwärtigen Moment als Notstandsarbeit ausgeführt werden kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Bern wird an die Kosten verschiedener Verbesserungen in ihrer Verpflegungsanstalt Kühlewil ein Staatsbeitrag von 45,600 Fr. im Maximum ausgerichtet. Diese Summe entspricht 20 % einer Voranschlagssumme von 228,000 Fr., wobei ein Staatsbeitrag verweigert wird an die ferneren Kosten von 30,000 Fr. für Erweiterung der Schweinestallungen und 2000 Fr. für Mobiliaranschaffungen in die neue Küche.

Der Staatsbeitrag ist dem Fonds für Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten zu entnehmen und ist zahlbar vom Jahr 1923 hinweg in 3 Jahresraten.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1913.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bericht und Anträge der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht sind Ihnen gedruckt zugestellt worden. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen sind durch Delegierte der Staatswirtschaftskommission inspiziert worden. Das Ergebnis dieser Inspektionen wurde in einer Anzahl Sitzungen der Staatswirtschaftskommission entgegengenommen. Zu diesen Sitzungen sind die Mitglieder der Regierung, soweit ihre Direktionen betroffen wurden, beigezogen worden.

Bis jetzt hat der Grosse Rat den Bericht und die Anträge der Staatswirtschaftskommission in der Weise behandelt, dass die Delegierten der Staatswirtschaftskommission über die Wahrnehmungen, die sie auf den einzelnen Direktionen gemacht haben, noch mündlich Bericht erstatteten. So hat diese Berichterstattung im letzten Jahr zwei Sitzungswochen des Grossen Rates in Anspruch genommen und es hat diese Behandlungsart zur Folge gehabt, dass der Staat eine grosse Summe für die Beratung aufwenden musste, da jede Sitzung des Grossen Rates mindestens 2000 Fr. kostet. Wenn man also zwei Wochen über den Bericht der Staatsverwaltung deliberiert, so verursacht dies eine Ausgabe von mindestens 15,000 Fr.

Im Reglement steht in § 39 eine Bestimmung, dass es den Mitgliedern der Kommission freigestellt sei, die schriftlich oder gedruckt vorliegenden Berichte mündlich zu ergänzen. Es ist im ganzen Grossratsreglement keine Vorschrift zu finden, die anordnen würde, dass die Staatswirtschaftskommission ihren schriftlichen Bericht und Antrag noch mündlich erörtern müsste. Angesichts der gegenwärtigen Zeitverhältnisse hat die Staatwirtschaftskommission gefunden, man sollte wenigstens für diesmal davon Umgang nehmen, alles, was im Bericht und in den Anträgen der Staatswirtschaftskommission gedruckt vorliegt, mündlich zu wiederholen. Es würden, wenn diese Ansicht, die in der Staatswirtschaftskommission zum Durchbruch gekommen ist, auch vom Grossen Rate geteilt würde, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission bei den einzelnen Direktionen auf ihre schriftlichen Berichte verweisen. Das würde zur Folge haben, dass der Bericht jedenfalls in zwei bis drei Sitzungen zu Ende beraten werden könnte.

Dabei ist es nun selbstverständlich, dass es jedem Mitglied des Grossen Rates freisteht, sich in diese Diskussion zu mischen und neue Anträge zu stellen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Anträge und Anregungen, die die Staatswirtschaftskommission stellt, keine weltbewegenden sind. Viele von diesen Anregungen können in nächster Zeit überhaupt nicht zur Ausführung gelangen. Die Kriegsereignisse bringen es mit sich, dass der Staat sich mit andern Angelegenheiten befassen muss.

Wir glauben, dass ein etwas rascherer Gang in der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes durchaus

am Platze sei. Die Ersparnisse, die wir damit erzielen, können den notleidenden Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Es wird das eine Ersparnis von 12,000 Fr. ausmachen, ohne dass der Gang des Staatshaushaltes darunter leidet.

Wir möchten Ihnen beantragen, die gedruckten Berichte so entgegenzunehmen und über jede Direktion noch besonders die Diskussion eröffnen zu lassen, damit die Mitglieder des Rates sich aussprechen können. Wir beantragen Ihnen deshalb, im Einverständnis mit der Regierung, für dieses Jahr versuchsweise es so zu halten und zu sehen, ob man ohne eine grosse mündliche Berichterstattung auskommen kann.

Präsident. Ich möchte meinerseits bemerken, dass ich als Präsident mich dieser Anregung als einer sehr zeitgemässen anschliessen kann. Ich eröffne die allgemeine Diskussion darüber. Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie einverstanden sind.

Es entsteht nun die weitere Frage, ob wir hier abbrechen wollen.

Seiler. Ich möchte Ihnen beantragen, noch das Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Burgdorf zu behandeln. Der Herr Kirchendirektor ist anwesend und damit einverstanden.

Präsident. Es ist zwar vorhin beschlossen worden, dieses Dekret sei am Dienstag vormittag zu behandeln. Wenn aber von keiner Seite irgendwelche Einsprache erhoben wird, so wäre ich dafür, dieses Geschäft in Behandlung zu ziehen und mit der Detailberatung des Staatsverwaltungsberichtes morgen zu beginnen. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Burgdorf.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kirchgemeinde Burgdorf werden die pfarramtlichen Obliegenheiten seit 93 Jahren erstens vom Pfarrer und zweitens von einem Hilfsgeistlichen, der den etwas fremdartigen Titel eines zweiten Predigers führt, geleistet. Diese Stelle eines zweiten Predigers ist durch Beschluss des Kleinen Rates vom 3. September 1821 errichtet worden. Es ist dort bestimmt worden, dass die Funktion des zweiten Predigers immer soll versehen werden vom Schulmeister zu Burgdorf. Dieser Schulmeister ist der damalige Hauptlehrer geistlichen Standes an der Knabenschule, die später zum Progymnasium und Gymnasium umgewandelt wurde. Man hat immer darauf gesehen, dass unter den Schulmeistern ein Mann geistlichen Standes war, der im Nebenamt diese Funktionen versehen konnte. Die Besoldung wurde im Jahre 1821 auf 400 Fr. damaliger Währung festgesetzt. Im Gesetz von 1859 über die Besoldung der reformierten Geistlichen wurde sie auf 600 Fr. erhöht, im Besoldungsdekret von 1875 auf 800 Fr., in demjenigen von 1906 auf 1000 Fr.

Dieser zweite Prediger ist verpflichtet, abwechselnd mit dem Pfarrer jeden zweiten Sonntag zu predigen. Ferner hat er von den vier Unterweisungsklassen eine zu führen. Alle andern Funktionen, Trauungen und Taufen, sowie Leichengebete und die ganze Seelsorge nebst der Predigt fallen dem Pfarrer zu, so dass der Pfarrer mit Arbeit sehr belastet ist. Das Amt des zweiten Predigers ist während langer Jahre von Herrn Pfarrer Heuer geführt worden. Seit 1885 führt es Herr Pfarrer Grütter, Rektor des dortigen Gymnasiums. Herr Pfarrer Grütter hat sich nun aus Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen, seine Demission auf den 31. Dezember 1914 einzureichen.

Der Kirchgemeinderat von Burgdorf hat deshalb an uns das Gesuch gerichtet, wir möchten diese zweite Predigerstelle abschaffen und eine eigentliche zweite Pfarrstelle kreieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die pfarramtlichen Funktionen sehr zahlreich sind, so dass ein Pfarrer ihnen nicht gerecht werden kann. Man hat bereits den Bezirkshelfer, der in Burgdorf wohnt, herbeigezogen, indem dieser die Hälfte der Leichengebete übernimmt und dafür aus der Gemeindekasse eine Zulage erhält. Die reformierte Bevölkerung von Burgdorf betrug nach der Volkszählung von 1910 8765 Seelen und dürfte heute auf 9000 angewachsen sein.

Der Grosse Rat hat nun immer angenommen, dass eine Kirchgemeinde mit über 5000 Seelen Anspruch auf einen zweiten Pfarrer und eine Kirchgemeinde mit über 10,000 Seelen Anspruch auf eine dritte Pfarrstelle habe. Wenn man diesen Masstab anwenden würde, hätte Burgdorf schon lange das Anrecht auf einen zweiten Pfarrer gehabt. Wenn ein Gesuch bis dahin nicht eingereicht worden ist, ist das damit zu erklären, dass man dem bisherigen zweiten Prediger wegen seiner Tüchtigkeit und Beliebtheit nichts in den Weg legen wollte.

Nun muss aber Wandel geschaffen werden. Es wird den Herren ohne weiteres klar sein, dass man diese Stelle eines zweiten Predigers nicht leicht wieder besetzen kann. Es wird gegenwärtig in Burgdorf niemand vorhanden sein, der diese Funktion übernehmen könnte. Man müsste also jemand extra herbeiziehen. Nun wird aber niemand für eine Besoldung von 1000 Fr. diese Stelle übernehmen wollen. Eine höhere Besoldung kann der Regierungsrat ohne Grossratsbeschluss nicht ausrichten.

Da ist nun wohl das Rationellste, dass der Grosse Rat ganz einfach nach dem Wunsch der Kirchgemeinde eine zweite Pfarrstelle kreiert. Wir beantragen die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle auf 1. Januar 1915. Es handelt sich um eine Pfarrerbesoldung von 2600 bis 3600 Fr., um eine Wohnungsentschädigung, die mit der Pflanzlandentschädigung 850 Fr. ausmacht und um eine Holzentschädigung von 300 Fr. Die Ausgabe beträgt also im Maximum 4750 Fr., wovon die 1000 Fr. bisheriger Besoldung des Hülfsgeistlichen in Abzug kommen, so dass die reine Mehrausgabe 3750 Fr. betragen würde.

Ich möchte Ihnen bestens empfehlen, auf dieses Dekret einzutreten und es in globo zu genehmigen.

Seiler, Präsident der Kommission. Den einlässlichen Ausführungen des Herrn Kirchendirektors habe ich nicht mehr viel beizufügen. Die Motivierungen für die Kreierung neuer Pfarrstellen sind im allgemeinen immer gleich. Es handelt sich um eine Auslage von

etlichen tausend Franken, auf die ich nicht näher eintreten will. Die Akten haben bei den Mitgliedern der Kommission zirkuliert und jedes Kommissionsmitglied hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, ob es angezeigt ist, in Burgdorf eine zweite Pfarrstelle zu schaffen. Die Kommission hat in ihrer Sitzung einstimmig beschlossen, auf den Antrag der Regierung einzutreten und Ihnen zu empfehlen, eine zweite Pfarrstelle zu errichten.

Schon jetzt war eine zweite Pfarrstelle vorhanden, wenn auch nicht ganz in dem Sinne, wie sie nun errichtet werden soll. Das ist der beste Beweis dafür, dass Burgdorf eine zweite Pfarrstelle haben muss.

In der Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Anbetracht der schwierigen finanziellen Verhältnisse im Kanton es nicht angezeigt wäre, die Behandlung dieser Frage zu verschieben. Nach Besprechungen und reiflicher Ueberlegung ist aber die Kommission doch einstimmig zum Beschluss gekommen, die Frage nicht zu verschieben und es Burgdorf nicht entgelten zu lassen, dass diese Kriegswirren schwierige finanzielle Verhältnisse mit sich gebracht haben. Wir haben gesagt, dass gerade in den nächsten Zeiten die Pfarrer mehr Arbeit bekommen werden, indem sie nun in den Kirchgemeinden als Mitglieder in die Notstandskomitees gewählt werden, da die armen Leute zuerst zum Pfarrer gehen, wenn die Not an sie kommt. Da glauben wir, es sei besser, wenn wir diese Pfarrstelle schaffen.

Es wäre auch nicht recht, wenn man Burgdorf zurücksetzen würde, während man in Langenthal eine zweite Pfarrstelle geschaffen hat. Langenthal hat 5896 Protestanten, Burgdorf 8765. Deswegen ist die Frage der Verschiebung verneint worden und die Kommission hat einstimmig beschlossen, einem eventuell aus der Mitte des Rates kommenden Verschiebungsantrag zu opponieren.

Ich stelle Ihnen namens der Kommission den Antrag, Sie möchten auf diesen Dekretsentwurf eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind die üblichen, wie sie immer wiederkehren. Ich beantrage, das Dekret in globo anzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Burgdorf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Burgdorf wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1915 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Auf genannten Zeitpunkt wird die bestehende Stelle eines zweiten Predigers (Hülfsgeistlichen) aufgehoben.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. November 1914,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Bühler (Frutigen), Burrus, Eberhardt, v. Grünigen, Gyger, Hadorn, Hauswirth, Hiltbrunner, Ingold (Wichtrach), Koch, Lanz (Thun), Lindt, Marti, Michel (Interlaken), v. Müller, Nyffeler, Schüpbach, Trüssel, v. Wattenwyl, Wyss, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biehly, Bühlmann, Choulat, Frutiger, Gerber, Hari, Keller (Bassecourt), Langenegger, Mouche, Niklaus, Pfister, Rudolf, Siegenthaler, Stoller, Winzenried (Herzwil), Ziegler.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1913.

Fortsetzung.
(Siehe Seite 221 hievor.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Kirchendirektion.

Genehmigt.

Bericht der Unterrichtsdirektion.

Scherz. Sie sehen auf Seite 51 des Verwaltungsberichtes einige Bemerkungen über den Militärdienst der Lehrer. Sie werden begreifen, dass die gegenwärtige Zeit nicht dazu angetan ist, die Klagen, die schon früher erhoben worden sind, zu entkräften. Gegenwärtig ist die Sachlage so, dass sogar die Schulinspektoren gesagt haben, sie wollten lieber, man könnte die Schulen mancherorts schliessen. Ich glaube, die Unterrichtsdirektion und die Gesamtregierung sei verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Nachwuchs nicht derart darunter leidet, dass der Grossteil der Lehrer im Militärdienst ist. Vor allem aus haben wir für die Jugend zu sorgen. So gefährlich ist doch die Weltlage nicht, dass die ganze grosse Zahl der Lehrer im Dienst gehalten werden muss, wie man das aus dem Entscheid der obersten militärischen Behörde gesehen hat. Das ist mit eine Ursache, die dazu beitragen wird, dass die Militärfreundlichkeit nicht mehr so gross sein wird, wie man sie gern hätte. Es würde der militärischen Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit nicht Abbruch tun, wenn ein wenig mehr Lehrer entlassen werden könnten.

Burren, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich konnte zu Beginn des Votums des Herrn Scherz nicht anwesend sein. Wie man mir sagt, geht seine Meinung dahin, dass man besser getan hätte, einige Schulen zu schliessen, als mit dieser mangelhaften Bedienung den Unterricht fortzusetzen. Wir haben diese Frage wohl erwogen und haben uns gesagt, dass unter keinen Umständen davon die Rede sein könne, dass der Schulbetrieb geschlossen werde. Wir glauben, die Sache in einer Art und Weise erledigt zu haben, die verbürgt, dass die Schule nicht zu leiden hat. Wir haben einen Vorrat von stellenlosen Lehrerinnen, und wir haben die Seminaristen der obersten Klasse des Oberseminars und des Muristaldenseminars mobilisiert, so dass wir über 200 stellvertretende Kräfte bekommen haben. Nach meiner Ueberzeugung war das der einzig richtige Weg.

Darin bin ich mit Herrn Scherz vollständig einverstanden, dass die Heeresleitung etwas larger sein dürfte in der Bewilligung von Dispensen für Lehrer. Man hat da nicht sehr viel erreicht.

Genehmigt.

Bericht der Gemeindedirektion.

Genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

M. **Ryser.** Le rapport de la direction de l'Intérieur indique à page 18 que cette direction a chargé des experts de faire une inspection pour s'assurer de l'application de la loi sur la protection des ouvrières. Dans des séances précédentes du Grand Conseil, on avait recommandé la création d'un inspectorat et les dits experts devaient se prononcer là-dessus. Leur préavis fut négatif. Cette conclusion ne nous surprit pas, vu le choix un peu anormal des experts. La direction de l'Intérieur fit appel à des personnes contre qui la loi sur la protection des ouvrières était dirigée, en d'autres termes à des personnes qui occupaient précisément des ouvrières devant être au bénéfice de la loi de protection. La direction, dans le cas particulier, eût été bien inspirée si elle avait fait appel à des ressortissants de la classe ouvrière. Les conclusions des experts ne nous lient pas et nous n'en continuons pas moins à insister pour que le canton de Berne institue un inspectorat ayant pour objet l'application de la loi sur la protection des ouvrières.

En outre, la répartition des arrondissements de ramoneurs ne me paraît pas heureuse. Le chef ramoneur du Bas-Vallon s'est vu attribuer également le district de Neuveville. Or, pendant les 27 jours que j'ai passé à Neuveville, j'ai eu l'occasion d'entendre maintes récriminations; on y estime que l'emploi devrait revenir à un habitant de la place et non à un habitant de St-Imier.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne la création d'un inspectorat chargé de surveiller l'application de la loi sur la protection ouvrière, je me suis déjà exprimé d'une manière suffisante devant le Grand Conseil qui sait que personnellement je suis partisan de cette organisation centrale. Nous n'avons obtenu jusqu'à présent qu'une fin de non recevoir, qui n'a du reste point modifié notre opinion. Si, comme je l'ai déjà dit, la question de la protection ouvrière ne devait pas donner suffisamment de travail pour rendre indispensable la création d'un inspectorat, on aurait pu combiner celui-ci avec un inspectorat qui s'occuperait de la loi sur les apprentissages, loi importante et intéressante, qui donne de bons résultats dans la pratique.

Quant aux experts, ils ont été nommés par mon prédécesseur et nous n'avions pas de raison pour en nommer d'autres, puisque la manière consciencieuse avec laquelle ils travaillaient devait suffire et donner toute satisfaction.

La direction des Finances n'a pas pu se rallier à notre manière de voir, estimant que les experts, pour spécialistes qu'ils soient, ne pouvaient arriver à une autre conclusion que celle qui aboutissait à reconnaître l'inutilité de l'inspectorat permanent. C'est alors que nous avons prié les experts de procéder en 1914 à une seconde inspection destinée à compléter la première et pour obtenir une appréciation générale plus approfondie sur cette question. Quand nous serons en possession de leur rapport, nous verrons s'ils main-

tiennent les mêmes conclusions et nous en référerons au Conseil-exécutif pour connaître la manière de voir de cette autorité. Je crois cependant devoir insister sur le fait que les deux experts se sont montrés en opposition directe avec les conclusions de la direction de l'Intérieur; c'était leur droit et nous n'avions pas lieu d'en être préoccupé autrement, toutefois nous devons déclarer que nous en avons été surpris.

M. Ryser pourra, je pense, se déclarer satisfait et d'accord avec nous en apprenant qu'une seconde expertise est en cours et que le rapport de celle-ci sera soumis à l'examen de la commission d'économie publique, qui s'intéresse à cette question et qui, pour la troisième fois, demande la création d'un inspectorat.

En ce qui concerne les ramoneurs vous savez que leur nomination appartient aux préfets des districts, la direction de l'Intérieur n'intervenant que pour donner sa sanction. Par exemple l'arrondissement de St-Imier n'avait qu'un seul maître ramoneur. Il semblait que cette place fut très lucrative et même très enviée. En notre qualité de préfet de Courtelary, quand nous exercions ces fonctions, nous avons compris un jour que le monopole de ce maître ramoneur constituait un réel privilège, et nous avons alors séparé l'arrondissement en Haut-Vallon et en Bas-Vallon. C'était notre droit.

Le fait que le maître ramoneur du Bas-Vallon est en même temps maître ramoneur de Neuveville est resté absolument étranger à notre direction. Sa nomination a été faite par le préfet de Neuveville. Il n'est pas exclu qu'un maître ramoneur puisse fonctionner dans deux arrondissements. Je suis cependant surpris que M. Ryser ait été nanti lui-même de plaintes alors qu'il n'en est jamais parvenu à la direction de l'Intérieur au sujet de ce maître ramoneur ni des particuliers, ni des autorités communales, ni du préfet. Nous avons tout lieu de croire que le fonctionnaire incriminé est à la hauteur de sa tâche. Nous sommes du reste disposé d'examiner cette situation, si Monsieur le député Ryser veut nous communiquer ses griefs.

M. **Ryser.** Je remercie la direction de l'Intérieur d'avoir reconnu dans une certaine mesure le bienfondé des observations formulées. M. Locher déclare en effet qu'il avait été surpris lui-même des conclusions auxquelles les experts étaient arrivés, que lui personellement est partisan de la création de cet inspectorat, mais qu'il s'est heurté à une forte résistance de la direction des Finances. Je voudrais donc insister encore une fois auprès de la direction de l'Intérieur et peut-être aussi auprès de la direction des Finances pour obtenir la création de cet inspectorat. A titre de conseil, s'il m'est permis d'en donner un, je voudrais prier la direction de l'Intérieur, dans le cas où elle aurait à procéder à une nouvelle inspection, de bien vouloir remplacer non un des experts actuels, mais d'ajouter encore au nombre des membres de la commission spéciale un expert choisi dans la classe ouvrière. J'ai la conviction intime que si cette commission avait été composée ainsi dès le début ses conclusions eussent été tout autres. Je le répète, je ne veux mettre en doute la bonne foi de personne, mais je constate que l'un des experts est le représentant attitré de ceux contre lesquels l'institution de l'inspectorat est faite.

Quant aux maîtres-ramoneurs, je répète à la direction de l'Intérieur que je me suis fait l'écho de nombreuses plaintes des districts de Bienne et de Neuveville pendant les 27 jours que j'y ai passés. Au reste j'entretiendrai personnellement M. le directeur de l'Intérieur sur un incident qui s'est produit.

Genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

Näher. Im Anfang der Krise, die durch die Kriegswirren verursacht worden ist, hat man sich bemüht, eine Besserung im Handel und Verkehr herbeizuführen. Es ist zu konstatieren, dass Handel und Verkehr einen Aufschwung erfahren haben, dass eine Anzahl Fabriken sich wieder geöffnet und teilweise den Betrieb wieder aufgenommen haben. Was aber verhindert, das Verkehrsleben richtig in Aufschwung zu bringen, das ist der Umstand, dass die Bundesbahnen allzu zugeknöpft sind. Es ist sehr rühmenswert, wenn die Bundesbahnen ein Sparsystem einführen, aber dieses Sparsystem entspricht den Verhältnissen nicht. Wenn wir den Winterfahrplan vor Augen haben, sehen wir, dass der Grossteil der Schnellzüge eingestellt worden ist und dass eine Ueberlastung der gewöhnlichen Personen- und Güterzüge stattfindet. So sind z. B. zwischen Bern und Biel sämtliche Schnellzüge eingestellt, die Personenzüge sind überlastet, so dass es fast nicht möglich ist, dieselben fortzubewegen. Am letzten Donnerstag passierte es, dass ein Güterzug eine Viertelstunde brauchte, um anfahren zu können.

Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn die Eisenbahndirektion vorstellig würde in dem Sinne, dass sich die S. B. B. den jetzigen Verhältnissen anpassen sollten durch Einführung von Schnellzügen und speditivere Besorgung der Personenzüge. Ich möchte dem Herrn Eisenbahndirektor empfehlen, diese Sache zuständigen Orts zur Sprache zu bringen.

Könitzer, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Näher gehören eigentlich zu diesem Jahr und nicht zum Jahre 1913. Ich will sie ad notam nehmen für den Fall, als im Eisenbahnverwaltungsrat davon die Rede sein sollte. Es trägt nicht viel ab, wenn die bernische Eisenbahndirektion oder die Regierung reklamiert. Wir haben nur Gelegenheit, Schreiben und Proteste abgehen zu lassen und in der Regel ablehnende Antworten entgegenzunehmen. Herr Näher aber hat als Nationalrat Gelegenheit, die Sache in der Bundesversammlung anzubringen. Ich glaube, er wird dort mehr ausrichten, als hier bei dem Eisenbahndirektor.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Dürrenmatt. Im Bericht der Finanzdirektion figuriert nun auch der Bericht, der schon vor einigen Jahren verlangt worden ist über die Frage, ob die Hypothekarkasse berechtigt sei, von sich aus Anleihen aufzunehmen, oder ob sie hiezu ebenfalls der Genehmigung des Volkes bedürfe. Dieser Bericht ist vom Grossen Rate vor einigen Jahren verlangt worden.

Er liegt nun hier vor, indem die Finanzdirektion den Bericht des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse vom 1. September 1905 vorlegt, der durch eine Bemerkung des Herrn Oberrichter Stooss unterstützt wird. Dazu kommt ein Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein vom 12. September 1905. Ich nehme an, dass das der Bericht sein soll, der von der Regierung verlangt worden ist. Es ist an und für sich zu begrüssen, dass sich die Regierung Mühe gegeben hat, diese Frage einmal genau zu untersuchen.

Materiell aber kann ich den Schlüssen, die im Bericht enthalten sind, nicht beipflichten. Deshalb liegt es mir daran, heute die Sache nochmals zur Sprache zu bringen. Es ist allerdings mit bezug auf das Anleihen, das letztes Jahr aufgenommen wurde, nicht mehr viel zu machen. Das soll aber kein Präjudiz sein für die Zukunft. Wir halten dafür, die Sache sei nichts weniger als abgeklärt.

Man stellt zur Rechtfertigung des Vorgehens der Hypothekarkasse ausschliesslich ab auf das Hypothekarkassengesetz, das ihr das Recht gibt, verzinsliche Gelder aufzunehmen. Ich halte dafür, dass die Tragweite dieses Artikels durchaus überschätzt wird, sowohl von der Finanzdirektion wie von der Staatswirtschaftskommission, die in ihrem Bericht der Finanzdirektion beipflichtet. Der Hypothekarkasse soll offenbar kein anderes Recht eingeräumt sein als das, ihre laufenden Kassengeschäfte in richtiger Weise abzuwickeln, aber nicht die Kompetenz, nun in beliebigem Betrage, ohne irgendwelche Beschränkung Anleihen aufzunehmen, die direkt auch den Staat als solchen verpflichten. Man kann darauf hinweisen, dass unmittelbar nach Erlass des gegenwärtigen Hypothekarkassengesetzes, am 12. Mai 1875, ein Anleihen für die Hypothekarkasse aufgenommen worden ist. Nachdem der Grosse Rat das gegenwärtig geltende Hypothekarkassengesetz erlassen hatte, hat er ein Anleihen für die Hypothekarkasse aufgenommen und dieses Anleihen der Volksabstimmung unterstellt. Also dannzumal, unmittelbar im Zusammenhang mit der Beratung des Hypothekarkassengesetzes, war man offenbar der Meinung, auch solche Anleihen unterliegen der Volksabstimmung und die Hypothekarkasse sei nicht berechtigt, das Geld — es handelte sich damals um einen kleinen Betrag — von sich aus aufzunehmen.

Allein ich glaube, wir können nicht nur einzig auf das Hypothekarkassengesetz abstellen, sondern wir haben auch die Bestimmung der Staatsverfassung zu beachten, die nun in Gottes Namen deutlich genug ist, und die sagt, dass Staatsanleihen der Volksabstimmung unterstellt werden. Die Hypothekarkasse ist froh, dass sie ihre Anleihen als Staatsanleihen behandeln und in ihren Titeln darauf hinweisen kann, dass alle Anleihen vom Staate garantiert werden.

Alle diese Bedenken werden bekräftigt, wenn man weiter untersucht, wie dieser Artikel in die Staatsverfassung hineingekommen ist. Er ist übernommen worden vom Gesetz vom 2. Mai 1880 über Vereinfachung der Staatsverwaltung. Dieses Gesetz hat den Artikel übernommen aus dem Gesetz von 1872 über die Finanzverwaltung. Dieses sagt in § 27: « Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher bei Eiden einzuberufenden Mitglieder des Grossen Rates. Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf 500,000 Fr. oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheide . . . . »

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz wenige Jahre nachdem man im Kanton Bern das obligatorische Referendum eingeführt hat, erlassen worden ist. Damals hat man sich Rechenschaft gegeben, wie weit das obligatorische Referendum auch Bezug haben solle auf Staatsanleihen. Man hat geglaubt, im Jahre 1872, es genüge, wenn man Staatsanleihen nur dann der Volksabstimmung unterstelle, wenn sie mehr als 500,000 Fr. ausmachen. Der Berichterstatter der Regierung im Grossen Rat und die Regierung selber hat sich mit diesem Stand der Dinge nicht zufrieden geben wollen und hat geradezu auf die Verhältnisse der Kantonalbank und Hypothekarkasse hingewiesen. Der Berichterstatter des Regierungsrates hat damals ausgeführt: « Der Regierungsrat will das Referendumsgesetz auch durchaus gehandhabt wissen. Er glaubt aber, es sei nicht der Fall, bei Gelegenheit eines Spezialgesetzes über das Referendumsgesetz hinauszugehen. Dies geschähe aber nach seiner Ansicht, wenn man hier von Staatsverpflichtungen redete. Das gleiche scheint auch der Fall zu sein, wenn man alle Staatsanleihen, sobald sie auf den Betrag von 500,000 Fr. oder höher ansteigen, dem Volksentscheide unterbreiten würde. Wenn z. B. die Kantonalbank oder die Hyothekarkasse zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ein Anleihen von wenigstens 500,000 Fr. aufzunehmen im Falle sind, so scheint es nicht gerechtfertigt, dasselbe dem Volksentscheid zu unterstellen. »

Das war die Meinung des Regierungsrates im Jahre 1872, aber nicht die Meinung des Grossen Rates. Trotz dieses Hinweises des Regierungsrates hat der Grosse Rat eben doch den Art. 27 im Gesetz so aufgenommen, wie er nun lautet. Es ist zweifellos, dass man an Hand des Gesetzes von 1872 der Meinung gewesen ist, und zwar auch im Schosse der Regierung, Anleihen der Hypothekarkasse müssen, sofern sie 500,000 Fr. übersteigen, der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Im Jahre 1880 ist man, gewitzigt durch allerlei unangenehme Vorfälle in den 70er Jahren, noch weiter gegangen und hat sämtliche Anleihen der Volksabstimmung unterbreitet. Nebenbei darf gesagt werden, dass es gegenwärtig überhaupt keine Staatsanleihen von einer halben Million mehr gibt.

Ich weise darauf hin, dass die ganze Entwicklung der Gesetzgebung, die ihren Abschluss in der neuen Kantonsverfassung gefunden hat, immer dahin gegangen ist, dass die Rechte der Hypothekarkasse eher eingeschränkt worden sind und das Recht des Volkes stets deutlicher ausgeprägt worden ist. Deshalb kann ich mich durch diesen Bericht, wie er im Staatsverwaltungsbericht niedergelegt ist, nicht befriedigt erklären.

Man kann, wie gesagt, erklären, die Frage sei akademisch geworden. Es wird aber gut sein, wenn man sich zu gegebener Zeit noch einmal Rechenschaft gibt. Zweckmässigkeitsgründe will ich nicht bekämpfen. Es mag richtig sein, dass die Hypothekarkasse mit der Aufnahme dieses Anleihens einen guten Griff getan hat. Ich will das nicht in Abrede stellen. Es ist auch richtig, dass die Hypothekarkasse dafür sorgen muss, langfristige Gelder zur Verfügung zu haben, die ihr nicht gekündet werden können. Immerhin wäre zu untersuchen, ob die Hypothekarkasse nicht besser zum gleichen Ziele käme, wenn sie von der Einrichtung der Pfandbriefe Gebrauch machen würde. Aber auch darauf möchte ich noch hinweisen. Wir haben das Glück, eine vorsichtige Hypothekarkassenverwaltung

zu haben. Das hängt an den Männern, die in der Verwaltung der Hypothekarkasse sind. Die Zeiten können ändern, wie es andere Kantone zu ihrem Leidwesen gerade jetzt erfahren haben. Da ist es gut, wenn das Gesetz möglichst wenig Latitüden für allerlei Missgriffe lässt und wenn man nicht eine laxe Praxis einreissen lässt.

M. **Jacot.** Nous avions l'intention d'interpeller le gouvernement sur la question de savoir à quoi en étaient les travaux nécessités par le dépôt de la motion, en 1911, concernant l'exécution de l'article 121 de la loi sur l'assistance. Si je rappelle en ce moment-ci cette affaire, c'est parce qu'elle est pendante devant la direction des Finances et que certainement M. le conseiller d'état Könitzer sera à même de pouvoir nous renseigner. Vous savez de quoi il s'agit. Il s'agit de demander au gouvernement l'étude de la restitution aux communes municipales du Jura d'une certaine somme provenant de l'impôt foncier. Cependant, la députation jurassienne, après avoir discuté hier cette question, m'a chargé, au vu des circonstances actuelles et surtout au vu du budget, tel qu'il se présente, de ne pas insister pour le moment sur la question qui nous intéresse d'une manière spéciale, ce désistement ne devant pas être considéré comme une renonciation à nos droits, droits plus vivaces que jamais. Nous nous réservons de reprendre l'affaire lorsque les temps seront meilleurs, mais nous prions le gouvernement de vouer toute sa sympathie à cette question et de la résoudre quand les circonstances le permettront.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Der Moment ist gerade recht, um diese Frage aufzuwerfen. Wir stehen heute so, dass die Hypothekarkasse mit ihrem Betrieb aufhören oder überhaupt Geld künden müsste, wenn sie das Anleihen nicht hätte aufnehmen können. Wenn sie Geld auf Kassenscheine und Schuldscheine aufnehmen kann, dagegen keine Anleihen soll aufnehmen dürfen, so ist das die verkehrte Welt. Wenn wir 150 Millionen Schulden machen können auf Kassenscheine, die nach drei Jahren kündbar sind, so ist das für eine Hypothekarkasse ungünstig. Man muss langfristige Anleihen aufnehmen können. Wir müssen mit allen Mitteln uns dagegen wehren, dass der Zinsfuss für diese Kassenscheine höher als $4^1/_2$ % geht. Wenn er höher geht, sind wir sicher, dass wir den Zins auf Schuldbriefen erhöhen müssen. Wenn wir langfristige Anleihen haben, wissen wir genau, wann wir diese Anleihen zurückzubezahlen haben. Die Aufnahme von Kassenscheinen ist gut für eine Handelsbank, nicht aber für eine Hypothekarkasse. Ich kann Herrn Grossrat Dürrenmatt sagen, dass ich im ersten günstigen Moment, der kommen wird, der Hypothekarkasse beantragen werde, 50 Millionen aufzunehmen und die Kassenscheine zu künden. Dieses Instrument darf nicht mehr länger bei der Hypothekarkasse sein. Wir können bei der Hypothekarkasse ohne Anleihen nicht fechten. Eine Hypothekarbank soll nichts anderes tun als Schulden auf Anleihen machen, von denen sie sicher ist, dass sie nicht von heute auf morgen gekündet werden können.

Wenn man das Volk anfragt, ob man 50 oder 60 Millionen aufnehmen will, so hat man schon erfahren, dass das Volk das ablehnt und dass man nachher viel teureres Geld hat aufnehmen müssen. Das Volk hat einfach die Sache abgelehnt und gesagt, es wolle kein neues Anleihen, während eine Hypothekarkasse je nach Bedürfnis muss Anleihen aufnehmen können oder dann ihren Betrieb einstellen muss. Es sind viele Kassenscheine gekündet worden, weil ihre Inhaber zum Bund gelaufen sind, da der Bundesrat so gütig war, ein Anleihen zu 5 % zu begeben, womit er nichts anderes getan hat, als dass er die kantonalen Institute schädigte. Durch kurzfristige Kassenscheine sind wir einfach ausgeliefert, während wir mit Anleihen wissen, wann sie zurückbezahlt oder konvertiert werden müssen.

Wenn das Gesetz nicht genügt, muss es unbedingt abgeändert werden in der Weise, dass man mit diesen Kassenscheinen und Schuldscheinen abfährt und das Institut auf Anleihen verweist. Bei der Aufnahme von Anleihen muss es sich aber nach dem Bedürfnis richten können, ohne vorher das Volk zu befragen. Wäre dieses heute nicht zulässig, so müssten wir eine endgültige Vollmacht vom Volk verlangen.

Herrn Jacot danke ich für seine Ausführungen, wonach der Jura vorläufig auf die Zuwendungen aus dem Armengesetz verzichtet.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage, ob die Hypothekarkasse zur Aufnahme von Anleihen kompetent sei, ohne dass das Volk angefragt wird, ist in einer der letzten Sessionen vom Herrn Kollegen von Fischer aufgeworfen worden. Es war durchaus angezeigt, dass die Staatswirtschaftskommission sich einlässlich mit dieser Frage befasst hat.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dürrenmatt möchte ich den Wunsch äussern, dass diese Frage mit dem nun erstatteten Gutachten und mit den Beschlüssen sowohl des Regierungsrates als auch der Staatswirtschaftskommission, die sich neuerdings einlässlich mit der Frage befasst haben, endlich erledigt sein möchte. Die Herren, die dem Rate schon längere Zeit angehören, werden sich erinnern, dass im Jahre 1897 in diesem Saale eine weitläufige Diskussion darüber gepflogen worden ist, ob die Hypothekarkasse dieses Recht zur Aufnahme von Anleihen habe oder nicht. Damals war die Situation juristisch und volkswirtschaftlich etwas fraglicher, weil das damalige Anleihen vom Staate mit garantiert wurde. Trotzdem hat der Rat damals nach einlässlicher Erörterung sich mit überwiegender Mehrheit auf den Boden gestellt, die Hypothekarkasse habe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur Aufnahme von Anleihen. Die gesetzlichen Bestimmungen haben nicht geändert und wir sind der Meinung, dass nachdem man nach 17 Jahren die Frage neuerdings eingehend geprüft hat und zum gleichen Schluss gekommen ist wie damals, es nun angezeigt wäre — und wenn es vielleicht auch nur für 17 Jahre wäre — die Sache als erledigt zu betrachten. Wenn wir in 17 Jahren wieder darüber reden und wieder zum gleichen Schlusse kommen, so ist nicht viel verloren.

Was uns veranlasst, gegen die Auffassung des Herrn Kollegen Dürrenmatt Stellung zu nehmen, ist das, dass man im Volke leicht die Meinung wachrufen könnte, die Hypothekarkasse habe sich ein Privileg angemasst, das ihr gar nicht zukomme, sie habe sich ein Recht usurpiert, das man ihr bestreiten müsse.

Das Hypothekarkassengesetz bestimmt ausdrücklich, dass unter die Geschäfte der Hypothekarkasse unter anderem auch die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung gehöre. Weiter wird gesagt, dass die Hypothekarkasse im Verhältnis ihrer Bedürnisse Gelder gegen Zinsvergütung annehme. Nach der Verfassung, wo für Anleihen die Volksabstimmung verlangt wird, ist, allerdings nicht expressis verbis, diese Volksabstimmung nur für Staatsanleihen erforderlich. Nach der ganzen Natur der Verfassung versteht es sich von selbst. Die Verfassung handelt als Staatsgrundgesetz von den Anleihen, die der Staat aufnimmt, nicht aber von Anleihen, die die Kantonalbank oder Hypothekarkasse aufnehmen. Das scheint mir als Jurist durchaus schlüssig und klar. Die Bestimmungen aus dem Hypothekarkassengesetz, auf die ich hingewiesen habe, geben der Hypothekarkasse die Kompetenz, die sie seit einer Reihe von Jahren in Anspruch genommen hat.

Nun kann man sagen, dass die Auffassungen der Juristen auseinandergehen. Allein ich habe immer eine Probe dafür, ob eine juristische Meinung richtig ist oder nicht. Das ist entweder der gesunde Menschenverstand, an den man allerdings oft mit Unrecht appelliert, und zweitens im vorliegenden Fall das wirtschaftliche Bedürfnis des Staates und der Bürger.

Nun wissen wir, dass die Hypothekarkasse sehr billiges Geld in früheren Jahren aufnehmen konnte. Sie war in der glücklichen Lage, 50 Millionen aufzunehmen zu einem sehr niedrigen Zinsfuss, später nochmals 30 Millionen. Die 50 Millionen sind im Jahre 1897 aufgenommen worden und die 30 Millionen im Jahre 1905. Hätte die Hypothekarkasse diese grosse Summe nicht fest verzinslich und fest angelegt, so wäre die notwendige Folge eine durchgehende Zinsfusserhöhung auf den Hypothekardarleihen, die die Kasse gewährt, eine Zinsfusserhöhung, die in viele Hunderttausende gehen und die Kreditnehmer im ganzen Lande in ganz empfindlicher Weise treffen würde.

Wenn wir uns fragen, ob es vernünftig sei, dass die Hypothekarkasse in der Weise vorsorgt, dass sie bei guten Geldverhältnissen langfristige Gelder aufnimmt zu einem annehmbaren Zinsfuss und dass sie dieses Geld den Kreditsuchenden zu einem billigen Zinsfuss ausleihen kann, so werden wir die Frage alle bejahen müssen.

Da habe ich für mich die Beruhigung, dass der juristische Schluss, zu dem man auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gekommen ist, ein durchaus vernünftiger ist und deswegen glaube ich, und die Staatswirtschaftskommission ist in diesem Punkte durchaus einstimmig, dass mit den Gutachten, die mitgeteilt worden sind und mit den neuen Untersuchungen die Frage als abgeklärt betrachtet werden dürfe.

Sollte der Grosse Rat anderer Meinung sein, so bin ich durchaus mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden. Man hat die Frage in der Staatswirtschaftskommission nicht diskutiert, weil man der Meinung war, es sei genügend über diese Sache gesprochen worden. Persönlich bin ich durchaus damit einverstanden, dass man das Gesetz revidieren müsste, wenn der Grosse Rat anderer Meinung wäre. Durch diese Gesetzesrevision müsste man der Hypothekarkasse ganz ausdrücklich die Berechtigung zur Aufnahme von langfristigen Geldern geben. Wenn man sieht, wie überall die Kündigung von kurzfristigen Geldern erfolgt, wie die Hypothekarkasse in eine Zwangslage hineinkommt, so muss man sagen, dass hier ein Mangel in unserem wirtschaftlichen Leben wäre, den wir sofort heben müssten.

Wir sind aber der Meinung, dass die gesetzlichen Vorschriften genügen und sind deswegen nicht dazu gekommen, diese Revision des Hypothekarkassengesetzes in Erwägung zu ziehen. Sollte der Grosse Rat anderer Ansicht sein, so wäre nach meinem Dafürhalten und ich bin überzeugt, auch nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission die erste und dringendste Aufgabe die, dass wir der Hypothekarkasse diese Berechtigung zuschrieben.

Wir verkennen durchaus nicht, dass die Frage eine kolossale volkswirtschaftliche Bedeutung hat, dass sie es verdient, nach allen Seiten abgeklärt zu werden. Besser als alle Erörterungen theoretischer Art hat die gegenwärtige Krisis bewiesen, dass die Hypothekarkasse diese Ellbogenfreiheit haben muss. Wo kämen wir hin, wenn wir immer vor das Volk gehen müssten? Wer ist im Volk in der Lage, die Konjunktur des Marktes zu beurteilen? Man hat oft sehr kurze Zeit, um sich schlüssig zu machen, ob man eine Offerte annehmen will. Die Inszenierung einer Volksabstimmung erfordert einen grossen Aufwand von Zeit und Arbeit, und man könnte die Fristen gar nicht innehalten. Es würde schlechterdings unmöglich gemacht, die Hypothekaranleihen in der bisherigen Weise auszugeben, unmöglich deswegen, weil die Aufnahme von Geldern nach der bisherigen Art unmöglich gemacht wird. Ich glaube, auch der Herr Kollege Dürrenmatt dürfte sich damit zufrieden geben, dass die Frage für einmal als eine abgeklärte hingestellt wird. Oder wenn er das nicht will, so wäre es logisch, da er ja die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Aufnahme solcher Anleihen nicht in Abrede stellt, zu sagen, dass eine Revision des Hypothekarkassengesetzes notwendig sei und einen bezüglichen Antrag zu stellen. Entweder das eine oder das andere. Aber das ist nicht richtig, immer ein wenig in Zweifel zu ziehen und ein gewisses Misstrauen gegen die Behörden weiter gehen zu lassen, ob sie nicht eine kolossale Kompetenzüberschreitung sich haben zuschulden kommen lassen. Wenn man schon hier im Ratsaal sagt, die Behörden seien gegenwärtig derart zusammengesetzt, dass man gar nichts fürchte, so schleicht das Misstrauen doch weiter und erweckt da und dort die Meinung, als ob man hier nicht im Interesse des volkswirtschaftlichen Lebens vorgegangen wäre, während man auch von seiten des Herrn Kollegen Dürrenmatt anerkennt, dass das geschehen ist.

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor sowohl, als der Herr Vertreter der Staatswirtschaftskommission haben sich eine grosse Mühe gegeben, um die volkswirtschaftliche Zweckmässigkeit des Vorgehens der Hypothekarkasse zu rechtfertigen. Ich habe bereits in meinem ersten Votum gesagt, dass ich das absolut nicht in Zweifel ziehe, dass ich einsehe, dass die Hypothekarkasse auf langfristige Gelder angewiesen ist. Ich habe einen Weg gewiesen, ohne der Hypothekarkasse in ihr Handwerk zu pfuschen: den Weg, den das Zivilgesetzbuch den Kassen weist, die Pfandbriefe.

Das aber nur nebenbei. Diese Frage spielt hier keine Rolle, sondern die Frage ist die: Wenn die Hypothekarkasse so vorgehen will, bedarf sie des Volksentscheides oder nicht? Darüber kommt man trotz allen Einwendungen nicht hinweg. Man sagt,

die Sache sei abgeklärt, man habe das Rechtsgutachten vom Jahre 1905. Man mag sich auch erinnern, wie es im Jahre 1897 gegangen ist. Damals hat der Grosse Rat es probieren wollen und hat an einem Tag beschlossen, der Hypothekarkasse diese Ermächtigung zu geben. Am andern Tag hat er beschlossen, er wolle das nicht auf sich nehmen. Warum ist er innert 24 Stunden anderer Meinung geworden? Einzig deswegen, weil in der Zwischenzeit die Rede davon gewesen ist, dass die Sache auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht gebracht werde. Wenn die Regierung das immer riskieren will, so glaube ich nicht, dass das ein zweckmässiges Verfahren wäre. Was im Jahre 1897 geschehen konnte, kann jedesmal geschehen, wenn die Hypothekarkasse ein Anleihen aufnehmen will. Jedesmal kann die Frage auf dem Wege eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht anhängig gemacht werden.

Man sagt nun, man dürfe das dem Volke nicht überlassen. Es ist richtig, dass das Volk vielleicht weniger gern Schulden macht und Staatsanleihen aufnimmt, und es ist richtig, dass das Volk vor fünf Jahren das Staatsanleihen verworfen hat. Wie das zugegangen ist, wissen wir alle und ich glaube, die Herren der Mehrheit sollten sich selber an die Brust schlagen und sagen: mea culpa. Man kann nicht dem Volke alle Schuld geben. Demgegenüber hat das Volk da, wo es richtig orientiert worden ist, namentlich zugunsten der Hypothekarkasse alle Mittel zur Verfügung gestellt. Gerade im Jahre 1897, nachdem man durch das Tor eingegangen ist und das Volk angefragt hat, hat es mit einem grossen Zutrauensvotum geantwortet. Ich glaube, wenn es bis jetzt möglich gewesen ist, auf diese Weise der Hypothekarkasse fest angelegte Gelder zu verschaffen, wird man das auch in Zukunft möglich machen können.

Rufer (Biel). Zwischen den Anleihen, die der Staat zu Staatszwecken aufnimmt und den Anleihen, die die Hypothekarkasse kontrahiert, ist ein Unterschied in folgendem Sinne zu machen: Die Anleihen, die der Staat aufnimmt, werden gewöhnlich zu Zwecken verwendet, die dem Staat keinen Ertrag abwerfen. Zudem haftet der Staat für diese Anleihen einzig und ausschliesslich. Die Anleihen, die die Hypothekarkasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben kontrahiert, werden produktiv verwendet und der Staat haftet für diese Anleihen nicht in erster Linie, sondern nur subsidiär. Wenn der Staat in Mitleidenschaft gezogen werden sollte, müssten in erster Linie das Gesamtvermögen, das die Hypothekarkasse besitzt, und die Haftung der Gemeinden realisiert werden. Nun ist klar, dass die Garantie, die die Hypothekarkasse für ihre Anleihen gibt, mit den Gemeindegarantien hinlänglich ist, um die sämtlichen Verpflichtungen der Hypothekarkasse zu decken. Es ist gar nicht anzunehmen, dass der Staat einmal dazu käme, irgendwie etwas für die Hypothekarkasse bezahlen zu müssen. Dieser Standpunkt ist ganz besonders in den Rechtsgutachten vertreten worden, und es ist ausdrücklich die Kompetenz der Organe der Hypothekarkasse festgelegt worden.

Die Hypothekarkasse nimmt, wie bereits erwähnt worden, in Kassenscheinen und Depotgeldern viel höhere Beträge an, als die Anleihen betragen, die sie bis jetzt kontrahiert hat. Für die Aufnahme dieser Gelder ist die Kompetenz nie bestritten worden. Sie hat gegenwärtig für 150 Millionen Kassenscheine und Depotgelder, während sie Anleihen im Betrage von etwas über 100 Millionen hat. Diese Anleihen haben es ermöglicht, dass man dem Kleinbauern das Geld zu $4^1/_2$ % geben konnte. Wenn die Hypothekarkasse ihre sämtlichen Gelder kurzfristig angelegt hätte, so müsste der Zins entschieden erhöht werden.

Nun kann man, wenn man ein Anleihen aufnehmen will, gewöhnlich nicht von Pontius zu Pilatus laufen, sondern muss rasch entscheiden. Wenn man die richtige Konjunktur nicht zu benützen weiss, so riskiert man eine Zinserhöhung. Wenn man sagt, man wolle die Anleihen vor das Volk bringen, so wird zweifellos in den meisten Fällen das eintreten, dass man sie nicht zu den günstigen Bedingungen realisieren könnte, wie man es bisher tun konnte. Die Hypothekarkasse ist auch mit der Bewilligung von Darleihen an gesetzliche Schranken gebunden. Sie darf nicht höher als Fr. 100,000 gehen. Es besteht in dieser Hinsicht kein Risiko.

Wenn im Jahre 1897 die Anleihe vor das Volk gekommen ist, so war der Grund darin zu suchen, dass damals ein staatsrechtlicher Rekurs angemeldet worden war, dass man an eine Frist gebunden war. Deshalb haben es die Behörden vorgezogen, die Anleihensfrage dem Volke vorzulegen.

Aber die Organe der Hypothekarkasse halten mit der Staatswirtschaftskommission dafür, dass die Kompetenz der Hypothekarkasse ohne weiteres gegeben sei, solche Anleihen aufzunehmen.

Was die Ausgabe von Pfandbriefen betrifft, so hat die Direktion der Hypothekarkasse sich mit dieser Frage bereits befasst. Sie wird sie weiter verfolgen, denn sie lässt sich nicht von heute auf morgen erledigen, sondern man muss die nötigen Erhebungen und Erfahrungen sammeln.

Ich halte dafür, der Grosse Rat dürfte ohne weiteres die Kompetenz der Organe der Hypothekarkasse zur Aufnahme von Anleihen anerkennen. Es ist selbstverständlich, dass diese Anleihen nur mit Zustimmung der Regierung aufgenommen würden. Ich glaube, es wäre nicht klug, wenn man die Sache auf den Boden stellen wollte, dass man entgegen dem Standpunkt, den zwei hervorragende Juristen vertreten haben, beschliessen wollte, es sollten alle Anleihen, die die Hypothekarkasse kontrahiert, dem Volke vorgelegt werden.

v. Fischer. Ich habe gemeint, man sollte mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in denen wir uns befinden und auf die Tendenz, die obwaltet, solche langen Diskussionen möglichst vermeiden. Obschon ich die Ausführungen im Staatsverwaltungsbericht gelesen habe, hatte ich nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen. Nun bin ich dazu genötigt, weil Herr Dr. Brand in seinem Votum daran erinnert hat, dass infolge einer Bemerkung meiner Wenigkeit diese Ausführungen in den Staatsverwaltungsbericht aufgenommen worden sind.

Ich habe mir vor einigen Jahren bei Anlass der Diskussion des Verwaltungsberichtes über ein Anleihen der Hypothekarkasse erlaubt, darauf hinzuweisen, dass vor einer Reihe von Jahren ein Antrag des Herrn Dürrenmatt, Vater, angenommen worden sei, wonach der Regierungsrat über diese Frage Bericht zu erstatten habe. Da dieser Bericht noch immer ausstand, habe ich mir erlaubt, daran zu erinnern, indem ich angeführt habe, dass man über diese Frage verschiedener Meinung sein könne.

Nachdem ich heute als Urheber dieser Berichterstattung, resp. des Umstandes, dass diese Berichterstattung nachgeholt worden ist, genannt worden bin, bin ich gezwungen, in der Sache selber auch noch ein paar Worte zu sagen. Da muss ich gestehen, dass es mir gegangen ist, wie Herrn Dürrenmatt. Als ich die Ausführungen im Staatsverwaltungsbericht und im Bericht der Staatswirtschaftskommission gelesen hatte, Ausführungen, die sehr interessant sind und die davon zeugen, dass man die Frage nach allen Richtungen hin prüfen wollte, sagte ich mir folgendes: Ich anerkenne die Autorität des Herrn Altoberrichter Stooss durchaus und was diejenige des Herrn Prof. Blumenstein anbelangt, so wissen wir, dass er der Kronjurist der bernischen Regierung ist. Die Herren werden mir zugeben, dass, wenn in einer Frage ein Gutachten verlangt und abgegeben wird, mit der allergrössten Leichtigkeit ein Gutachten im entgegengesetzten Sinne erhältlich gemacht werden kann. Wenn jemand von uns sich auf die Socken machen würde, um von irgend einem anerkannten Juristen ein Gutachten im gegenteiligen Sinne zu bekommen, so wäre das kein Ding der Unmöglichkeit. Man brauchte nicht einmal über die Grenzen des Kantons Bern hinauszugehen. Dieser absolute Autoritätsglaube geht uns nun aber ab.

Nun kommt Herr Dr. Brand mit einer andern Waffe. Er appelliert an den gesunden Menschenverstand. Da ist es unangenehm, wenn man eine andere Anschauung vertritt, indem man sich implicite dem Verdacht aussetzt, dass man dieser Eigenschaft absolut bar sei. Allein auch wenn man an den gesunden Menschenverstand appelliert, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wenn die Staatsverfassung bestimmt, dass Anleihen dem Volksentscheide zu unterwerfen sind, so kann man diese Bestimmung sehr wohl so auslegen, dass unter diesen Anleihen nicht nur diejenigen zu verstehen sind, die direkt für das Staatsbedürfnis aufgenommen werden, sondern auch diejenigen, durch die der Staatskredit in irgend einer Weise engagiert wird. Das ist bei Anleihen der Hypothekarkasse unbedingt der Fall.

Herr Rufer hat vorhin ausgeführt, dass der Staat nicht in erster Linie hafte für die Hypothekarkasse. Aber er haftet immerhin nach der Hypothekarkasse. Also ist der Staatskredit engagiert. Man darf in guten Treuen diese Interpretation des Art. 4 der Staatsverfassung anwenden.

Und nun kommt noch ein anderer Punkt, auf den man sich gerne beruft. Auch da wird hauptsächlich an den gesunden Menschenverstand appelliert. Man sagt, die Hypothekarkasse dürfe in Form von Einlagen und Kassascheinen Hunderte von Millionen aufnehmen, und es sei nicht einzusehen, warum sie nicht auch andere Anleihen aufnehmen dürfe. Man stellt also gewissermassen diese Anleihensgelder auf die gleiche Stufe wie die Gelder, die von Einlagen und Kassenscheinen herrühren. Das ist ein Standpunkt. Aber wenn man diesen Standpunkt konsequent durchführen will, kommt man auf der andern Seite zu Resultaten, die dem Herrn Finanzdirektor nicht angenehm wären. Das Hypothekarkassengesetz schreibt vor, dass die Einlagen bei der Hypothekarkasse staatssteuerfrei sein sollen. Wenn Sie die Anleihensgelder, die durch besondere Anleihen aufgenommen werden, analog behandeln wollen, so käme man dazu, auch die Zinsen von derartigen Obligationen als staatssteuerfrei zu erklären. Diese Konsequenz wird der Herr Finanzdirektor nicht ziehen wollen. Da hört die Analogie auf. Wenn man einen Standpunkt einnehmen will, muss man ihn aber konsequent durchführen oder überhaupt nicht einnehmen.

Ich komme also zu dem Schluss, dass Herr Dürrenmatt nicht unrecht hat, wenn er sagt, dass trotz dieses Gutachtens und trotz der Ausführungen der Staatswirtschaftskommission man da anderer Ansicht sein kann. Es wäre vielleicht wirklich das gescheiteste, wenn man den Schritt wagen und die Frage auf dem Boden des Gesetzes regeln würde, wobei sich herausstellen wird, ob das Gesetz sich in Einklang bringen lässt mit dem Artikel der Staatsverfassung, der von der Aufnahme von Anleihen redet.

Präsident. Ein eigentlicher Antrag ist von keiner Seite gestellt worden. Sie hätten also den Bericht der Finanzdirektion genehmigt.

Bericht der Landwirtschaftsdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Genehmigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1913.

Dürrenmatt. In der Staatsrechnung ist ein Betrag von Fr. 50,000 beiseite gestellt worden für die Einlage in den Fonds zur Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons. Wir wissen alle, dass das nächstjährige Budget mit 5 Millionen Defizit schliesst und dass die diesjährige Staatsrechnung jedenfalls ein beträchtliches Defizit aufweisen wird. Unter solchen Umständen kann noch lange Jahre keine Rede davon sein, diese Pensionskasse errichten zu können. Ich glaube, es sei nicht zweckmässig, Gelder für Zwecke auf die Seite zu stellen, die auf Jahre hinaus nicht verwirklicht werden können. Ich möchte beantragen, diese Beiseitestellung von Fr. 50,000 aus der Staatsrechnung hinauszunehmen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre das lediglich eine äusserliche Verschönerung der Staatsrechnung. Geld hätte ich deswegen doch nicht mehr. Ich glaube, man sollte es bei diesem Beiseitestellen sein lassen. Ich möchte nicht, dass die Angestellten nun enttäuscht werden, nachdem sie bereits sich wohl gefühlt haben angesichts der Tatsache, dass wenigstens 100,000 Franken für diesen Zweck auf der Seite sind.

Dürrenmatt. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors hat es allerdings keinen grossen Zweck mehr, den Antrag aufrecht zu erhalten. Allein es wäre logisch, wenn man diese Beiseitestellung unterlassen würde. Immerhin will ich einstweilen keinen Antrag stellen.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission kann das löbliche Vorgehen der Staatswirtschaftskommission, die einfach auf den gedruckten Bericht verweist, nicht befolgen, weil sie keinen gedruckten Bericht einreicht. So müssen sich die Herren damit abfinden, dass die Justizkommission über den Bericht des Obergerichts eine mündliche Berichterstattung stattfinden lässt, die freilich kurz ausfallen wird.

Wir haben an dem Bericht des Obergerichts keine kritischen Bemerkungen anzubringen. Was wir dazu zu sagen haben, tendiert lediglich dahin, gewisse Wünsche, die das Obergericht zum Ausdruck bringt, auch hier zum Ausdruck zu bringen, im Sinne der Bestätigung von seite der Justizkommission.

Der eine Punkt, der allerdings teilweise als erledigt betrachtet werden kann, betrifft die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern. Ich setze voraus, dass die Herren den Bericht des Obergerichts gelesen haben. Sie werden darin gefunden haben, dass das Obergericht als grossen Uebelstand im Amtsbezirk Bern rügt, dass die Zahl der Richterstellen zu gering sei, und dass es die Schaffung einer neuen Untersuchungsrichterstelle und einer weiteren Polizeirichterstelle als notwendig bezeichnet. Der Bericht bezieht sich auf das Jahr 1913; seither hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates einen Schritt vorwärts gemacht, indem man am Anfang dieses Jahres zwar nicht zwei neue Stellen, wie es das Obergericht wünschte, aber wenigstens eine kreiert hat, in dem Sinne, dass dieser Richter teils als Untersuchungs-, teils als Polizeirichter funktionieren soll. Es ist damals von seite der Regierung der grossrätlichen Kommission gesagt worden, man halte dafür, dass durch diese Vermehrung vorläufig dem dringendsten Bedürfnis Rechnung getragen werden könne und man wolle den Versuch machen, ob die Uebelstände auf diesem Wege beseitigt werden können. Insofern wären also die Ausführungen, die das Obergericht in seinem Berichte bringt, einigermassen berücksichtigt worden. Die Zukunft wird lehren, ob das Mittel, das man gewählt hat, seinen Zweck erfüllt.

Ein anderer Punkt, den das Obergericht in seinem Bericht erwähnt und den wir der Berücksichtigung der Regierung empfehlen möchten, betrifft gewisse bauliche Verhältnisse an einzelnen Gerichtsorten. Da ist, wie schon mehrmals, im vorliegenden Bericht wieder auf die ungenügenden Verhältnisse des Assisensaales in Thun hingewiesen. Das Obergericht erinnert daran, dass dieser Assisensaal räumlich ungenügend sei, dass Beleuchtung und Heizung sehr unpraktisch und mangelhaft seien, so dass sowohl die Anwälte als auch andere Beteiligte unter dieser Einrichtung sehr stark zu leiden haben. Die Justizkommission möchte diesen Wunsch des Obergerichts zur Berücksichtigung empfehlen. Es ist zwar wahrscheinlich, dass gewisse Schwierigkeiten der gewünschten Verbesserung im Wege stehen, aber trotzdem möchte die Justizkommission die Regierung bitten, diese Frage nicht aus dem Auge zu lassen.

Ein anderer Wunsch des Obergerichtes, ganz bescheidener Art, der ohne weiteres berücksichtigt werden könnte, ist der, dass im Obergerichtsgebäude in Bern, ferner bei den Richterämtern Thun und Burgdorf bei gewissen Lokalitäten, wo eine geheime Beratung der Richter stattfinden soll, Doppeltüren angebracht werden möchten. Das Obergericht macht darauf aufmerksam, dass beim jetzigen Zustand an diesen drei Orten von einer geheimen Beratung eigentlich gar keine Rede sein könne, indem man aussen im Korridor alles hören könne, besonders wenn die Herren Oberrichter etwa nicht einig sind und etwas laut geredet wird.

Das sind die einzigen Bemerkungen, die wir hier anzubringen haben. Im übrigen empfehlen wir den Bericht zur Genehmigung.

Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich an diese Bemerkungen noch einige Betrachtungen anknüpfen über das Handelsgericht. Die gleichzeitige Behandlung rechtfertigt sich, weil der Bericht des Handelsgerichtes als Anhang zum Bericht des Obergerichtes figuriert. Dieser Bericht des Handelsgerichtes ist zum erstenmal beigefügt. Er ist sehr interessant abgefasst und stammt aus der Feder des Herrn Präsidenten des Handelsgerichtes, des Herrn Oberrichter Dr. Merz. Darin wird konstatiert, dass diese Institution, die im Jahre 1913 ins Leben getreten ist. sich, soweit man dies bis heute beurteilen kann, bewährt hat. Der Bericht konstatiert, dass die Erwartungen, die man in diese neue Institution gesetzt hat, im grossen und ganzen erfüllt worden sind und dass auch das Verfahren, das durch ein besonderes Dekret aufgestellt worden ist, sich als zweckmässig erwiesen hat, wenigstens in der Hauptsache. Es ist ja unvermeidlich, dass sich bei solchen neuen Institutionen am Anfang da und dort etwas zeigt, was noch unvollkommen ist, aber es lässt sich da entweder durch die Praxis oder, wenn es sich nach längerer Beobachtung als notwendig erweist, auch durch Revision gewisser Bestimmungen Abhilfe schaffen.

Von einer Revision irgendwelcher Bestimmungen kann nach so kurzer Zeit keine Rede sein. Die Beobachtungen und Wahrnehmungen müssen einige Zeit fortgesetzt werden. Einiges wird sich durch die Praxis von selbst etwas anders gestalten, und es ist deshalb nicht angezeigt, heute auf diese einzelnen Aussetzungen die der Präsident des Handelsgerichtes macht, des näheren einzutreten.

Ich möchte den Passus hervorheben, wo das allgemeine Urteil abgegeben wird, dass sich das neue Institut nicht nur als lebensfähig erwiesen, sondern auch im wesentlichen die Erwartungen erfüllt hat, die an seine Einführung geknüpft worden sind. Es kann jedenfalls als eine grosse Errungenschaft bezeichnet werden, dass als Durchschnittsdauer aller Prozesse, die vor dem Handelsgericht erledigt worden sind, eine Dauer von zwei Monaten sich ergeben hat. Das ist jedenfalls gegenüber dem gewöhnlichen Prozessverfahren ein bedeutender Fortschritt, nnd um so anerkennenswerter, als dieses Resultat bereits im ersten Jahr erzielt worden ist, wo das Gericht in Funktion stand.

Einen Wunsch des Handelsgerichtes möchte die Justizkommission dem Grossen Rat ans Herz legen. Er betrifft die Wahl der kaufmännischen Richter. Es wird vom Berichterstatter des Handelsgerichtes darauf hingewiesen, dass bei der Besetzung von kaufmännischen Richterstellen darauf Bedacht genommen werden sollte, dass nicht nur ausschliesslich die Landesteile möglichst berücksichtigt werden, sondern dass bei der Besetzung auch darauf Rücksicht genommen

werden sollte, welche Kategorien von Handel und Gewerbe hauptsächlich durch die Geschäfte im Handelsgericht vertreten sind. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass gewisse Zweige, die eine grosse Bedeutung haben, bis jetzt im Handelsgericht nicht vertreten sind, dass es durchaus wünschbar wäre, wenn solche Zweige, die auch in den Fall kommen könnten, Fälle aus ihrem Gebiete vor dem Handelsgericht zur Entscheidung bringen zu lassen, durch Vertreter berücksichtigt würden. Für die diesmalige Session des Grossen Rates stehen auch Wahlen in das Handelsgericht auf dem Traktandenverzeichnis. Ich weiss nicht, ob es jetzt schon möglich sein wird, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Jedenfalls hat die Justizkommission ihren Berichterstatter beauftragt, diesen Punkt zu relevieren, indem sie der Ansicht ist, dass man derartigen Wünschen nach Tunlichkeit Rechnung tragen sollte.

Damit möchte ich mein Referat schliessen und im Namen der Justizkommission den Bericht des Obergerichtes und des Handelsgerichtes zur Genehmigung empfehlen.

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Bericht eines weiteren Gerichtes, des Verwaltungsgerichtes auf Seite 293 und 94 enthalten ist.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich mit dem Bericht des Verwaltungsgerichtes nicht befasst, da diese Aufgabe ihr nach dem Grossratsreglement nicht zufällt. Nach dem Grossratsreglement hat die Justizkommission den Bericht des Obergerichtes zu behandeln und auch den Bericht des Generalprokurators. Nun ist das in den letzten Jahren nicht mehr geschehen, dass man den Bericht des Generalprokurators behandelt hat. Die Justizkommission hat sich nicht damit befasst, weil kein solcher mehr vorlag. Das ist wahrscheinlich auf die neue Organisation zurückzuführen, die sagt, dass der Generalprokurator dem Obergericht einen Bericht zu erstatten hat. Daraus hat sich die Praxis entwickelt, dass der Bericht des Generalprokurators vom Obergericht erledigt wird. In diesem Bericht figuriert eine besondere Rubrik: Staatsanwaltschaft.

Präsident. Ich möchte konstatieren, dass das Grossratsreglement vom 20. Februar 1907 datiert ist und dass das Verwaltungsgericht seither ins Leben gerufen wurde. Deshalb ist es erklärlich, dass diese Unterstellung unterlassen worden ist. Dieser Punkt muss ins Auge gefasst werden.

Brand (Bern). Was diese letztere Frage anbetrifft, so ist es in den letzten Jahren so gehalten worden, dass sowohl Verwaltungsgericht als Rekurskommission von der Subkommission behandelt worden sind, die eingesetzt worden ist für die Finanzdirektion. Wie bereits erwähnt worden ist, besteht eine gewisse Lücke. Allein weil es sich hier um finanzielle Massnahmen handelt, hat man diese beiden Institute mit dem Bericht der Finanzdirektion behandelt. Es ist denn auch im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission im letzten Alinea ausdrücklich erwähnt, dass diese beiden Berichte behandelt worden sind und zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben.

Wenn man die beiden Behörden überblickt, darf man sagen, dass sie in der Hauptsache ihren Aufgaben gerecht geworden sind.

Man hat diese Behandlungsart von früher übernommen; ob sie mit dem Reglement strikte im Einklang steht, weiss ich nicht. Was den Bericht des Generalprokurators anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass derselbe immer noch erstattet wird, dass er aber im Bericht des Obergerichtes aufgeht. Der Generalprokurator verfasst einen schriftlichen Bericht an das Obergericht. Alles, was in diesem Bericht des Obergerichtes über Strafrechtspflege enthalten ist, ist im grossen und ganzen ein Abzug aus dem Bericht des Generalprokurators. Das ist mir zufällig bekannt aus meiner beruflichen und amtlichen Tätigkeit.

Genehmigt.

Kreditüberschreitungen pro 1913.

Genehmigt.

Voranschlag für das Jahr 1915.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden es mir erlassen, mit Schwarzmalerei zu beginnen. Jeder von Ihnen weiss, dass die Aufstellung von Budgets in der gegenwärtigen Zeit schwierig ist und das Bestreben des Staates, wie der Privaten, darauf gerichtet sein muss, das Gleichgewicht möglichst herzustellen. Dies kann aber nur geschehen, wenn wir dafür sorgen, dass wir vermehrte Einnahmen bekommen.

Dieses Jahr schliessen wir die Rechnung nicht wie das letzte Jahr mit einem Ueberschuss, sondern mit einem Defizit ab. Man kann heute sagen, dass es nicht anders möglich ist, als dass ein Defizit von etwa 2 Millionen resultiert. Das weiss ich deshalb, weil die Einnahmen aus Gebühren um Fr. 1,600,000 schlechter stehen als letztes Jahr, da seit dem 1. August wenig oder gar keine Einnahmen mehr von dieser Seite da sind.

Ferner werden wir uns damit vertraut machen müssen, dass auch bei den Steuern eine Reduktion stattfinden wird. Dies beeinflusst die Rechnung des Jahres 1914 nicht, weil bei Abschluss die Resultate nicht bekannt sind. Allerdings sind schon jetzt Reduktionen da und erledigt. Aber der Abzug kommt grösstenteils ins Jahr 1915.

Nun habe ich in erster Linie geprüft, ob wir unsere Ausgaben einschränken können. Wir könnten sie einschränken, indem wir sämtliche Ausgaben auf der Baudirektion streichen, Neubauten, Hochbauten, Strassen- und Brückenbauten, Wasserbauten, eine Masse kleiner Posten, im Gesamtbetrag von vielleicht Fr. 7—800,000.

Ich habe mir aber gesagt, das sei wirtschaftlich nicht gerechtfertigt; wenn wir das machen würden, wäre es ein kleiner Bankerott, ein schlechtes Beispiel, das auf die private Tätigkeit schlecht einwirken würde. Heute ist es im Gegenteil am Staat, Arbeiten ausführen zu lassen, um den Leuten Arbeit statt Unterstützung zu geben. Tun wir das nicht, wird es auf der ganzen Linie sofort seine Einwirkungen haben. Der Staat ist nach meiner Auffassung derjenige, der den Kopf hochhalten soll. Für mich wäre es allerdings viel einfacher,

nichts auszugeben, als mir den Kopf zu zerbrechen, wie das Geld beschafft werden soll.

Wenn wir aber die Ausgaben nicht einschränken, müssen neue Einnahmen geschaffen werden. Ich habe mir erlaubt, dem Regierungsrate bezügliche Anträge zu stellen. Dabei habe ich mich auf den Boden gestellt, dass wir das Budget genau so wie letztes Jahr aufstellen und nur die gesetzlich festgelegten und absolut dringlichen Ausgaben aufnehmen wollen. Der Regierungsrat war der gleichen Meinung. Wir beantragen dem Grossen Rat, der Staat solle seine Unterstützungen und Subventionen verabfolgen wie früher, allerdings in etwas beschränktem Masse, damit wenigstens Arbeitsmöglichkeiten verschafft werden. Dazu müssen wir verlangen, dass uns neue Mittel gewährt werden. Es geht nicht, dass wir einfach die Defizite zueinander schlagen. Wenn der Grosse Rat und das Volk die Auffassung des Regierungsrates nicht akzeptieren, dass wir neue Mittel beschaffen müssen, werde ich einfach die « Drucke » zumachen und nichts mehr ausgeben. Ich will wissen, ob ich Mittel bekomme, um diese Schulden zu decken, wie es sich in einem geregelten Haushalt geziemt.

Der eine Vorschlag, den ich dem Regierungsrate unterbreitet habe, ist derjenige betreffend Erhebung einer Zuschlagssteuer und der zweite derjenige betreffend das Salzregal. Wir wollen nicht eine starke Belastung für das Volk, die Mehreinnahmen sollen uns nur ermöglichen, die Defizite des laufenden, des nächsten Jahres, des Jahres 1916 und folgende zu decken. Durch den Steuerzuschlag soll der Steuerreform in keiner Weise vorgegriffen werden. Ich bin nach wie vor dafür, dass eine Steuerreform eintreten solle. Wenn wir die Zuschläge während fünf Jahren beziehen, können wir aus unserer Defizitperiode herauskommen.

Bei den Mehreinnahmen, die ich projektiert habe, habe ich mir erlaubt, oben anzuklopfen und die unteren Schichten nicht zu belasten. Unsere Steuerzuschläge sollen nur in den Jahren bezogen werden, wo vom Bund keine neuen Steuern verlangt werden; ich nehme an, erstmals 1917.

Eine Erhöhung des Salzpreises ist gerechtfertigt, um auch die kleinern Leute an der Defizitdeckung zu beteiligen. Die Belastung ist keine schwere und wird nirgends verspürt. Die Erhöhung um 5 Cts. per Kilo soll auch nur 5 Jahre dauern.

Um zu unserm Budget zurückzukehren, muss ich allerdings sagen, dass es bedenklich aussieht, aber es wird am besten sein, wenn wir ehrlich sagen, wie es kommen muss. Wir werden mit einem Ausgabenüberschuss von ungefähr 5½ Millionen zu rechnen haben. Das wird vielleicht dem Berner Volk zunächst gar keinen grossen Eindruck machen, indem es sich sagen wird, dass der Finanzdirektor jedes Jahr ein Defizit an die Wand male. Aber diesmal wird es sicher eintreten, und soll auch niemand etwas anderes erwarten.

Ich glaube, wir dürften ohne längere Erörterungen auf das Budget eintreten. Ich möchte die Herren dringend ersuchen, ja keine Mehrausgaben zu machen, sondern auf Mehreinnahmen zu trachten. Ich habe im ganzen Budget die Einnahmen herabgesetzt, so z. B. bei den Steuern um ungefähr Fr. 1,200,000, ebenso Gebühren usw. Es ist ja selbstverständlich, dass wir Erwerbende, die den grössten Teil des Jahres für das Vaterland dienen, nicht mit schweren Steuern belasten können. Ohne länger zu sein, möchte ich die Herren ersuchen, auf das Budget einzutreten und möglichst schonend mit ihm umzuspringen, keine Ortsinteressen walten zu lassen und es so zu halten wie die Staatswirtschaftskommission, die das Budget ohne irgendwelche Abänderung gutgeheissen hat.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Budget pro 1915 schliesst um 2,400,000 Fr. ungünstiger ab als dasjenige pro 1914. Wenn man das Defizit, das im Budget für 1914 mit 3,100,000 Fr. eingestellt ist, zum Fehlbetrag hinzuzählt, der pro 1915 vorgesehen ist, so kommen wir zu einem Gesamtdefizit von neun Millionen.

Die Einnahmen des Staates werden zweifellos angesichts der gegenwärtigen Zeitverhältnisse im nächsten Jahre auf verschiedenen Gebieten weniger betragen als vor dem Krieg. Folgende Posten werden namentlich weniger abwerfen, als dies bis jetzt der Fall war: Die Stempelgebühren sind mit 240,000 Fr. weniger eingestellt als pro 1914, die Handänderungsgebühren mit 470,000 Fr. Es geht gegenwärtig im Liegenschaftsverkehr gar nichts und es ist klar, dass infolgedessen die Prozentgebühren des Staates bedeutend verringert werden.

Der Hauptausfall zeigt sich bei der Einkommenssteuer. Selbstverständlich kann man ihn nicht ziffernmässig zum voraus feststellen. Es ist angenommen worden, dass die Einkommenssteuer eine Million weniger abwerfen werde als 1914. So viel steht fest, dass sie im nächsten Jahre dem Staate jedenfalls nicht in gleichem Masse zufliessen wird, wie es in den früheren Budgets vorgesehen war. Man sieht aus diesen Zahlen, dass der Staat bei drei Einnahmequellen Mindereinnahmen von annähernd zwei Millionen einzusetzen hat.

Was nun die Frage der Abstriche an den Ausgaben anbetrifft, so steht die Staatswirtschaftskommission auf dem Boden der Regierung. Sie ist auch der Meinung, dass es nicht angezeigt wäre, in diesen ernsten Zeiten die Staatsverwaltung lahmzulegen, da diese Lahmlegung zweifellos ungünstig auf den allgemeinen wirtschaftlichen Gang im Kanton einwirken würde. Wenn der Staat mit ängstlichem Verhalten voranginge, so wäre es selbstverständlich, dass auch die einzelnen Bürger von diesem Angstgefühl betroffen würden. Wir haben bereits erfahren, was ein Stillstand im Wirtschaftsleben bedeutet. Man weiss, wie es bei uns im Anfang der Krisis ausgesehen hat. Wir sind deshalb in der Staatswirtschaftskommission mit der Regierung der Ansicht, dass man sich hüten sollte, an diesen Ausgabeposten wesentliche Abstriche vorzunehmen. Die Unterstützung des Staates im wirtschaftlichen Leben hat dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren bei unserem Volk ein ansehnlicher Wohlstand eingetreten ist. Handel und Industrie haben infolge der Anregungen, die der Staat gegeben hat, einen Aufschwung genommen. Es wäre im höchsten Mass zu bedauern, wenn man plötzlich, weil man vor einer etwas veränderten Situation steht, dem Staate die nötigen Einnahmen versagen würde, womit er gezwungen wäre, in seinen Ausgaben Einschränkungen vorzunehmen. Die ernsten Zeiten, die wir erleben, gehen vorüber und man beurteilt in der Regel die Katastrophe im Anfang viel zu schwarz. Wir wollen hoffen, dass die Folgen, die der Krieg für unser Land und für unsern Kanton im besondern hat, nicht so schwer sein werden, wie man das anfänglich angenommen hat.

Wenn der Staat seine Verwaltung wie bisher weiter führt, so ist klar, dass Handel und Industrie so viel als möglich wieder weiter prosperieren können.

Was die Mittel, die der Staat bekommen soll, anbetrifft, so sind wir in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls der Ansicht, dass eine Zuschlagssteuer erhoben werden sollte, wie die Regierung das vorschlägt. Diese Zuschlagssteuer betrifft fast ausschliesslich die besser situierten Bürger. Es ist gut, dass durch die vorgesehene Erhöhung des Salzpreises auch die untern Klassen, namentlich die Landwirtschaft, angehalten werden, an das Staatsdefizit etwas beizutragen. Wir glauben, dass es nicht klug wäre, wenn wir das Defizit vortragen würden, denn die Zukunft wird dem bernischen Staatswesen ganz sicher auch wieder neue Aufgaben bringen. Es ist im Privatleben nicht gut, wenn man über seine Verhältnisse hinaus lebt. Wenn der Staat dieses Defizit vortragen wollte, so würde er in die Unmöglichkeit versetzt, etwas zu leisten.

Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf das Budget zu empfehlen. Sie wird sich bei den einzelnen Abschnitten weiterer Erörterungen enthalten, da sie keine Aenderungen am Budget vorgenommen hat und sich nur dann einmischen, wenn aus der Mitte des Rates Abänderungsanträge gestellt werden sollten.

Dürrenmatt. Ich möchte nicht etwa beantragen, es sei auf das Budget nicht einzutreten. Es ist zwar eine etwas starke Zumutung, ein Budget sozusagen unbesehen anzunehmen das mit einem Defizit von 5½ Millionen schliesst. Es ist sicher keiner unter uns, der leichten Herzens zu einem solchen Budget stimmt. Aber anderseits ist es richtig, dass es im gegenwärtigen Moment, wo alles ausser Rand und Band ist, ungeheuer schwierig ist, ein richtiges Budget aufzustellen.

Deshalb hat es keinen grossen Zweck, Nichteintreten zu beantragen, denn ein Budget muss doch gemacht werden, und auch wenn es zurückgewiesen würde, würde ein neues Budget kaum ein anderes Gesicht machen.

Allein ich sehe mich doch veranlasst, hier zur Eintretensfrage einige Worte zu verlieren. Der Herr Finanzdirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass zur Deckung des Defizites, das nun aller Wahrscheinlichkeit nach kommen wird, verschiedene Massnahmen getroffen werden müssen. Er hat Ihnen von den Vorschlägen und Gesetzesentwürfen gesprochen, die uns ausgeteilt worden sind. Ich möchte nur bemerken, dass damit, dass man dieses Budget wohl oder übel passieren lassen muss, durchaus nicht gesagt ist, dass man auch die angekündigten Deckungsvorlagen unbesehen passieren lassen werde. Wenn diese Deckungsvorlagen kommen, wird man sich Rechenschaft geben müssen, warum wir in diese Lage gekommen sind, warum wir viel mehr als andere Kantone darunter leiden müssen. Ich behaupte, dass die Finanzen keines andern Kantons in der Schweiz gegenwärtig so trostlos aussehen, wie die Finanzen des Kantons Bern. Man wird hier den Gründen nachgehen müssen. Dazu lässt sich allerlei sagen.

Wenn im Berichte der Finanzdirektion die Rede davon ist, dass man dringend Massnahmen zur Beseitigung des Defizites treffen müsse, so hat man aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors gehört, dass er diese Massnahmen in erster Linie in vermehrten Einnahmen suchen will. Das ist natürlich das Bequemere; aber ich für mich habe die Ueberzeugung, dass man bis jetzt nicht alles getan hat, um auch die Ausgaben nach Möglichkeit zu beschneiden. Es gibt allerdings Ausgaben, die schlechterdings anwachsen werden, die man nicht ohne weiteres streichen kann, und ich wäre nicht der Meinung, dass man z. B. das Baubudget einfach streichen sollte. Das wäre ein schwerer Schaden für die ganze bernische Volkswirtschaft. Aber man darf doch darauf hinweisen, dass insgesamt die Ausgaben, die im Budget veranschlagt sind, 25 Millionen ausmachen, während sie in der Rechnung von 1913 24,402,000 Fr. ausmachen. Also ist gegenüber der Rechnung von 1913 eine Mehrausgabe von 600,000 Fr. vorgesehen. Ich will sofort sagen, dass ein grosser Teil dieser Mehrausgaben verursacht wird durch das neue Staatsanleihen, das verzinst werden muss. Das macht allein eine halbe Million mehr aus.

Aber daneben steht ein grosser Betrag von 700,000 bis 800,000 Fr., die als Mehrausgaben vorgesehen sind und die nicht unbedingt nötig sind. Ich glaube, es wäre möglich, auf dem bereits früher vorhandenen Betrag der Ausgaben Abstriche zu machen. Man könnte, wenn man einmal in dieser schlimmen Lage ist, die Frage ins Auge fassen, ob es nicht zweckmässig wäre, nicht nur die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen für die Beamten zu streichen, sondern unter Umständen auch von einer gewissen Besoldungsstufe an Besoldungsreduktionen ins Auge zu fassen, sagen wir von einer Grenze von 4000—4500 Fr. an. Die Geschäftsleute müssen sich das auch gefallen lassen. Sie wissen, dass sie im nächsten Jahr und schon dieses Jahr mit einer ganz bedeutenden Mindereinnahme zu rechnen haben. Ich glaube, es wäre nicht unangebracht, wenn wir diese Seite des Budgets ins Auge fassen und sehen würden, ob sich nicht Ersparnisse erzielen liessen.

Dann gibt es eine Anzahl kleinerer Sachen im ganzen Budget, wo gespart werden könnte. Der Herr Finanzdirektor hat uns einmal gesagt, er habe sich das Wort gegeben, dass er jeden Tag tausend Franken sparen wolle. Das ist ein sehr löblicher Vorsatz. Ich glaube, es wäre möglich, noch höher zu gehen und bei all diesem Kleinkram auch wieder etwas einzusparen. Wenn wir unter dem Titel III A eine Erhöhung der Büreauauslagen von 300 Fr. finden, weil ein Beamter ein Generalabonnement haben muss, so mag ich dem betreffenden Beamten das durchaus gönnen, muss aber doch sagen, dass es vielleicht nicht ganz unbedingt nötig ist. Die Herren Regierungsräte haben auf den bernischen Dekretsbahnen und auf der Lötschbergbahn freie Fahrt. Was das Bundesbahnnetz im Kanton Bern anbelangt, macht das nicht sehr viel aus. Reisespesen müssen tatsächlich bezahlt werden. Ob man gerade ein Generalabonnement bezahlen muss, scheint mir zweifelhaft.

Das nur als Beispiel, um zu zeigen, dass eine Reihe von Posten im Budget sind, wo gespart werden könnte. Wenn man fest zugreift, lassen sich die Ausgaben reduzieren. Solange das nicht der Fall ist, solange man vermehrte Ausgaben hat, hat das Volk auch nicht die Ueberzeugung, dass wirklich überall gespart wird, und es wird um so schwieriger zu haben sein, um neue Einnahmen zu dekretieren.

Diese wenigen Bemerkungen habe ich mir gestatten wollen mit Rücksicht darauf, dass man jetzt schon von den Deckungsvorlagen gesprochen hat.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Grossrat Dürrenmatt veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Wenn es aufs Sparen ankäme, so wüsste ich dann noch mehr als 300 Fr. bei irgend einem Bureaukredit. Was die Vermehrung der Bureaukredite für verschiedene Direktionen anbelangt, so habe ich sie im Budget zugestanden, weil nun mit Neujahr sämtliche Freikarten auf den Bundesbahnen und den bernischen Bahnen abgeschafft werden sollen. Dafür müssen vermehrte Reisespesen in die Rechnung eingesetzt werden. Wenn die Abschaffung der Freikarten nicht Tatsache werden sollte, so würde ich es nicht dulden, dass irgend eine Direktion einen erhöhten Bureaukredit bekommt.

Die Mitglieder des Regierungsrates durften bis dahin nur die Barauslagen für Unterhalt verrechnen. Der Staat hatte also den Profit an den Freikarten. Es wird nun den Mitgliedern niemand zumuten, dass sie aus eigener Tasche die Billette zahlen, weshalb eine Erhöhung der Kredite gerechtfertigt ist. Es ist mir nun gleich, wie die Direktoren sich abfinden. Das beste wird die Anschaffung eines Generalabonnements sein. Es ist offenbar besser, wenn nicht nur vom grünen Tisch aus regiert wird, sondern die Herren an Ort und Stelle Augenscheine und Besprechungen veranlassen. Alles das gilt aber nur für den Fall, dass die Freikarten aufgehoben werden.

Wenn es an die Aufstellung von Ersparnissen geht, kann ich noch ein paar Vorschläge machen, z. B. könnte man auch am Ratskredit sparen, der zwar sowieso alle Jahre überschritten wird. Wir könnten sparen bei der Förderung gemeinnütziger Unternehmungen, bei den Beiträgen an Kadettengewehre, den wir aber in dieser Zeit, wo alles, vom kleinen Föt an, ein Gewehr haben will, nicht wohl streichen können. Streichen könnten wir sämtliche Ausgaben für Kunst, ohne diejenige für Erhaltung von Kunstaltertümern, ebenso die Beiträge an die Hülfsgesellschaften im Ausland, sowie an die Verkehrsvereine. Ich gebe zu, dass die Verkehrsvereine heute nicht viel nützen. Wenn die Zeiten sich zum Bessern wenden sollten, so ist die Schweiz dasjenige Land, das Reklame machen sollte. Soll aber der Krieg dauern, sehe ich nicht ein, warum wir 25,000 Fr. ausgeben sollen; der hier vorgesehene Kredit wird nicht ausbezahlt, wenn die Wirren andauern, eine Reklame hat da keinen Zweck.

Wir müssen auch Notstandsarbeiten ausführen, so dass wir die Kredite der Baudirektion jedenfalls überschreiten müssen, sonst könnten hier gewaltige Abstriche gemacht werden. Ich habe mir aber gesagt, es sei besser, unsere Leute haben Arbeit, als dass sie arbeitslos daheimsitzen und wir genötigt sind, sie auf die Spendkassen zu verweisen, woran der Staat 40 % bezahlen muss. Wir können auch die Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen streichen, die Versuche mit amerikanischen Reben fallen lassen, die Kredite für Bodenverbesserung streichen, so dass wir auf der Stelle eine Million beieinander haben. Aber damit ist dem Volke nicht gedient.

Dann kommen eine ganze Reihe gesetzlich festgelegter Ausgaben, die wir ebenfalls reduzieren können, z. B. Beiträge an Sekundarschulen und Gymnasien, wo wir bisher das Maximum, nämlich 50 %, ausgerichtet haben. Wenn ich morgen käme mit der Ankündigung, dass ich nur noch 20 % bezahlen werde, so wären aber die Gemeinden nicht einverstanden, da sie selber für die Ausgaben aufkommen müssten.

Ferner könnten wir unsere Amortisationen aufgeben. Ich weiss, dass das an andern Orten geschehen ist, z. B. in Zürich. Aber damit sind ja die Schulden nicht gedeckt und nicht abbezahlt. Das nur zur Orientierung darüber, dass ich mehr sparen könnte, wenn dieses im Interesse des Volkes wäre.

Was die Besoldungen anbelangt, so habe ich schon längst gesagt, dass wir dieselben reduzieren müssen, sobald dem Staat keine weitern Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir dürfen dann aber nicht bei Besoldungen von 4000 Fr. haltmachen, sonst bleibt nichts mehr übrig. Mir persönlich ist es gleichgültig, ob mir 10 oder 20 % abgenommen werden. Sie wissen, dass die Staatsangestellten eine Petition auf Besoldungserhöhung eingereicht hatten; sie haben diese vorläufig zurückgezogen. Ich habe es ihnen nicht sehr hoch angerechnet, dass sie so grossmütig sind im jetzigen Moment und darauf verzichten. Auf Anfragen, die ich bekommen habe, habe ich geantwortet, dass wir vorläufig nicht beabsichtigen, eine Reduktion der Besoldungen vorzuschlagen, es sei denn, dass der Grosse Rat den Wunsch ausdrücke. Ich habe es mir angelegen sein lassen, zu vernehmen, wie die Beamten anderer Kantone bezahlt sind. Da habe ich gesehen, dass die Besoldungen um gut 10 bis 15 % höher sind als bei uns. Wir dürfen uns also nicht auflassen. Wenn die Beamten im Kanton Zürich 10 bis 15 % abgeben, sind sie immer noch gleich gestellt wie die unsrigen.

Es wird aber notwendig werden, alle diese Massnahmen zu treffen, sobald der Staat keine neuen Mittel erhält oder der Krieg noch länger andauern sollte.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Dr. Dürrenmatt geht mit seiner Bemerkung, die Finanzlage sei eine trostlose, entschieden zu weit. Das Berner Volk wird Mittel finden, um das Defizit zu decken. Wenn wir vom Kriege verschont bleiben, wenn unsere Häuser nicht niedergeschossen, unsere Felder und Wiesen nicht ruiniert werden, dürfen wir hoffen, dass unser Volk die kleine Mehrausgabe wird tragen helfen, dass wir in weiteren Kreisen genügend Opfersinn finden werden.

Die Staatswirtschaftskommission könnte sich nicht damit einverstanden erklären, die Besoldungen der Beamten zu kürzen. Es ist hier bekannt, dass eine Anzahl von Beamten und Angestellten in Not geraten würden, wenn man ihre Besoldungen um 15 % reduzieren würde. Die Beamten sind nicht so bezahlt, dass sie grosse Posten haben anhäufen können. Sie haben anständig leben können, und wenn sie daneben eine kleine Versicherung speisen konnten, so war das alles. Es wäre entschieden verfehlt, wenn man plötzlich, ohne dass weitere Gründe vorliegen, an eine Reduktion denken würde.

Was die Streichung des Postens der Generalabonnemente der Regierungsräte anbetrifft, so scheint es mir, dieser Posten sei nicht von sehr grosser Tragweite. Es macht einem fast den Eindruck, wie wenn man mit Kanonen auf Spatzen schiessen würde. Es ist ein kleiner Beitrag, der den Regierungsräten entschieden gebührt, von dem Momente weg, wo sie die Bahnen nicht mehr unentgeltlich benützen können. Wir möchten Sie ersuchen, das Budget tale quale anzunehmen.

Brand (Bern). Eine Bemerkung des Herrn Dr. Dürrenmatt veranlasst mich, das Wort zu ergreifen, nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission, da Herr

Vizepräsident Rufer alles Nötige gesagt hat, sondern von einem persönlichen und allgemein politischen Gesichtspunkte aus. Herr Dr. Dürrenmatt hat gesagt, er sei einverstanden, dass man das Budget annehme, immerhin binde die Annahme dieses Budgets einem die Hände in keiner Weise in bezug auf die Deckungsvorlagen, die vom Regierungsrat angekündigt sind. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass man diese Deckungsvorlagen nicht ungesehen akzeptieren soll, allein ich würde es für unrichtig ansehen, wenn man persönlich entschlossen ist, diese Deckungsvorlagen grundsätzlich abzulehnen, gleichwohl für das Budget zu stimmen. Ich glaube, jeder, der heute zum Budget stimmt, übernimmt auch die moralische Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Staat die erforderlichen Mittel bekommt. Wenn man das nicht will, so soll man ruhig das Budget ablehnen und sagen, man verlange vom Regierungsrat direkt das Sparbudget, von dem gesprochen wurde. Dann soll gespart werden. Es wird dann nicht angehen, zu sagen, wie Herr Dürrenmatt es getan hat, auf den Bauten dürfe eine Reduktion nicht eintreten. Da wird es heissen, der Staat bekommt nicht mehr Geld, also muss er da sparen, wo man sparen kann. Das wird zur Folge haben, dass die Notlage vieler Bürger ausserordentlich empfindlich würde.

Das wäre nun doch verkehrt, wenn der Staat mit dem schlechten Beispiel vorausginge, um überall das Erwerbsleben zu beeinträchtigen und Verdienstquellen zu verstopfen. Ich meine im Gegenteil, der Staat tue recht daran, wenn er das wirtschaftliche Leben befruchtet.

Allein die notwendige Folge eines solchen Beschlusses wird sein, dass man auch die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben beschliessen hilft. Ich persönlich würde — ich habe das in der Staatswirtschaftskommission gesagt — unbedingt für Nichteintreten auf das Budget gestimmt haben, wenn ich nicht willens wäre, dem Staate zu helfen, die nötigen Mittel zur Deckung der Ausgaben zu beschaffen. So meine ich, es sollte jedem von uns im gegenwärtigen Momente schon klar sein, dass er bei der Zustimmung zu diesem Budget die moralische Verpflichtung übernimmt, dann auch für die Beschaffung der erforderlichen Mittel einzutreten.

Das habe ich geglaubt anbringen zu sollen, damit eine durchaus klare Auffassung platzgreift und damit man namentlich, wenn man grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Dr. Dürrenmatt steht, den Antrag auf Nichteintreten stellt, um die Regierung zu veranlassen, ein anderes Budget vorzulegen, bei dem die Ausgaben derart reduziert sind, dass eine Deckung durch Mehreinnahmen nicht erforderlich wird.

Grimm. Ich möchte mich gegen diese Moral des Herrn Dr. Brand wenden. Gewiss wird kein einziges Mitglied des Rates hier sein, das nicht bereit wäre, für die Deckung der nötigen Mittel zu sorgen. Die Frage wird sein, in welcher Weise diese Deckung erfolgt. Wenn man die Moral des Herrn Dr. Brand anwenden würde und erklären wollte, mit der Zustimmung zum Budget sei auch die Zustimmung zu der Art und Weise der Deckung erklärt, dann müssten Sie diese Moral auch auf einem andern Boden entsprechend anwenden. Sie erklären uns Minderheiten gegenüber, es sei notwendig, dass wir loyal mitarbeiten, die Verantwortung übernehmen für das, was der Grosse Rat beschliesst. Es ist Ihnen aber nie eingefallen, uns als Minderheiten eine gleiche Behandlung zuzusichern. Sie haben trotz des Appells an die gemeinsame Solidarität und an das gemeinsame Handeln des ganzen Volkes sich nie einfallen lassen, uns nur in der Hauptforderung entgegenzukommen, die sich um die Frage des gleichen Rechtes bei Wahlen dreht. Wenn man mit dieser Moralpauke kommen will, um einem zu sagen, man verpflichte sich zur Deckung der Mittel, dann sollte man diese Moral auf sich selber anwenden. Wir wollen hoffen, die Mehrheitspartei werde den Reden des Herrn Dr. Brand folgen.

v. Fischer. Ich muss meinerseits gegen die Art und Weise protestieren, wie man die Mitglieder des Rates heute in eine Zwangslage versetzen will, indem man sagt: Wenn Ihr das Budget annehmt, habt Ihr Euch engagiert für die Deckungsvorlage. Ich muss in aller Form vom Standpunkt der konservativen Richtung aus — ich habe zwar keinen Auftrag, aber ich nehme an, dass ich in ihrem Namen spreche — erklären, dass wir uns nicht so die Pistole vor die Brust setzen lassen. Wenn ich dem Budget zustimme, so behalte ich mir vollständig freie Hand vor, die beiden Deckungsvorlagen zu akzeptieren oder nicht. Ich will diese Vorlagen prüfen, aber dazu muss man einem Zeit lassen.

Nachdem Herr Dr. Brand — ich weiss nicht, ob er im Auftrage der Staatswirtschaftskommission oder persönlich gesprochen hat — sich so geäussert hat, werde ich mich der Abstimmung enthalten, indem ich weiss, dass eine Rückweisung keinen Zweck hat. Die Regierung ist bis zum Ende des Jahres nicht imstande, ein Budget vorzulegen, das ohne Defizit abschliesst. Unter diesen Verhältnissen ziehe ich es vor, mich der Abstimmung zu enthalten, was ich sonst nie praktiziere, da ich sonst immer wusste, wie ich stimmen wollte.

Boinay. Je m'associe aux déclarations de MM. les députés Dürrenmatt et Grimm.

Je ne pourrais prendre l'engagement de recommander les mesures dont on parle devant le peuple du Jura que je représente ici.

Nous sommes arrivés à un moment où nous devons réfléchir un peu aux conséquences de nos votes. Pendant longtemps on a proposé des dépenses, on les a votées les yeux fermés. Si, dans l'opposition conservative et socialiste il s'est trouvé une voix pour réclamer contre cette augmentation de dépenses, cela a été une voix dans le désert. Cela provient du fait que la minorité du Grand Conseil est très restreinte grâce au système électoral défectueux que vous connaissez. Nous avons le singulier spectacle de voir que des dépenses votées ici par les $^4/_5$ ou les $^9/_{10}$ des députés sont rejetées par le peuple à une immense majorité. Cela provient, je le répète, de ce que le Grand Conseil n'est pas, selon moi, l'image fidèle du peuple bernois. Si le parti d'opposition étais plus équitablement représenté au Grand Conseil, celui-ci pourrait s'épargner des mécomptes. On nous dira peut-être que l'opposition ne s'est pas manifestée. Mais si vous examinez bien de quelle façon les choses se sont passées vous verrez qu'au vote de la plupart de ces grosses dépenses, la minorité reste assise; elle ne prend même plus la peine de faire des propositions

contraires, ce qui autrefois n'était pas le cas. Je me souviens qu'il y a trente ans, chaque fois, à l'occasion du budget, des propositions étaient faites par des représentants de la minorité et que très souvent leurs observations reposant sur des faits qu'ils connaissaient étaient prises en considération. Maintenant, il suffit qu'une proposition vienne de notre côté pour que, immédiatement, elle soit rejetée, souvent par parti-pris: on ne veut pas qu'il soit dit que le Grand Conseil adopte une proposition faite par un ultramontain, un patricien, ou un socialiste. C'est un faux point de vue: le Grand Conseil ne devrait pas se préoccuper de savoir de quel côté on lui propose de voter des nouvelles ressources ou de restreindre certaines dépenses. Nous ne pouvons pas dès lors prendre l'engagement de vous sortir du mauvais pas dans lequel vous vous trouvez. Nous agirons avec patriotisme, certes, mais sans dire oui et amen à tout ce qu'on nous proposera.

J'aurais voulu que M. le directeur des Finances nous proposât un budget dans lequel il eût fait disparaître une foule de postes qui ne nous paraissent pas nécessaires dans les circonstances où nous sommes. Il faut aller selon ses besoins.

Präsident. Wir befinden uns zurzeit nicht bei der Beratung der Deckungsvorlagen, sondern bei der Eintretensfrage zum Budget. Ich halte meinerseits dafür, dass diejenigen, die für das Eintreten für das Budget stimmen, sich nicht ohne weiteres verpflichten, ebenso für die Deckungsvorlagen zu stimmen. Zudem betone ich, dass mit bezug auf die Deckungsvorlagen das letzte Wort nicht beim Grossen Rat, sondern beim Volke steht.

Brand (Bern). Ich glaube, in der Einleitung meines vorigen Votums deutlich gesagt zu haben, dass ich in meinem persönlichen Namen spreche, indem der Herr Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission für diese alles gesagt hat, was zu sagen war. Herr v. Fischer sitzt eine Bankreihe hinter mir, und wird das gehört haben. Sollte das nicht der Fall sein, so habe ich es hiemit wiederholt.

Was die Sachlage selber anbetrifft, so stelle ich sowohl Herrn v. Fischer als Herrn Grimm gegenüber fest, dass ich nicht gesagt habe, wir müssen die Deckungsvorlagen tels quels annehmen, sondern ich habe gesagt, dass wir sie uns ansehen müssen. Hingegen seien wir moralisch doch gebunden, wenn wir für dieses Budget stimmen, dafür zu sorgen, dass der Staat Mehreinnahmen bekommt. Ich habe beigefügt, dass ich, wenn ich persönlich nicht entschlossen wäre, dem Staate diese Mehreinnahmen zur Verfügung zu stellen, den Antrag stellen würde, auf das Budget nicht einzutreten. Deswegen liegt diese Erklärung durchaus im Rahmen der heutigen Beratung. Ich sage, warum ich persönlich keinen Nichteintretensantrag stelle und warum ich der Meinung bin, alle diejenigen Herren, die für das Budget stimmen, übernehmen die Verpflichtung, dem Staate neue Mittel zuzuführen.

In dem Buget sind in der Tat eine Reihe von Ausgaben, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen und die man streichen müsste, wenn man nicht neue Einnahmen schaffen würde. Wenn man diese Ausgaben beschliesst, ohne für neue Einnahmen zu sorgen, kommen wir zu einem enormen Defizit.

Ich wiederhole, ich habe mit keinem Wort angedeutet oder gesagt, was Herr Grimm erklärt, es sei die Art der Deckung bereits festgelegt. Darüber wird selbstverständlich zu reden sein, aber über das Prinzip, dass Mehreinnahmen gesucht werden müssen, wird heute entschieden, damit der Staat diese Ausgaben bestreiten kann. Dieses Prinzip ist nach meinem Dafürhalten mit der Annahme des Budgets verknüpft. Diese Meinung dränge ich nicht auf, aber ich habe dafür gehalten, es sei gerade und offen, wenn man sie ausspricht.

Grimm. Herr Dr. Brand rennt mit seiner zweiten Erklärung offene Türen ein. Ich glaube, wir verpflichten uns durch die Verfassung und dadurch, dass wir Mitglieder des Grossen Rates sind, dazu, dem Staate die nötigen Mittel zur Bezahlung seiner Ausgaben zuzuführen. Dadurch ist diese ganze Auseinandersetzung überflüssig, wenn man eben der Erklärung des Herrn Dr. Brand nicht diejenige Bedeutung geben will, die ihr durch das erste Votum des Herrn Brand tatsächlich gegeben worden ist.

Präsident. Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt worden ist. Sie haben stillschweigend Eintreten beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden gesehen haben, dass ich den grössten Abstrich beim Grossen Rat gemacht habe. Wir haben weniger Mitglieder und brauchen weniger Sitzungen zu halten. Bei den Amtsschreibereien ist eine kleine Veränderung im Kredit eingetreten, die auf Aenderungen im Personalbestand zurückzuführen ist. Sonst sind in der ganzen Verwaltung keine Lohnerhöhungen und keine Alterszulagen zugestanden worden, die nicht vor dem 1. Juli 1914 in Kraft getreten sind.

Boinay. Il me semble que la Feuille officielle de l'ancien canton comme celle du Jura ne rapportent pas beaucoup à l'Etat. N'y aurait-il pas moyen d'obtenir un meilleur résultat? L'introduction du nouveau Code civil n'en donnerait-elle pas l'occasion? Si le gouvernement voulait se donner la peine de mettre cette publication au concours, comme cela a été demandé par les éditeurs du Jura, nous obtiendrions peut-être un résultat double de celui qu'on nous annonce.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will untersuchen, ob wir mehr bekommen. Bisher hat beständig die Klage geherrscht, dass die Drucker mit den Pachtzinsen nicht auskommen können.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind keine wesentlichen Verände-

rungen eingetreten, mit Ausnahme des Amtsgerichtes Bern durch Schaffung einer neuen Gerichtspräsidentenstelle.

Genehmigt.

III[a]. Justizverwaltung.

Genehmigt.

III[b]. Polizeiverwaltung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind hauptsächlich Veränderungen beim Polizeikorps zu konstatieren. Die Herren wissen, dass wir letztes Jahr eine Extrazulage von 50 Fr. für die Landjäger beschlossen haben. Ich beantrage im Einverständnis mit dem Herrn Polizeidirektor, diese Zulage zu sistieren. Minderausgabe zirka 15,000 Fr.

Genehmigt.

IV. Militär.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Militär ist es gegenwärtig schwer, etwas zu sagen. Wir haben das Budget gleich aufgestellt wie früher. Bei den Ausrüstungsgegenständen haben wir einen höheren Posten eingestellt, der aber wahrscheinlich auch nicht ausreichen wird. Wir sind verpflichtet, alle Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft im tadellosen Zustande zu übergeben. Da der Finanzdirektor gleichzeitig Stellvertreter des Militärdirektors ist, hat sich ein gewisser Konflikt ergeben. Ich habe einen Posten gestrichen, von dem mir der Militärdirektor gesagt hat, er sei mit der Streichung nicht einverstanden. Es betrifft den Posten von 30,000 Fr. für das freiwillige Schützenwesen. Da habe ich mir gesagt, die Leute können gegenwärtig genug schiessen, so dass wir das nächste Jahr keine Beiträge geben müssen. Nun hat mir der Militärdirektor erklärt, dass gewisse Verpflichtungen des Kantons für Schiessstände bestehen, die zu erfüllen seien. Ich müsse wenigstens 5000 Fr. einstellen.

Ich möchte nun beantragen, bei der Abteilung Schützenwesen, wo ich den Betrag von 30,000 Fr. gestrichen habe, 5000 Fr. wieder einzustellen, damit der Militärdirektor den guten Willen seines Stellvertreters sieht.

Bei der militärischen Notunterstützung ist der gleiche Betrag wie bisher eingesetzt. Heute ist bereits annähernd eine halbe Million ausgegeben worden, was für den Kanton eine Ausgabe von 125,000 Fr. verursacht. Bis Neujahr werden wir für den Kanton auf eine Ausgabe von 150,000 Fr. kommen. Ich habe gesagt, es habe keinen Sinn, hier einen grösseren Posten aufzunehmen, weil wir ja nicht wissen, ob der Krieg das nächste Jahr noch dauert. Wir sind laut Bundesgesetz verpflichtet, 25 % zu übernehmen; es wird ein Nachkredit unvermeidlich sein.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Unterrichtswesen hat man sich daran gewöhnt, dass jedes Jahr einige hunderttausend Franken mehr ausgegeben werden. Die Mehrausgaben wären ganz gewaltig geworden, wenn wir hier nicht Halt geboten hätten. Auch die Herren Professoren, für die der Grosse Rat ein neues Dekret angenommen hat, hätten einen bedeutenden Zuschlag bekommen. Die Herren müssen sich nun nach der Decke strecken. Wir nehmen ihnen etwas weniger Kollegiengelder ab, aber wir haben die Besoldungszulage sistiert. Im ganzen haben wir Mehrausgaben von 76,900 Fr. und Minderausgaben von 46,000 Fr.

Die üblichen Vermehrungen bei den Mittel- und Primarschulen haben wir soweit möglich reduziert. Mit Rücksicht auf die beständige Vermehrung der Klassen ist eine Erhöhung nicht zu umgehen. Auch bei der Primarschule gibt es beständig mehr Klassen. Wir haben statt 60,000 Fr. nur 26,000 Fr. angenommen. Bei den Fortbildungsschulen habe ich ebenfalls einen Posten von 10,000 Fr. zugestanden, weil der Bund reduziert.

Bei sämtlichen Anstalten habe ich rundweg erklärt, dass ich keine Erhöhung zugestehe, wenn sie nicht ganz gut begründet sei. Dieses Jahr hat man als Begründung die Lebensmittelteuerung angeführt, jetzt muss man überall sparen, und wenn die Lebensmittel teurer werden, muss man weniger essen. Infolgedessen sind trotz der vermehrten Auslagen nirgends bei den Anstalten irgendwelche Mehrausgaben bewilligt worden. Es heisst hier auch, sich nach der Decke strecken.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Armendirektion legt Wert darauf, dass ich Ihnen mitteile, dass ihr Budget vor dem Krieg eingereicht worden sei. Ich will das konstatieren. Der Armendirektor hat wohl damit sagen wollen, wenn er das Budget nachher aufgestellt hätte, wären die geforderten Summen viel höhere gewesen. Ich habe die Eingaben des Armendirektors voll und ganz akzeptiert und muss sagen, dass ich herzlich froh sein werde, wenn die Ueberschreitung nicht grösser wird. Es sieht aber ganz danach aus, als ob die Aus-

gaben für das Armenwesen sich gewaltig steigern werden, auch in der auswärtigen Armenpflege.

Auf keinen Fall hätte ich den Mut gehabt, von den Mehrausgaben von 200,000 Fr. etwas abzustreichen.

Genehmigt.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Volkswirtschaft haben wir allerdings einige Abstriche machen müssen. Bei Handel und Gewerbe haben wir Abstriche von 116,000 Fr. In erster Linie habe ich mir erlaubt, die Fach- und Gewerbeschulen etwas zu beschneiden. In meinem ersten Antrag hatte ich 52,000 Fr. gestrichen, weil ich mir sagte, dass wir bei den Subventionen sparen müssen. Ich bin dann auf 240,000 Fr. hinaufgegangen und habe nur 12,000 Fr. gestrichen. Es sollte möglich sein, diesen Betrag zu sparen, indem z. B. die Handwerkerschulen bei der Besoldung ihrer Lehrkräfte etwas sparsamer vorgehen könnten und per Stunde nicht mehr 2 bis 3 Franken und noch mehr zu zahlen brauchen. Infolgedessen möchte ich Ihnen beantragen, sich mit einem Kredit von 240,000 Fr. einverstanden zu erklären.

Für Förderung von Handel und Gewerbe habe ich 4000 Fr. weniger budgetiert und für gewerbliche Stipendien 4500 Fr. Verschiedene Stipendien können gar nicht verabfolgt werden, weil die Petenten im Militärdienst sind. Die andern Kreditreduktionen ergeben sich von selbst. Was die Verkehrsvereine anbelangt, erkläre ich schon hente: wenn wirklich der Krieg weiter dauert, werde ich nicht dulden, dass dieser Beitrag ausgehändigt werde, denn dann ist nicht die Zeit, um Reklame zu machen. Doch habe ich mich nicht dazu verstehen können, den Kredit zu streichen, weil ich mir gesagt habe, dass wir für unsere Fremdenindustrie, die eine grosse Einnahmequelle für den Kanton ist, auch etwas tun müssen.

Beim Technikum Burgdorf werden wir Mehrausgaben haben, indem der Bund im letzten Moment kommt und sagt, er zahle keine Beiträge mehr an Mietverhältnisse. Es wird das zur Folge haben, dass der Bundesbeitrag wahrscheinlich um 10,000 Fr. geringer ist. Man wird also in Burgdorf sparen müssen, oder der Grosse Rat wird einen grösseren Kredit als bisher zu bewilligen haben. In Biel ist das weniger der Fall, immerhin wird auch dort die Reduktion des Bundesbeitrages zur Folge haben, dass man Remedur schaffen muss. Ich werde in den nächsten Tagen mit den Herren von Biel und Burgdorf eine Konferenz über diese Frage abhalten, hoffe aber, dass sie mit ihren Budgets auskommen können.

Genehmigt.

IX[b]. Gesundheitswesen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Budget ist einzig bei der Irrenanstalt Waldau eine Mehrausgabe von 22,000 Fr. zugestanden, nicht etwa für besseren Lebensunterhalt, sondern weil dort mehr Pfleglinge untergebracht sind. Wir haben gegenwärtig viel Militär dort, so dass die Waldau ganz besetzt ist. Bei den andern Anstalten habe ich nichts zugestanden.

Genehmigt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Budget der Bau- und Eisenbahndirektion hat sich nicht stark verändert. Die Beträge, die in der Eingabe der Direktion eingesetzt waren, habe ich nicht akzeptieren können. Ich habe das dem Baudirektor mitgeteilt und ihm gesagt, dass sein Stellvertreter sich erlaubt habe, dem Finanzdirektor ganz andere Vorschläge einzureichen. Ich kann nicht zugestehen, dass man irgend etwas erhöht; es wäre im Gegenteil möglich gewesen, den Kredit für neue Strassen, den wir erhöht haben, in Anbetracht der neuen Verhältnisse wieder herabzusetzen. Ich will das nicht tun, weil ich einsehe, dass man den Gemeinden nicht sagen kann, sie sollen Notstandsarbeiten ausführen lassen, wenn man die nötigen Kredite dazu nicht bewilligt. Da kommt es mir schliesslich auf das gleiche hinaus, ob der Kredit 235,000 Fr. oder 260,000 beträgt.

Auch bei den Wegmeisterbesoldungen wäre eine Erhöhung angezeigt gewesen. Den Posten für Strassenunterhalt haben wir ebenfalls höher stellen wollen. Wir können jetzt auch das nicht tun, trotzdem die Strassen vom Militär ganz gewaltig hergenommen worden sind.

Der Regierungsrat hat beschlossen, einen Extrakredit von 100,000 Fr. zu bewilligen für Notstandsarbeiten in Form von Kiesrüstungen, um Arbeitslose zu beschäftigen. Man hat jedem Ingenieurkreis 33,000 Fr. bewilligt. Das ist indirekt auch eine Erhöhung des Kredites für den Strassenunterhalt.

Bei den Wasserbauten erscheint immer der gleiche Posten, auf dem wir gewaltige Ueberschreitungen haben. Nun muss der Bund auch einmal zu sparen beginnen und die Subventionen werden weniger rasch folgen. Ich habe den Posten unverändert bestehen lassen, da vieles zu amortisieren ist.

Zingg. Trotzdem von allen Seiten der Wunsch geäussert worden ist, man möchte keine Forderungen stellen, möchte ich hier doch einem Wunsche Ausdruck geben. Er betrifft die Wegmeister des Kantons. Sie sehen, dass für dieselben 600,000 Fr. ausgesetzt sind. Die Zahl der Wegmeister beträgt 560—568. Wenn man die Rechnung macht, kommt auf einen ein durchschnittliches Einkommen von 1070 Fr. Allerdings werden die Wegmeister nicht alle gleich beschäftigt. Es gibt Wegmeister, die voll beschäftigt sind, solche die nur fünf, vier oder drei Tage per Woche im Dienste stehen. Aber auch die vollbeschäftigten werden so entlöhnt, dass tatsächlich berechtigte Klagen erhoben werden können. Wir haben uns veranlasst gesehen, eine Erhebung zu veranstalten. Da konnte man konstatieren, dass ein Notstand unter diesen Staatsangestellten besteht, der sich sehr intensiv äussert in allen möglichen Krankheiten, weil eine fortwährende Unter-

ernährung stattfindet. Man bedenke, dass sich Wegmeister mit etwa 1000 Fr. durchschlagen müssen, was doch gar nicht mehr möglich ist.

Wir haben deshalb beabsichtigt, für die Wegmeister eine Eingabe zu machen, zwecks Besoldungserhöhung. Nachdem diese Zeitumstände eingetreten sind, werden wir das auch verschieben müssen, aber ich möchte doch wünschen, dass den Wegmeistern wenigstens in der Weise entgegengekommen wird, dass man ihnen mindestens in Krankheitsfällen den Lohn ausbezahlt. Bis jetzt ist in einzelnen Fällen das Gegenteil vorgekommen. Bei der geringen Bezahlung wäre es anständig, in Krankheitsfällen den vollen Lohn auszubezahlen.

Ferner wird geklagt, dass der Staat gegenüber den Wegmeistern die Unfälle nicht anerkenne. Ich glaube doch, dass ein Staat, der über 500 Arbeiter auf der Strasse beschäftigt, die Haftpflicht anerkennen sollte, besonders wenn er selbst die Oberaufsicht führt. Man sollte wenigstens hier ein kleines Entgegenkommen zeigen, während wir für heute davon absehen wollen, einen Antrag auf Ausrichtung einer Teuerungszulage zu stellen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ausführungen habe ich allerdings schon mehrmals gehört. Ich bin derjenige, der auch anerkennt, dass die Wegmeisterbesoldungen nicht rosige sind. Man hat diese Besoldungen nach und nach zwar aufgebessert.

Was die Versicherung anbelangt, so glaube ich, die Wegmeister seien gegen Unfall versichert. Wenigstens habe ich erst letzthin eine Prämie von 12—13,000 Fr. angewiesen. Wenn also ein Unfall nicht anerkannt worden ist, müsste das einen Hilfsarbeiter betreffen. Es ist mir kein Fall bekannt, wo einem Wegmeister die Besoldung während einer Krankheit nicht ausgerichtet worden wäre. Das ist so wenig der Fall, als man heute allen denen, die im Militärdienst sind, etwas am Lohn abzieht. Es kann sein, dass vielleicht einmal von einem Kreisoberingenieur ein solcher Abzug gemacht worden ist, es kann aber auch sein, dass das gegenüber einem Arbeiter gemacht wurde, der im Taglohn vorübergehend angestellt war. Ich werde dafür sorgen, dass den Wünschen des Herrn Zingg soweit als möglich Rechnung getragen wird.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einen neuen Posten von 30,000 Fr. für Amortisation der Kosten des Anleihens von 1914. Durch dieses Anleihen sind wir glücklicherweise in einer besseren Lage als andere Kantone. Allerdings haben wir dem Lötschbergunternehmen 400,000 Fr. Defizitvorschüsse bewilligen müssen, wofür wir 4 % Zins bekommen, also faktisch ¼ % verlieren. Durch die Kriegswirren werden wir hier noch mehr in Mitleidenschaft gezogen. Obwohl es Kapitalvorschüsse sind, die uns zurückbezahlt werden müssen, haben wir doch Zinsverlust.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit das Gleichgewicht hergestellt werde, habe ich mir auch bei der Landwirtschaft Abstriche erlaubt. Bei der Viehprämierung z. B. habe ich mir erlaubt, alles zusammen zu streichen. Nun habe ich mir sagen lassen müssen, dass unsere gesetzlichen Bestimmungen ein Minimum vorsehen, welches ich habe zugestehen müssen. Wir haben also von dem Kredit zur Förderung der Pferdezucht 2000 Fr. abgestrichen, ferner von dem Kredit für Förderung der Rindviehzucht 25,000 Fr., vom Kredit für Förderung der Kleinviehzucht 8000 Fr. Im übrigen habe ich der Molkereischule einzig eine kleine Erhöhung von 2900 Fr. zugestanden.

Wir haben dieses Jahr die Prämierungen vorderhand ganz sistiert im Einverständnis mit den Interessenten, aber im Budget haben wir nicht das Recht, wie angeführt, eine Totalstreichung vorzunehmen. Je nachdem die Verhältnisse sich gestalten, wird die Landwirtschaft selber sagen, dass sie auf die Prämierung verzichte.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Betrag für Hauptnutzungen ist etwas erhöht worden gegenüber dem Voranschlag von 1914. Es ist möglich, dass man nicht so viel Holz schlagen und verkaufen kann, aber es muss dieser Betrag dennoch abgeliefert werden, indem man den Rest aus der Forstreserve ergänzt. Einzig bei den Hutlöhnen habe ich eine Erhöhung zugestanden, aus dem Grunde, weil ein neuer Forstmeister für den Jura bezeichnet worden ist, während der gegenwärtige noch vorhanden ist und in einer untergeordneten Stelle weitergeführt wird. Er sollte eigentlich pensioniert werden. Da wir diese Einrichtung nicht kennen, mussten wir so vorgehen. Es geht nicht an, Leute, die 20, 30 und noch mehr Jahre im Staatsdienste gewesen sind, einfach auf das Pflaster zu setzen. Ich habe die gleiche Massnahme gestern zugunsten eines Angestellten der Baudirektion getroffen. Der Betreffende war schon Rechnungsführer auf dem Kantonsbauamt, als ich als Lehrjunge dort war.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben genau die gleichen Zahlen eingestellt wie vorher. Ich weiss zwar schon heute, dass bei der Hypothekarkasse sowohl wie bei der Kantonalbank wahrscheinlich nicht so viel resultieren wird, da die Zinsen der Kassenscheine höher sind und immer noch höher werden. Wir werden dazu kommen müssen, Abstriche zu machen. Ich habe an beiden Orten erklärt, ich wolle lieber weniger Reingewinn haben, statt den Zins ins Unermessliche erhöhen. Auch bei der Kantonalbank hat man nicht um jeden Preis dahin tendiert, einen grösseren Reingewinn zu erhalten. Es ist besser, wenn unsere Leute nicht allzuhohe Zinsen bezahlen müssen. Im übrigen darf das staatliche Institut nicht zuerst mit den Zinsen höher gehen. Wir können denn auch konstatieren, dass die Staatsinstitute die billigsten sind. Grössere Einnahmen können wir nicht annehmen. Im Gegenteil, wir werden dieses und das nächste Jahr die budgetierten Ansätze nicht erreichen.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine kleine Mehrausgabe infolge der Erhöhung der Frachtsätze. Vor der Verstaatlichung der Eisenbahnen hatten wir Tarifvergünstigungen, da Konkurrenz waltete zwischen der Jurabahn und der Zentralbahn. Infolgedessen hatten wir billigere Sätze als alle andern. Das musste einmal geändert werden und diese Aenderung hat für uns Mehrausgaben zur Folge. Eine weitere Mehrausgabe droht uns, da mehr für die Verpackung verlangt werden soll. Gegenwärtig machen die Rheinsalinen ein Defizit von 100,000 Fr. mit der Verpackung.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuern.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sehen, dass wir bei der Stempelsteuer mit einem Minderertrag von 250,000 Fr. gerechnet haben. Die Stempeleinnahmen, hauptsächlich Wechselstempel, haben ganz gewaltig abgenommen, weil wir Rechtsstillstand hatten und überhaupt nichts geht.

Bei den Gerichtsgebühren sehen wir ein Minus von 550,000 Fr. und bei der Justiz und Polizei ein solches von 150,000 Fr. voraus, so dass die Mindereinnahmen bei den Gebühren eine Million ausmachen. Wir könnten ja die Einnahmen künstlich erhöhen, um nach aussen viel besser dazustehen. Dann hätte ich mit einem verhältnismässig günstigeren Budget abgeschlossen als letztes Jahr, was mir aber niemand geglaubt hätte, da man den Finanzdirektoren in Budgetsachen wenig glauben will.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir keine Erhöhung eingestellt, weil schon Gesuche um Erlass von Abgaben gekommen sind wegen Geschäftsstillstand. Wir werden froh sein müssen, wenn der gleiche Betrag eingeht wie letztes Jahr.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den gleichen Posten genommen, trotzdem man weiss, dass die Tendenz dahin geht, die Patente herabzusetzen. Man begründet das damit, dass die Geschichte nicht rentiere. Das ist sonderbar, wenn man bedenkt, wie sehr die Petenten bei den verschiedenen Regierungsräten sich bemühen, um ein Patent zu erhalten. Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Direktor des Innern gesagt, dass hier nichts erniedrigt wird. Wenn es irgendwo noch gut geht in einem Geschäft, so ist bei den Wirtschaften der Fall.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte eine erfreuliche Mitteilung machen, wenn dieselbe schon bestätigt wäre. Ich verkaufe aber das Fell des Bären nicht gern, bevor er erlegt ist. Nach Zeitungsberichten ist es wahrscheinlich, dass das Resultat der Alkoholverwaltung etwas günstiger ist als erwartet. Statt 1 Fr. 35 soll es 1 Fr. 50 pro Kopf geben. Das ist aber, wie gesagt, noch nicht bestätigt. Ich möchte also den Betrag

gleichbleiben lassen. Würde der Fall eintreten, dass man wirklich mehr bekommen sollte, so würden die Anteile der betreffenden Direktionen entsprechend erhöht.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Posten ist etwas erhöht, weil ich aus den bisherigen Einnahmen bemerkt habe, dass mehr eingehen wird. Die Leute, die ihre Militärsteuer bezahlen, kommen noch immer billiger weg als die im aktiven Dienst. Da habe ich angenommen, es werde nichts geschenkt, sondern es müsse alles bezahlt werden.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die direkten Steuern haben wir einen Minderertrag von 1,014,000 Fr. eingestellt. Nach den schon jetzt gemachten Erfahrungen werden wir bedeutende Abstriche machen müssen. Wenn z. B. einer seit dem August nie in seinem Geschäft gewesen ist, so wird man auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen.

Wir sollten daher mit den Einnahmen nicht höher gehen. Hauptsächlich die Einkommensteuer wird geringer werden. Die Vermögenssteuer sollte eigentlich mehr abwerfen, denn nach dem, was man hört, wirft ja das Vermögen einen höheren Zins ab. Den Steuersatz möchte ich Ihnen belieben zu belassen wie bisher und diesen Abschnitt nach Antrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Präsident. Ich konstatiere, dass die einzige Abänderung, die das Budget erfahren hat, sich bezieht auf Einstellung einer Ausgabe bei IV J 1 Schützenwesen im Betrage von 5000 Fr. Die reinen Ausgaben steigen damit auf 25,762,112 Fr. Der Ueberschuss der Ausgaben erhöht sich auf 5,541,241 Fr.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. November 1914,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Bähni, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Eberhardt, v. Grünigen, Hadorn, Hauswirth, Hiltbrunner, Koch, Lanz (Thun), Lindt, Marti, Michel (Interlaken), v. Müller, Nyffeler, Renfer, Roost, Schüpbach, Segesser, Trüssel, v. Wattenwyl, Wyss, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Biehly, Binggeli, Bühlmann, Burrus, Choulat, Frepp, Frutiger, Glauser, Hari, Hutmacher, Jenny, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Mouche, Müller (Bargen), Pfister, Rudolf, Stämpfli, Stoller (Kandergrund).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Abänderung des § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung und die Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zwar heute nicht der geeignete Moment, um Dekrete für Schaffung neuer Amtsstellen zu erlassen. Aber die Verhältnisse auf der Steuerverwaltung sind derart, dass absolut etwas gehen muss. In verschiedenen Staatsverwaltungsberichten ist der Wunsch ausgesprochen, dass bei der Steuerverwaltung etwas raschere Arbeit geliefert werden sollte. Es ist schon oft gesagt worden, dass das nicht möglich sei, indem nicht genügend Leute vorhanden seien. Dem Steuerverwalter, der überall Bescheid geben muss, kann nicht mehr zugemutet werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Er ist heute schon gezwungen, viele Arbeiten am Abend zu Hause zu machen.

Gegenwärtig haben wir bei der Steuerverwaltung zwei Adjunkten, von denen der eine ausschliesslich das Stempelwesen besorgt, der andere das Vermögenssteuerwesen. Der erste Adjunkt kann für nichts anderes verwendet werden, aber auch das Vermögenssteuerwesen gibt sehr viel zu tun, hauptsächlich die Steuerverschlagnisse. Bezüglich dieser ist im Rate

schon verschiedene Male reklamiert worden, dass die Steuerverschlagniskontrolle stark im Rückstande sei. Ich kann nun mitteilen, dass diese Kontrolle so ziemlich nachgeführt ist. Allerdings sind einige saumselige Amtsschaffner nicht fertig geworden. Ich gebe zu, dass es sehr unangenehm ist, wenn man nach fünf bis sechs Jahren ein Steuerverschlagnis bezahlen muss. Mit dem Jahre 1915 wird dieser Uebelstand verschwunden sein, da dann alles nachgeführt ist.

Die neue Stelle, die geschaffen werden soll, ist dazu bestimmt, dem Rekurswesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Rekurskommission hat in ihrem Bericht gesagt, sie bekomme die Rekurse zu wenig rasch, infolgedessen liegen eine Masse unerledigter Rekurse bei ihr und es gehe daraus hervor, dass der Staat Einbussen erleide, indem die Steuern nicht eingetrieben werden können, solange ein Rekurs da ist. Diese neue Stelle soll dazu dienen, die Rekurse möglichst rasch an die Rekurskommission zu leiten. Zu jedem Rekurs muss die Steuerverwaltung einen Bericht machen. Mit einem Beamten wird das nicht abgehen, sondern es wird nötig sein, die nötigen Hülfskräfte einzustellen. Die Besoldung für den vorgesehenen Adjunkten soll auf 4—5000 Fr. angesetzt werden. Im gegenwärtigen Besoldungsdekret von 1906 ist in Art. 30 gesagt, dass ein Steuerverwalter und zwei Adjunkten eingestellt werden. Die Besoldung der Adjunkten beträgt nach diesem Dekret 3500 bis 4500 Fr. Ich habe ungern eine Aenderung im Minimum vorgenommen, indem das eine Bresche schiesst in das ganze Besoldungsdekret. Allein die Verhältnisse zwingen dazu, nicht nur das Minimum zu erhöhen, sondern auch im Maximum auf 5000 Fr. zu gehen.

Wir müssen für den dritten Adjunkten unbedingt eine juristische Bildung verlangen, da das für die Beantwortung der Rekurse nötig ist. Es ist sowieso ein Mangel, dass wir auf der Steuerverwaltung keinen Juristen haben. Allerdings ist der Steuerverwalter ebenso gut wie mancher Jurist.

Nun habe ich in der Kommission bereits gesagt, dass es etwas gefährlich sei, über das Minimum hinauszugehen, allein die Differenz vom Minimum zum Maximum wäre zu gross, wenn das Minimum bei 3500 Fr. belassen würde. Gegenwärtig haben die Adjunkten ein Maximum von 4500 Fr. Ich gebe hier die Erklärung ab, damit es alle wissen, die es angeht, dass das Maximum nicht überschritten wird, solange die gegenwärtigen Verhältnisse in den Finanzen existieren. Eine Persönlichkeit, wie wir sie verlangen und wie sie angestellt werden soll, wird sich wahrscheinlich nicht melden bei einer Besoldung von 3500 Fr.; darum ist es besser, wenn wir eine Besoldung von 4000 bis 5000 Fr. ausschreiben lassen. Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Dekret einzutreten. Die Kommission hat im Ingress eine Aenderung vorgenommen, die der Präsident der Kommission näher begründen wird.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Der Rahmen, der der Steuerverwaltung durch das Dekret vom 17. Dezember von 1889 gezogen worden ist, ist zu eng und muss erweitert werden. Im Dekret ist vorgesehen, dass neben dem Steuerverwalter noch ein Adjunkt fest angestellt werden soll und daneben je nach Bedürfnis noch ein zweiter. Nun sind diese beiden Adjunktenstellen seit langem besetzt, und der eine Adjunkt besorgt ausschliesslich die Stempelverwaltung, der andere ausschliesslich die Vermögenssteuerverwaltung.

Nun besteht ein wesentlicher Geschäftsverkehr mit bezug auf die Organisation der Verwaltungsrechtspflege. Die Verwaltungsrechtspflege entlastet die Verwaltung nicht, wie vielfach geglaubt wird; denn bei allen diesen Rekursen, die sich auf ein paar tausend im Jahr belaufen, hat der Steuerpflichtige das Recht, Einsprache zu erheben, und die Steuerverwaltung hat die Pflicht, zu diesen Einsprachen Stellung zu nehmen und den fiskalischen Standpunkt zu vertreten. Infolgedessen kommt eine Masse von Material in der Steuerverwaltung zusammen und es muss in jedem einzelnen Falle gegenüber der Rekurskommission eine Gegenbemerkung gemacht werden. Die Arbeitslast, die bisher in der Hauptsache beim Steuerverwalter gelegen hat, wird zu gross, so dass unter allen Umständen Abhilfe geschaffen werden muss. Diese kann nur geschaffen werden durch eine Vermehrung der Beamten und zugleich durch eine Organisation, die dem neuen Beamten diesen neuen Geschäftszweig zuweist.

Die Organisation selber ist noch nicht getroffen, aber sie ist vorbereitet, und wenn die rechtliche Grundlage durch dieses Dekret geschaffen wird, wird sie eingeführt werden können.

Ich möchte namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte das Nötige gesagt und kann mich hier weiterer Bemerkungen enthalten.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der § 1 schliesst sich in seinem Wortlaut an das Dekret von 1889 an. Im Jahre 1889 wurde gesagt, dass die Zentralbeamten der Steuerverwaltung sind: Der Steuerverwalter und ein Adjunkt desselben. Wenn die Geschäfte es erfordern, könne ein zweiter Adjunkt beigegeben werden. Diese zweite Adjunktenstelle ist nun seit langen Jahren besetzt. Und nun würde die Erweiterung in dem Sinne stattfinden, das man den Steuerverwalter und drei Adjunkten aufführt.

Es ist in der Kommission die Anregung gemacht worden, dass man auch der weiteren Entwicklung mehr Rechnung tragen sollte, damit es nicht notwendig sei, das Dekret bald wieder ändern zu müssen. Das könnte so geschehen, dass man einfach von einer Bestimmung der Zahl Umgang nähme und kurz sagen würde: Die Beamten der Steuerverwaltung bestehen aus dem Steuerverwalter und der nötigen Zahl von Adjunkten, so dass es in der Hand des Grossen Rates wäre, bei der Budgetberatung einen neuen Adjunkten anzustellen.

Die Kommission anerkennt auf der einen Seite die Berechtigung dieser Anregung; sie hält aber dafür, dass es besser sei, wenn die Zahl dieser Beamten beschränkt wird. Es ist nicht das gleiche wie bei den Angestellten. Diese können nach Bedürfnis vermehrt werden. Da hat es keinen Sinn, die Zahl gesetzlich festzulegen. Aber bei den Beamten, wo man eine bestimmte Organisation voraussetzt, ist es unter allen

Umständen besser, dass man die Zahl beschränkt. Man hat nun Vorsorge getroffen für das unmittelbare Bedürfnis, indem man sofort einen dritten Adjunkten anstellt. Im weiteren Verlauf, vielleicht nach vielen Jahren, würde der vierte Adjunkt angestellt werden. Die heute zu beschliessende Aenderung dürfte aber für eine ganze Reihe von Jahren dem Bedürfnis genügen.

Wir halten dafür, dass es besser sei, den Wortlaut, wie er vom Regierungsrat vorgeschlagen ist, zu akzeptieren, weil wir uns sagen, dass dieses Dekret bald revidiert ist, wenn die Zeit gekommen ist, um eine neue Stelle zu schaffen. Die Kommission stimmt also dem § 1 in der Fassung der Regierung unverändert zu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung erhält folgende Fassung:

«Die Zentralbeamten der Steuerverwaltung sind:

a) der Steuerverwalter;

b) 3 Adjunkte desselben.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann dem Steuerverwalter ein vierter Adjunkt beigegeben werden.»

---

§ 2.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum bemerkt, warum man die Besoldung der Adjunkte auf 4—5000 Fr. angesetzt hat. Das geschah aus dem einfachen Grunde, weil wir glauben, es sei die richtige Persönlichkeit mit einem Maximum von 4500 Fr. nicht erhältlich. Wenn man einen derartigen Beamten nimmt, muss es einer sein, der bleibt und nicht einer, der diese Stelle nur als Sprungbrett benutzt. Ich möchte also nochmals beantragen, die Besoldung auf 4—5000 Fr. anzusetzen, wobei ich die Erklärung abgebe, dass von einer Besoldungserhöhung über 4500 Fr. hinaus bei den gegenwärtigen Adjunkten und beim neuen keine Rede sein kann, solange die gegenwärtige Finanzlage besteht.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat hier nun allerdings gegen diese Festsetzung der Besoldung einige Bedenken. Die Berechtigung des Ansatzes kann nicht bestritten werden. Allein im Besoldungsdekret vom April 1906 sind die Beamten auf der ganzen Linie klassifiziert worden. Damals hat eine Abwägung der Verhältnisse stattgefunden, die in langen Beratungen zustande gekommen ist. Diese Abwägung ist niedergelegt worden im Dekret, wo alle Beamtenkategorien mit ihren Besoldungsminima und Maxima angeführt worden sind. Wir haben uns gesagt, wenn man aus diesem ganzen System einzelne Beamten herausgreift und erhöht, müsse das ohne weiteres einer allgemeinen Besoldungsbewegung rufen, die dann nicht aufgehalten werden könnte.

Nun ist auf der andern Seite zu sagen, dass, wenn man wirklich für diese durchaus nicht leichte Arbeit die richtigen Leute bekommen will, man dieselben so besolden muss, wie sie nach den jetzigen Lebensverhältnissen besoldet werden müssen, und dass eine Besoldungsgrenze von 4—5000 Fr. den Verhältnissen angemessen ist. Um die erhobenen Bedenken zu beschwichtigen, hat Herr Regierungsrat Könitzer in der Kommission und nun hier im Grossen Rate in ganz formeller Weise die Erklärung abgegeben, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Rede davon sein könne, dass weder die gegenwärtigen noch der neue Adjunkt über das bisherige Maximum von 4500 Fr. hinauskommen, dass man das auf bessere Zeiten verschieben müsse, wo die allgemeine Besoldungserhöhung vorgenommen werden kann.

Sie haben am Montag gehört, dass die Beamten ihrerseits die Situation erkennen, indem sie damit einverstanden sind, dass die anhängige Besoldungserhöhung suspensiert werde.

Mit Rücksicht auf diese bestimmten Erklärungen von seiten der Regierung konnte die Kommission dem § 2 zustimmen. Es ist allerdings in der Kommission auch noch ein Vorschlag gemacht worden, nur das Maximum zu verändern und das Minimum unverändert zu lassen. Unter diesen Umständen wäre im § 2 eine Besoldung von 3500—5000 Fr. angesetzt worden. Die Kommission hat sich damit in der Mehrheit nicht befreunden können, und zwar deshalb, weil ihr schien, dass eine Marge von vollen 1500 Franken in einer derartigen Besoldungshöhe viel zu gross sei.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Besoldung der Adjunkte beträgt 4—5000 Fr. per Jahr.

---

§ 3.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist gesagt, dass das Dekret sofort in Kraft trete und dass der § 30 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgehoben wird, soweit er die Adjunkten des Steuerverwalters betrifft.

Wir wünschen, dass das Dekret sofort in Kraft trete, weil es notwendig ist, dass die Organisation rasch eingeführt wird. Die gegenwärtigen Verhältnisse auf der Steuerverwaltung drängen dazu. Es ist bekannt, dass massenhaft Petitionen und Gesuche kommen. Da ist es nötig, dass wir gleich für Anfang nächsten Jahres gewappnet sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird von § 30 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung der Passus betreffend die Adjunkte des Steuerverwalters aufgehoben.

Titel und Ingress.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der Titel, wie er hier vorgeschlagen wird, ist auf der einen Seite zu langatmig und auf der andern Seite unvollständig. Wenn man im Titel die Abänderung des einen Dekretes nennt, muss man auch das Dekret selbst im Titel nennen, das sich auf die Abänderung der Besoldung bezieht. Also müsste man sagen: «Dekret betreffend Abänderung des § 11 des Dekretes vom 17. Dezember 1889 betreffend die Organisation der Finanzverwaltung und betreffend Abänderung des § 30 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung». Dieser Titel wäre ungefähr so lang wie das ganze Dekret selbst. Infolgedessen haben wir, gewissermassen aus ästhetischen Gründen, die Sache etwas zu modifizieren gesucht. Man könnte das auf zwei Arten machen. Man könnte einfach die Abänderung der Dekrete nennen. Das hätte zur Folge, dass bei einem solchen Titel der Inhalt nicht ersichtlich und deshalb das Nachschlagen schwierig wäre. Es ist deshalb besser, wenn man eine Vereinfachung treffen will, einfach den Inhalt des Dekretes zu nennen. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission folgenden Titel: «Dekret betreffend Abänderung der Organisation der Finanzverwaltung und der Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters».

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Abänderung der Organisation der Finanzverwaltung und der Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes: Grosse Mehrheit.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Bern.

M. **Simonin**, remplaçant du directeur de la Justice, rapporteur du gouvernement. Le conseil municipal de la ville de Berne demande au Grand Conseil de déléguer à cette commune le droit d'exproprier le terrain nécessaire à l'exécution du 1er et du 2me lot de la correction de l'Aar projetée depuis la grande écluse au dessous de la cathédrale jusqu'au barrage de la Felsenau.

Il s'agit de rendre sur ce parcours le lit de la rivière plus profond afin d'empêcher l'eau d'inonder les maisons du quartier de la Matte.

Cette entreprise constitue évidemment une œuvre d'utilité publique, justifiant la délégation du droit d'expropriation, à teneur de l'art. 1er de la loi du 3 september 1861.

Qu'il suffise de rappeler à ce sujet que le Grand Conseil a reconnu le caractère d'intérêt général que revêt cette correction, en décidant le 26 septembre 1910 d'allouer à cette fin un subside de 30 % du coût des travaux devisés à 1 million 88 mille francs; la Confédération a, de son côté, accordé une subvention de 40 %.

Des propriétaires intéressés entendus un seul, la veuve du brasseur Gassner, a formulé des objections, qui tendent moins à contester le principe de la demande de la ville de Berne qu'à obtenir l'établissement de travaux de protection destinés à empêcher un glissement de la route qui suit l'Aar à l'Altenberg, où se trouvent les bâtiments de la brasserie Gassner, cette route étant utilisée par celle-ci avec des chars lourdement chargés.

Le conseil municipal de Berne a déclaré à ce sujet que le talus de la route serait affermi par une plantation d'arbres et qu'on établirait une barrière de protection le long de la rivière.

Au vu de cette promesse Madame Gassner a répondu qu'elle ne s'opposait plus à la demande d'expropriation.

Nous vous proposons, en conséquence, d'y faire droit.

v. **Fischer**, Berichterstatter der Justizkommission. Es handelt sich um ein Expropriationsgesuch des Gemeinderates von Bern. Der Grosse Rat hat vor einiger Zeit eine Subvention bewilligt für die Korrektion der Aare auf der Strecke vom Schwellenmätteli bis zum Felsenau-Stauwerk. Er hat eine Subvention von 30 %, der Bund eine solche von 40 % gesprochen. Durch diese grossen Subventionen ist die Notwendigkeit dieses Werkes ohne weiteres anerkannt worden.

Für die Ausführung hat der Gemeinderat sich veranlasst gesehen, das Expropriationsrecht zu verlangen, indem die Verhandlungen mit den Grundeigentümern wegen Landerwerbes nicht überall auf gütlichem Wege haben zum Abschluss gebracht werden können. Es ist von seite einer Grundeigentümerin, der Witwe Gassner im Altenberg, eine Einsprache gegen das Expropriationsverfahren erhoben worden. Diese Einsprache ist zurückgezogen worden, nachdem der Gemeinderat von Bern gewisse Bedingungen, die die Witwe Gassner aufgestellt hat, erfüllt hat.

Unter diesen Umständen steht nach Ansicht der Regierung der Erteilung des Expropriationsrechtes nichts mehr im Wege, und die Justizkommission schliesst sich dem Antrage an.

Ich möchte namens der Justizkommission Annahme des Dekretes empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Bern wird zum Zweck des Erwerbes der für die projektierte Aarekorrektion von der grossen Aareschwelle bis zum Felsenau-Stauwerk benötigten Grundeigentums- und Dienstbarkeitsrechte das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Ruppoldsried.

M. **Simonin**, remplaçant du directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Ruppoldsried a l'intention de corriger et de prolonger le chemin dit

« Mattenweg » depuis la maison d'école de ce village jusqu'à la localité de Eichholz, qui est un hameau faisant partie de la dite commune.

Elle sollicite du Grand Conseil la délégation du droit d'exproprier le terrain nécessaire à l'exécution de l'entreprise.

Un seul des propriétaires intéressés s'oppose à la requête, contestant la nécessité de la correction projetée et alléguant qu'elle occasionnerait trop de frais à la commune.

Or, ainsi qu'il appert de l'enquête, le village de Ruppoldsried n'est relié à Eichholz par aucune voie directe de communication par voiture. Les voitures pour aller d'une localité à l'autre doivent faire un détour d'environ un kilomètre par le village soleurois de Messen. Cet inconvénient a pour conséquence, au dire du conseil communal de Ruppoldsried, que les habitants de Eichholz ont plus de relations économiques avec Messen, village soleurois, qu'avec Ruppoldsried, village bernois dont ce hameau fait partie.

D'autre part, les enfants de Eichholz, qui vont à l'école de Ruppoldsried, suivent, pour éviter le détour par Messen, un chemin pour piétons, qui traverse un terrain marécageux et qui devient très humide en temps de pluie en sorte que ces enfants arrivent alors à l'école les pieds mouillés, ce qui est évidemment contraire à leur santé.

Enfin, les sacrifices pécuniaires que la commune de Ruppoldsried entend faire pour obtenir une meilleure voie de communication avec Eichholz sont un indice sérieux qu'il ne s'agit pas ici d'une entreprise de pure fantaisie.

On doit plutôt admettre que le chemin projeté répond à un besoin d'intérêt public qui justifie la prise en considération de la demande.

C'est ce que nous vous proposons.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizdirektion. Zwischen dem Dorf Ruppoldsried und dem Weiler Eichholz, der dazu gehört, soll gemäss Projekt des Gemeinderates ein Fahrsträsschen erstellt werden, während bisher eine direkte Verbindung fehlte. Die Bewohner von Eichholz mussten bisher den Umweg über Solothurnisch-Messen nehmen. Das hat die Gemeindebehörde von Ruppoldsried dazu geführt, dieses Projekt aufzustellen. Es ist von seite der technischen Organe der Baudirektion konstatiert worden, dass es sich um eine sehr wünschenswerte Verkehrsverbesserung handle. Im ferneren hat der Schulinspektor das Begehren ebenfalls unterstützt, und zwar deshalb, weil bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Schulkinder, die von Eichholz nach Ruppoldsried gehen müssen, gezwungen sind, einen Weg zu benützen, der stellenweise als Fussweg über sumpfiges Gelände führt, so dass die Kinder bei schlechtem Wetter mit nassen Füssen in die Schule kommen.

Ein Grundeigentümer, der für diese Korrektion Terrain abtreten sollte, hat prinzipiell die Abtretungspflicht bestritten, indem er die Notwendigkeit dieses Weges in Abrede stellt. Die Regierungsbehörden haben nach gründlicher Untersuchung der Sachlage anerkannt, dass die Erstellung des Weges im öffentlichen Interesse liegt und sind deshalb dazu gekommen, die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde zu empfehlen. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrag an.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Ruppoldsried wird zwecks Erwerbung des für die projektierte Korrektion und Weiterführung des sogenannten Mattenweges von Ruppoldsried nach Eichholz benötigten Grundeigentums nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Schwellengemeinden Ober- und Niederstocken.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La correction du ruisseau dit «Fissibach» dans la région du Stockhorn exige le boisement des terrains situés dans la contrée qui alimente ce cours d'eau.

Or, les propriétaires de ces terrains se montrant trop exigeants, les communes diguières (Schwellengemeinden) d'Oberstocken et de Niederstocken qui ont entrepris cette correction s'adressent au Grand Conseil pour obtenir le droit d'exproprier les parcelles en question.

Les intéressés ne contestent pas le principe de la requête. Il n'est pas douteux que la correction du Fissibach est une oeuvre d'utilité publique destinée à empêcher les dévastations commises par ce cours d'eau; c'est pourquoi la Confédération et le canton ont décidé de verser des subsides de 40 % et de 30 % du coût des travaux. Le boisement des terrains prémentionnés est d'ailleurs considéré comme nécessaire par la direction des forêts.

En conséquence, nous vous proposons de faire droit à la demande.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Es handelt sich da um eine Expropriation zu Aufforstungszwecken. Im Gebiet des Stockhorns ist im Jahre 1889 die Korrektion des sogenannten Fissibaches beschlossen und subventioniert worden, und zwar von seite des Bundes mit 40 % und von seite des Kantons mit 30 %. Damit ist die Notwendigkeit der daherigen Massnahmen zur Genüge dokumentiert worden. Nun möchte man die Wirkung dieser Korrektion für die Zukunft sichern, indem man das Einzugsgebiet dieses Fissibaches aufforstet. Dazu müssen 46 ha Land erworben werden, das verschiedenen Eigentümern gehört. Es handelt sich um Land bei der untern und obern Bachalp und dem vordern Aelpital.

Die Grundeigentümer, die ihr Land zu diesem Zwecke abtreten sollen, haben zuerst die Berechtigung des Expropriationsrechtes einigermassen in Zweifel gezogen, allerdings nicht grundsätzlich, sondern mehr deshalb, weil sie den Standpunkt eingenommen haben, man gehe mit der Fläche, die man für die Aufforstung beanspruchen wolle, über das nötige Mass hinaus. Später haben Verhandlungen stattgefunden, die zum Resultat führten, dass die Eigentümer, die von der Expropriation betroffen werden sollen, ihre Einsprache gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes zurückgezogen haben. Es handelt sich nur noch darum, die Entschädigungsfrage im Verfahren des Expropriationsrechtes festzulegen.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat empfiehlt die Justizkommission die Erteilung des Expropriationsrechtes.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Schwellengemeinden Ober- und Niederstocken wird nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes für die Erwerbung einer Fläche von 46,30 Hektaren auf dem Gebiet der Untern und Obern Bachalp und dem Vorder-Aelpital zum Zwecke der Aufforstung das Expropriationsrecht erteilt.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 136 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon zwei leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

A. Steiger, Stadtpräsident, in Bern, mit 126 Stimmen,
G. Kunz, Eisenbahndirektor, in Bern » 114 »

Herr v. Fischer erhält 8 Stimmen, vereinzelt sind 10 Stimmen.

Wahl zweier Mitglieder des Handelsgerichts.

Schürch. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, die eine Ersatzwahl in das Handelsgericht zu verschieben, und zwar die Wahl zum Ersatz des zurücktretenden Herrn Knittel in Meiringen. Herr Handelsrichter Knittel in Meiringen, Vertreter der oberländischen Holzschnitzerei, ist Mitte Oktober zurückgetreten, und zwar unter ausdrücklichen Hinweis auf den Bericht des Handelsgerichtspräsidenten, aus dem ich mir erlaube, eine Stelle vorzulesen: «Es wird sich empfehlen, dass bei künftigen Wahlen kaufmännischer Handelsrichter die Handelskammer, welche die Vorschläge zu machen hat, dem Präsidenten des Handelsgerichts Gelegenheit gibt, seine Ansicht über die Wünschbarkeit der Vertretung der verschiedenen Handelsbranchen zu äussern, damit der notwendige Ausgleich nach und nach vollzogen werden kann.»

Vor dieser Stelle steht ein Hinweis auf die sehr ungleiche Belastung der einzelnen Kantonsteile.

Nun hat Herr Knittel das beherzigt und sich gesagt, die Holzschnitzerei sei bisher überhaupt nicht in den Fall gekommen, Fälle aus ihrem Gebiet vor das Handelsgericht zu ziehen. Er wollte also die Konsequenz daraus ziehen, um einen Ersatz aus einer mehr interessierten Industrie zu ermöglichen. Nun hat die Handelskammer an Stelle des Herrn Knittel wieder einen Vertreter der Holzschnitzerei vorgeschlagen, Herrn Huggler. Das ist offenbar ein Missverständnis, ich kann mir das nicht anders erklären. Wenn Herr Huggler gewählt wird, sieht das aus, wie wenn Herr Knittel als nicht geeigneter Vertreter seiner Branche durch einen Bericht des Handelsgerichtspräsidenten hinausmanövriert worden wäre. Das ist weder die Absicht des Handelsgerichtspräsidenten gegenüber dem Zurücktretenden, dem er diese Demission verdankt hat und zwar warm verdankt hat, indem er gesagt hat, es sei erfreulich, dass Herr Knittel das erste Opfer bringe, um diesen nötigen Ausgleich zu ermöglichen. Nun ist das ja nicht der Fall, wenn im Sinne der Vorschläge der Handelskammer wieder ein Vertreter der gleichen Branche in das Handelsgericht gewählt wird. Es ist im gleichen Bericht der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte der Exporthandel, speziell der überseeische Exporthandel bei den nächsten Wahlen berücksichtigt werden. Das wird nun in gewissem Masse der Fall sein durch die Wahl des Herrn Aebi. Der Grund, warum darauf Gewicht gelegt wird, liegt darin, dass die Fälle aus dem überseeischen Handel viel billiger und rascher erledigt werden können, wenn sachverständige Handelsrichter im Gericht selber sind, als wenn Experten beigezogen werden müssen.

Es scheint mir also, die Frage, die hier zum Rücktritt des Herrn Knittel geführt hat, habe nicht richtig erwogen werden können, und es scheint mir ferner, es würde ein Missverhältnis in das Handelsgericht hineingetragen, das bisher in voller Harmonie gearbeitet hat und, wir hoffen, auch in Zukunft arbeiten wird. Aus diesen Gründen ist es am Platze, diese eine Wahl heute noch nicht vorzunehmen. Ich stelle daher den Verschiebungsantrag.

Michel (Bern). Nach Art. 68 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden wählt der Grosse Rat die Handelsrichter auf unverbindlichen Vorschlag der Handelskammer. Die Handelskammer hat sich bei ihren Vorschlägen jeweilen sehr viel Mühe gegeben. So ist es auch hier geschehen. Als Herr Bärtschi starb, hat sie den Präsidenten des Handelsgerichtes angefragt, und der Herr Präsident hat mitgeteilt, es sei bis jetzt kein Fall aus dem Gebiete des Käsehandels vorgekommen. Dieser sei übrigens bereits durch drei Vertrauensmänner vertreten. Es würde genügen, wenn zwei Vertreter da wären und der dritte an die Maschinenindustriellen abgetreten würde, die keinen Vertreter haben. Die Handelskammer hat sich sofort mit den interessierten Kreisen ins Einvernehmen gesetzt, ihnen den Wunsch des Handelsgerichtspräsidenten mitgeteilt und sie ersucht, an Stelle des Herrn Bärtschi einen Vorschlag zu machen. Der Vorschlag ist erfolgt in der Person des Herrn Aebi.

Einen Tag vor dem Zusammentreten der Kammer wurde mitgeteilt, es habe auch Herr Knittel in Meiringen demissioniert. Da die Handelskammer jährlich nur zwei- bis dreimal zusammenkommt, nur dann, wenn sie eine vollgerüttelte Traktandenliste hat, und da sie wegen dieser einen Handelsrichterwahl nicht extra zusammenkommen konnte, hat die Handelskammer beschlossen, auch für Herrn Knittel einen Vorschlag zu machen. Der Handelskammer lag nichts anderes vor als die blosse Demission des Herrn Knittel, die dahin lautete, er trete zurück, vielleicht sei es besser, wenn man einen Ersatz für ihn aus einer andern Branche nehme. Die Handelskammer hat nun die Sache untersucht. Da seinerzeit verlangt worden ist, dass auch die Schnitzereiindustrie vertreten sei und da ferner das engere Oberland sonst gar keinen Vertreter mehr gehabt hätte, hat sie gefunden, es sei angezeigt, diesen Ersatz aus dem Oberland zu nehmen und wieder aus der Schnitzereiindustrie.

Nun hat sich herausgestellt, dass der Herr Handelsgerichtspräsident mit diesem Vorschlage nicht einver-

standen war. Er wünschte einen Vertreter aus einer andern Branche. Davon wusste leider die Handelskammer gar nichts. Wenn sie es gewusst hätte, hätte sie ganz sicher dem Wunsche Rechnung getragen. Es ist die Absicht der Handelskammer, im Einverständnis mit dem Herrn Handelsgerichtspräsidenten zu arbeiten. Herr Merz hat so grosse Verdienste um das Handelsgericht, dass es wohl angezeigt ist, seine Wünsche zu berücksichtigen. Die Handelskammer hat sich übrigens immer mit Herrn Merz verständigt. Wenn es diesmal nicht geschehen ist, so kommt das daher, weil die Handelskammer nicht aufgeklärt war über die Gründe der Demission des Herrn Knittel.

Nun ist ein Mitglied des Handelsgerichtes aus dem Wahlkreise Pruntrut weggezogen und der Vertreter der kaufmännischen Vereine in der Handelskammer hat darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Sigg seinerzeit gewählt worden sei auf Vorschlag der kaufmännischen Vereine. Da dies der einzige Vertreter sei, sei es recht und billig, dass man auch wieder einen Vertreter der kaufmännischen Vereine nehme. Da hat als Vorschlag der kaufmännischen Vereine auch Herr Direktor Natter figuriert. Die Handelskammer hat diesen Argumenten beigepflichtet und dem Vorschlag Natter zugestimmt. Ein Mitglied der Handelskammer hat kein Recht, von diesem Vorschlage abzuweichen. Das ist ein Beschluss der Kammer, die damit ihre gesetzliche Pflicht erfüllt hat. Sie hat ihre Vorschläge nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nun möge der Grosse Rat entscheiden.

Präsident. Die beiden Herren haben beantragt, es seien statt drei Ersatzwahlen deren bloss zwei vorzunehmen, in dem Sinne, dass die Ersatzwahl für Herrn Knittel in Meiringen in einer spätern Session erfolgen solle.

M. **Ryser.** Je suis chargé par la fraction socialiste de vous recommander la candidature de M. A. Wattenhofer, négociant à Moutier. M. Wattenhofer est porteur d'un brevet d'instituteur; il a abandonné l'enseignement pour se vouer au commerce, domaine dans lequel il a fait ses preuves; il a donc toutes les qualités requises pour faire un juge de commerce. La fraction socialiste fait d'ailleurs appel aux sentiments de justice du Grand Conseil. Nous vous rappelons que le tribunal de commerce est composé de 37 membres dont 25 pour l'ancien canton et 12 pour le Jura. De ces 37 membres, un seul, dans l'ancien canton, appartient au parti socialiste. Nous avons le regret de devoir renouveler pareille demande en toute circonstance. Hier encore, on a fait appel à toutes les fractions du Grand Conseil, mais quand il s'agit de répartir les charges conformément à la constitution on tient peu compte des minorités, aussi bien de la minorité socialiste que de la minorité conservatrice.

Nous vous recommandons donc de voter pour M. Wattenhofer.

M. **Comment.** Je dois cependant vous faire observer les inconvénients qui résulteraient de l'adoption de la proposition de M. Ryser et de celle présentée par la Chambre cantonale de commerce.

Il s'agit ici de remplacer un membre du tribunal de commerce ressortissant et représentant du district de Porrentruy, qui compte 27,000 âmes de population, de nombreuses industries et de grands établissements de commerce. En adoptant ces propositions le résultat serait le suivant: le district de Moutier aurait trois représentants et le district de Porrentruy un seul. Est-ce bien là, M. Ryser, ce qu'on appelle la représentation proportionnelle? Je ne le crois pas. Il eût été facile, M. Ryser, de vous satisfaire si vous aviez fixé votre choix sur quelqu'un de Porrentruy où vous auriez certainement trouvé un représentant compétant de la classe ouvrière. Alors, notre argumentation s'effacerait devant la vôtre et nous aurions du coup manifesté quelque sympathie pour les ouvriers de Porrentruy. Mais tel ne peut être le cas. J'estime qu'il faut tenir compte de la candidature adoptée à l'unanimité hier dans l'assemblée préparatoire et prendre en considération les mérites et les capacités de notre candidat.

Je vous recommande donc chaleureusement, dans l'intérêt du commerce et de l'industrie, la candidature de M. Hertling, vice-président de la section des commerçants de Porrentruy.

Ryser. Petit à petit l'idée fait son chemin et je suis très heureux de constater que nous venons de faire une recrue en faveur de la représentation proportionnelle dans le parti radical. M. Comment nous a demandé ce que nous ferions du principe de la représentation proportionnelle en élisant un troisième représentant à Moutier, alors que le grand district de Porrentruy n'en aurait plus qu'un seul. Vous foulez au pied, dit-il, le principe de la représentation proportionnelle. Je vous rapelle que lorsqu'il s'est agi de nommer pour la première fois des juges au tribunal de commerce, nous avions présenté des candidats, mais il parait qu'à ce moment-là, la commune de Moutier n'était pas encore acquise au principe de la représentation proportionnelle et l'on n'a pas cru devoir donner suite à notre réclamation. Aujourd'hui, qu'il s'agit de représenter le parti radical on fait appel au principe de la représentation proportionnelle.

C'est au nom de ce principe, qui vient de faire une recrue, que je vous prie de voter pour M. Wattenhofer.

M. **Boinay.** Je ferai une observation à propos de ce que vient de dire M. Comment. Le Jura compte 12 représentants dans le Tribunal de commerce, mais si vous examinez ces noms vous verrez que le parti conservateur en compte deux et le parti socialiste aucun; tandis que le parti radical en détient 10. Celà n'est pas de la proportionnelle. Je n'ai rien contre M. Hertling que je connais parfaitement, qui est un parfait honnête homme, mais si l'on veut faire un peu de justice dans ce domaine, il est évident qu'il faudrait aussi tenir compte des deux autres partis. Si l'on ne veut pas désigner un membre du parti conservateur, qu'on désigne au moins un membre du parti socialiste représentant le Jura, qui n'en a aucun.

Abstimmung.

Für den Antrag Schürch . . . . . Mehrheit.

Bei 145 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden anstelle der zurückgetretenen Herren Bärtschi und Sigg im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Aebi-Aebi, Maschinenfabrikant in Burgdorf, mit . . . . . 119 Stimmen.
Louis Hertling, Vizedirektor, in Pruntrut, mit . . . . . 96 »

Weitere Stimmen erhalten: Wattenhofer 21, Natter 11, Huggler 3.

Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank.

Bei 140 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen wird im ersten Wahlgang wieder gewählt:

W. C. Ochsenbein, Privatier, in Bern, mit . . . . . 126 Stimmen.

Bodenverbesserung; Flurgenossenschaft Konolfingen-Stalden.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besitzer der Möser in Stalden haben sich zu einer Flurgenossenschaft vereinigt, um das dortige Terrain zu entsumpfen. Schon in früheren Jahren wurde ein Versuch gemacht durch die Korrektion der Kiesen. Allein die Verlegung der Kiesen hat lange nicht genügt, um alles Wasser aus diesen Mösern zu ziehen.

In Frage ist eine Fläche von zirka 160 ha, also eine relativ sehr grosse Fläche von guter Bodenbeschaffenheit. Im weiteren ist aufmerksam zu machen, dass bei der Kreuzstrasse in der Gegend der Station Konolfingen eine starke bauliche Entwicklung stattgefunden hat, beeinflusst durch die Fabrik für kondensierte Milch.

Die Kosten betragen 190,000 Fr., also etwas mehr als 1000 Fr. pro ha. Diese verhältnismässig grossen Kosten werden hervorgerufen durch die langen Leitungen, indem von der Kreuzstrasse bis nach Stalden ein grosser Vorflutkanal erstellt werden muss, um für alles Wasser aus diesen Mösern einen genügenden Abfluss herbeizuführen.

Wir möchten Ihnen beantragen, das Projekt zu genehmigen und den üblichen Staatsbeitrag von 20% zu bewilligen. Man hat früher höhere Beiträge ausgerichtet, aber die letzten grössern Projekte sind mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons auch nur mit 20% subventioniert worden.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft soeben behandelt und beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Die vorgesehene Entsumpfung ist bereits in Angriff genommen. Wir haben uns seinerzeit durch einen Augenschein überzeugt, dass dieses Werk eine Notwendigkeit ist, und eine sehr wünschenswerte Verbesserung der Bodenverhältnisse in dieser Gegend bringt. Es wird ein neuer Aufschwung stattfinden können und es wird durch diese Entsumpfung ein schönes Bauareal gewonnen, so dass der aufstrebenden Ortschaft eine Erweiterung möglich ist. Speziell die Kanalisations- und Abflussverhältnisse können in befriedigender Weise gelöst werden. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Konolfingen-Stalden wird an die Kosten ihrer zu 190,000 Fr. veranschlagten Entwässerung der Möser in Stalden, Konolfingen, Hünigen und Ursellen ein Staatsbeitrag von 20% der wirklichen Kosten, im Maximum 38,000 Fr. bewilligt unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das trockengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist, sowie dass für Land, das innerhalb 10 Jahren nach Vollendung des Werkes zu Bauzwecken Verwendung findet, der volle auf dasselbe entfallende Kostenbetrag der Entwässerung an die Genossenschaft, und von dieser die Subventionsbetreffnisse an Staat und Bund zurückzuerstatten sind. Die Ausbezahlung der Subvention erfolgt nach Massgabe der bewilligten Kredite.

Dekret

über

das Schätzungswesen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Locher**, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Pendant cette session du Grand Conseil on a fait des économies notables de discours, de frais d'éloquence, de temps et d'argent (Bravos). Je suivrai cette pratique en vous recommandant le projet de décret concernant les estimations au service de l'assurance immobilière.

Ce projet a été préparé par les organes techniques et administratifs de l'établissement et il a été examiné avec soin par la direction de celui-ci composée d'architectes, de juristes, de représentants du commerce et de propriétaires. Le Conseil-exécutif a ensuite examiné ce décret qui, on ne peut pas le nier, revêt une certaine importance; mais comme il est de nature essentiellement technique et appelle des connaissances plus spéciales sur la matière, j'ai prié le remplaçant du directeur des travaux publics, mon honorable collègue M. Könitzer, qui a été autrefois architecte et qui a fonctionné comme expert de l'établissement et qui connait et comprend parfaitement bien toutes les questions relatives à l'assurance et aux estimations, d'examiner plus particulièrement ce projet. M. Könitzer a bien voulu se charger de faire ce travail et il a adressé son rapport au Conseil-exécutif. Au sein de ce corps la discussion n'a provoqué que des divergences peu notables présentées par M. Könitzer et que le gouvernement a faites siennes. Ainsi formulé et amendé le projet a été soumis à l'examen de la commission du Grand Conseil, qui a accepté les modifications proposées par le gouvernement. Je dois dire que celles-ci consistaient particulièrement à donner aux assurés une plus grande sécurité lorsqu'il s'agit d'établir des estimations de bâtiments soit en construction, soit après un sinistre. Nous saluons ce progrès avec plaisir; il est tout à l'avantage des propriétaires puisque, en fin de compte, l'établissement d'assurance

n'est pas un établissement capitaliste, mais qu'il repose sur le principe de la mutualité.

La commission du Grand Conseil, dans une séance à laquelle je n'ai pu assister, ensuite d'indisposition, a accepté les propositions du gouvernement, de sorte qu'il n'y a plus aucune divergence entre eux.

Dans ces conditions, je pense que nous pouvons, malgré l'importance du décret, nous restreindre au strict nécessaire. Je ne voudrais pas avoir quand même la prétention de vous demander d'accepter ce décret in globo, mais je demanderai à M. le président s'il n'y a pas lieu, pour simplifier, de le discuter simplement chapitre par chapitre.

Ce décret est la conséquence de la nouvelle loi sur l'assurance acceptée par le peuple il y a peu de temps. Il découle de l'article 98. C'est le plus urgent de tous les décrets que la nouvelle loi d'assurance obligera à préparer, sans compter les ordonnances et les tarifs, travail qui ne peut être fait qu'après celui des estimations, et qui doit nécessairement commencer dans les premiers jours de l'année 1915, afin que toute la nouvelle classification puisse être faite pour l'entrée en vigueur de la nouvelle loi, entrée en vigueur fixée au 1er janvier 1916. Tout renvoi porterait celle-ci au 1er janvier 1917, ce qui est inadmissible.

Je ne veux donc pas en dire plus long. M. le président de la commission du Grand Conseil est un homme qui a le savoir-faire voulu pour développer ce sujet. Il le fera avec sa compétence habituelle et avec l'habileté que nous lui connaissons. Je me bornerai donc à écouter avec beaucoup d'agrément, je n'en doute pas, la discussion qui pourrait être soulevée au sein du Grand Conseil sur cette matière un peu aride et d'ordre technique.

Dans ces conditions, au nom du gouvernement, je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, in die Behandlung des Dekretes einzutreten. Wie Sie aus dem Bericht des Herrn Regierungsrat Locher haben entnehmen können, herrscht vollständige Uebereinstimmung zwischen Kommission und Regierung. Die Kommission hat das vorliegende Dekret eingehend behandelt und ist zur Ueberzeugung gelangt, dass alles dasjenige, was im alten Dekret durch eine 20jährige Erfahrung sich als gut und nützlich erwiesen hat, hinübergenommen worden ist. Sie sind vielleicht etwas erstaunt über die Ausdehnung des Dekretes, das im ganzen 64 Artikel enthält. Aber auch das frühere Dekret war ebenso ausgedehnt.

Wir haben im neuen Dekret die Grundgedanken des alten beibehalten. Die neuen Bestimmungen sind durch das am 1. März dieses Jahres angenommene neue Gesetz notwendig geworden. Dieses Dekret, das dringend ist, stützt sich auf Art. 98 des neuen Gesetzes. Es ist dringend, da die Verwaltung in die Lage gesetzt werden muss, alle diejenigen Vorkehren treffen zu können, die notwendig sind, um das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu ermöglichen. Ohne dieses Dekret können die Vorarbeiten zur Klassifikation und Revision der Schatzungen nicht vorgenommen werden. Das ist der Grund, warum man darauf dringen musste, das Dekret in dieser Session zu behandeln.

Die neuen Arbeiten sind von grossem Umfange und von grosser Bedeutung für die Versicherten, denn wir wissen alle zur Genüge, dass die Revision des Brandversicherungsgesetzes hauptsächlich auch aus dem Grunde vorgenommen wurde, um zu einer Generalrevision sämtlicher Schatzungen zu gelangen, zu einem Ausgleich, der im Laufe der Jahre notwendig geworden war. Wir haben Schatzungen, die schon vor 27 Jahren gemacht worden sind. Das Gros der Schatzungen ist 20 Jahre alt. Es ist deshalb selbstverständlich, dass diese Schatzungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Eine Menge von Versicherten würde in eine ganz schlimme Lage geraten, wenn sie unter der Herrschaft der alten Schatzungen Brandschaden erleiden würde.

Nun ist Ihnen vom Herrn Direktor des Innern auseinandergesetzt worden, dass das Dekret füglich abschnittweise behandelt werden könne. Ich möchte Ihnen auch empfehlen, in dieser Weise vorzugehen. Man hat sich auch die Frage vorgelegt, ob man die Sache nicht in globo behandeln könnte. Es ist ein Dekret, das vollständig technischer Natur ist und die Verwaltung betrifft.

Von den vier Abschnitten des Dekrets behandelt der erste die Organisation. Diese ist ungefähr gleich beschaffen wie im alten Dekret. Der zweite Abschnitt behandelt die Vorschriften über die Einschätzung und der dritte die Vorschriften über die Abschätzung des Brandschadens. Im vierten Abschnitt finden Sie verschiedene Vorschriften und Bestimmungen.

Es ist vorgesehen, dass das Dekret und das Gesetz mit dem 1. Januar 1916 in Kraft erklärt werden. Wenn das Dekret vom Grossen Rate angenommen ist, kann die Verwaltung alle die Vorkehren treffen und sie wird in der Lage sein, die umfassenden Arbeiten im Laufe des nächsten Jahres durchzuführen. Es ist hauptsächlich die Klassifikation der Gebäude vorzunehmen und eine Revision der Schatzungen.

So möchte ich Ihnen Eintreten empfehlen und beantragen, das Dekret abschnittweise behandeln zu wollen. Ich will beifügen, dass in der Kommission nur zwei einzige Artikel eingehendere Diskussionen veranlasst haben. In Art. 47 haben wir zugunsten der Brandgeschädigten noch eine wesentliche Verbesserung eingeführt. Die Regierung hat sich diesem Antrag angeschlossen. Sie sehen, dass die Tendenz obwaltet, möglichst Konzessionen an die Versicherten zu machen. Es kommt das auch in andern Bestimmungen zum Ausdruck. In Art. 47 hat die Kommission geglaubt, den Brandbeschädigten weiter entgegenkommen zu müssen als die Regierung, indem sie auch die Abräumung des Platzes zulasten der Versicherung fallen lässt. Immerhin hat man sich beschränkt auf eine Abfuhrweite von 1 km.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Was das weitere Vorgehen betrifft, so halte ich dafür, dass es nicht angeht, das ganze Dekret in globo zu behandeln. Ich würde vorschlagen, es abschnittweise in Beratung zu ziehen. (Zustimmung.)

I. Organisation des Schätzungswesens.

§§ 1—14.

M. **Locher**, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme j'ai déjà eu l'honneur de le

dire, n'ayant pas eu l'avantage d'assister aux délibérations de la commission et pour éviter des répétitions inutiles je prie M. le président du Grand Conseil de bien vouloir donner la parole à M. Heller-Bürgi, président de la commission. Il serait tout à fait inutile que j'ajoute quelque chose à son exposé.

Heller, Präsident der Kommission. Der erste Abschnitt handelt von der Organisation des Schätzungswesens. Sie basiert auf der bisherigen Organisation. Die Schätzungskommission wird wie bis dato zusammengesetzt aus Gemeinde- und Bezirksschätzern. Nur hat man das Wort Bezirksschätzer ausgeschaltet und durch das Wort Kreisschätzer ersetzt, da es Fälle geben kann, wo mehrere Bezirke zu einem Schätzungskreis zusammengefasst werden. Ich möchte hier gerade beantragen, in § 7 eine Korrektur vorzunehmen, in der Weise, dass es heissen soll: Die Schätzungskommission setzt sich in der Regel aus zwei Kreisschätzern und den Gemeindeschätzern zusammen.

Nun hat einzig der § 2 Anlass zu eingehenden Besprechungen gegeben. Er sieht vor, dass, wo besondere Verhältnisse es als nötig erscheinen lassen, per Schätzungskreis je einer der Kreisschätzer zum ausschliesslichen Dienst für die Anstalt mit Jahresgehalt verpflichtet werden kann. Es wird durch § 2 die Möglichkeit geschaffen, die Stelle eines Kreisschätzers zu errichten. Man hat sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass es häufig sehr schwer hält, einen Schätzer zu bekommen, der so viel Zeit verwenden kann zur Vornahme des Geschäftes im Nebenamt. Entweder läuft sein Hauptgeschäft nicht, oder wenn er die Stelle annimmt, so wird er die andere Arbeit nicht in der richtigen Weise besorgen.

In § 11 ist eine bedeutende Vereinfachung enthalten, die wesentliche Ersparnisse zur Folge haben wird, indem ausnahmsweise Gebäude von geringerem Wert nur durch einen Schätzer geschätzt werden können. Ich möchte Ihnen die Annahme des Abschnittes I mit diesen wenigen Ausführungen empfehlen.

Wyder. Ich möchte mir zu § 14 ein paar Worte erlauben. Es heisst da: « Den Verhandlungen der Kommissionen können die Beamten mit beratender Stimme beiwohnen, haben aber den Austritt zu nehmen, wenn es sich um die Höhe der Schatzungen bezw. Entschädigungen handelt. » Ich möchte beantragen, diesen Satz aus dem Artikel zu streichen. Wie die Herren wissen, ist die Ansicht im Publikum die, dass die Brandversicherungsanstalt doch die eine Partei sei. Da sagt man sich, es sei doch nicht recht, dass die eine Partei ihre Beamten an die Verhandlungen schicken und ihren Einfluss in den Schätzungskommissionen geltend machen kann, während der Versicherte das nicht darf. Wie die Herren alle wissen, haben die Beamten sowieso ziemlich grossen Einfluss durch ihren engen Kontakt mit den Schätzern, so dass ich glaube, man könne diesen Satz füglich weglassen. Sie werden ihre Sachen, die sie anbringen müssen, schon geltend machen können.

Sollte mein Streichungsantrag nicht angenommen werden, würde ich den Antrag stellen, dass auch die Versicherten mit beratender Stimme teilnehmen können.

Heller, Präsident der Kommission. Die Frage ist in der Kommission auch besprochen worden. Wir begreifen die Auffassung, die Herr Wyder zur Geltung bringt, dass auch der Versicherte soll mitwirken können, wenn es sich um Feststellung der Schatzungen handelt. Allein man hat sich sagen müssen, man gebe dem Versicherten Gelegenheit, wenn das Gebäude eingeschätzt wird, seine Sache vorzubringen. Wenn er es nicht selber tun kann, kann er sich vertreten lassen. Auch die Anstalt ist bei der Verhandlung da. Wenn es sich um die eigentliche Schatzung handelt, um die Bestimmung der Wertfaktoren, ist es doch nicht zulässig, dass der zu Versichernde mitwirkt, während die Anstalt selbstverständlich darüber orientiert werden muss, in welcher Weise die Schatzung gemacht wird. Die Anstalt wird keinen weiteren Einfluss ausüben können.

Ich möchte beantragen, an der vorgeschlagenen Fassung festzuhalten. Man hat im neuen Dekret die Sache so geordnet, dass der zu Versichernde mitwirkt und Gelegenheit hat, anwesend zu sein, und dass er begrüsst werden muss, während das im alten Regime nicht üblich war.

Walther. Ich möchte dem Herrn Grossrat Wyder mitteilen, dass im § 14 die Bestimmung enthalten ist, wonach die Beamten ebenfalls den Austritt zu nehmen haben, wenn es sich um die Höhe der Schatzungen oder Entschädigungen handelt.

Abstimmung.

Für den eventuellen Antrag Wyder .	56 Stimmen.
Dagegen	21 »

Wyder. Ich ziehe den Streichungsantrag zurück.

Die übrigen §§ werden stillschweigend angenommen mit der unbeanstandeten Korrektur in § 7.

Beschluss:

§ 1. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Schätzungskreise ein.

Für jeden Schätzungskreis ernennt die Direktion der Brandversicherungsanstalt (kurz: Anstalt) nach Anhörung der betreffenden Regierungsstatthalter zwei oder mehrere Kreisschätzer und zwei oder mehrere Suppleanten.

Jeder Einwohnergemeinderat (kurz: Gemeinderat) ernennt in der Regel einen Gemeindeschätzer und einen Suppleanten. Es kann indessen für mehrere Gemeinden ein und derselbe Gemeindeschätzer oder Suppleant ernannt werden, wie es anderseits auch zulässig ist, dass grössere Gemeinden mehrere Gemeindeschätzer und mehrere Suppleanten ernennen.

§ 2. In der Regel sind die Kreisschätzer bei der Anstalt nur im Nebenamt tätig. Wo es indessen besondere Verhältnisse erheischen, kann per Schätzungskreis je einer derselben zum ausschliesslichen Dienst für die Anstalt mit Jahresgehalt verpflichtet werden.

§ 3. Was hienach in bezug auf die Schätzer ohne nähere Bezeichnung gesagt ist, bezieht sich in gleicher Weise auf Kreis- und Gemeindeschätzer und ihre Suppleanten, wie auch auf die Mitglieder der Rekurskommission.

§ 4. Wählbar als Schätzer sind nur Schweizerbürger, die ihm Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

§ 5. Die Amtsdauer der Kreisschätzer beträgt vier Jahre und läuft für alle gleichzeitig aus. Im Verlaufe einer Amtsperiode stattfindende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest derselben.

Die Amtsdauer der Gemeindeschätzer richtet sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen und nach dem Gemeindereglement.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass frei gewordene Stellen sofort wieder besetzt werden.

§ 6. Schätzer und Sachverständige (siehe § 7 hienach) sind nach ihrer Ernennung durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen. Die einmalige Gelübdserstattung, von welcher der Anstalt Kentnis zu geben ist, gilt für die ganze Zeit, während welcher ein Schätzer sein Amt bekleidet und für alle Aufträge, die dem Sachverständigen in der Folge erteilt werden.

§ 7. Die Schätzungskommission setzt sich in der Regel aus 2 Kreisschätzern und dem Gemeindeschätzer zusammen.

Verlangt die Würdigung des Schätzungsgegenstandes besondere Fachkenntnisse, so können der Schätzungskommission von der Direktion der Anstalt Sachverständige (Fachexperten) beigegeben werden.

§ 8. Die Schätzungskommission hat in der Hauptsache folgende Obliegenheiten:

a) Die Einschätzung der Gebäude behufs Aufnahme in die Versicherung (kurz: Einschätzung).
b) Die Gebäudenumerierung.
c) Die Schätzung des Schadens im Schadensfalle (kurz Abschätzung).
d) Die technische Begutachtung der Gesuche um Beiträge an die Umwandlung von Weichdach in Hartdach.
e) Die Ausmittlung des Bauwertes (Zustandswertes) von Gebäuden behufs Errichtung einer Gült oder eines Schuldbriefes, sowie eventuell zu einseitiger Ablösung von Grundpfandrechten oder zur Feststellung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen (Art. 848, 843, 828 und 618 Z. G. B. und Art. 113, 107 und 74 E. G.).

Weitere Aufgaben können der Kommission von den Behörden oder der Verwaltung der Anstalt zugewiesen.

§ 9. Schätzer und Sachverständige sollen an einer Schätzung nicht teilnehmen:

a) Wenn sie mit dem Eigentümer in der auf- oder absteigenden Linie verwandt oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade (Geschwisterkinder) verwandt oder verschwägert sind.
b) Wenn sie zu dem Eigentümer in einem Dienstverhältnis stehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
c) Wenn sie ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am Ergebnis der Schätzung haben.

Der Schätzer oder Sachverständige, welcher sich im Rekusationsfall befindet, hat von sich aus den Austritt zu nehmen. Unterlässt er es und wird die Schätzung aus diesem Grunde ungültig erklärt, so haftet er für die Kosten derselben.

§ 10. Die Verwaltung der Anstalt bezeichnet in jeder Kommission einen der Kreisschätzer als Obmann — zugleich Schriftführer —, welcher den Verkehr mit der Anstalt vermittelt und die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Vornahme der Schätzungen und die Ablieferung der schriftlichen Arbeiten trägt.

§ 11. In der Regel ist zur Vornahme einer Einschätzung die Anwesenheit der vollzähligen Kommission erforderlich. Ausnahmsweise können jedoch Gebäude, deren Wert laut Lagerbuch oder nach den Angaben des Eigentümers oder des Gemeinderates zweitausend Franken nicht übersteigt, durch einen Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer eingeschätzt werden. Können sich diese beiden nicht einigen, so wird ein zweiter Kreisschätzer zur Mitwirkung zugezogen.

Auch die Begutachtung von Gesuchen um Beiträge an Dachumwandlungen kann durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer geschehen.

Für die Klassifikation eines Gebäudes ist jeder einzelne Kreisschätzer zuständig.

Für die Zuständigkeit bei der Abschätzung macht § 42 hienach Regel.

§ 12. Wenn die drei Mitglieder einer Schätzungskommission sich über die Ansätze nicht einigen können, so gilt, wenn nur zwei Ansätze in Frage kommen, derjenige, dem die Mehrheit zustimmt; bei drei Ansätzen der mittlere.

§ 13. Schätzer, Sachverständige und Beamte der Anstalt sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes zur Tageszeit jedes Gebäude zu begehen.

§ 14. Die Schätzungskommissionen stehen unter der Aufsicht der Direktion der Anstalt, welche diese Aufsicht durch ihre Beamten ausüben lässt. Den Verhandlungen der Kommissionen können die Beamten und der Versicherte mit beratender Stimme beiwohnen, haben aber den Austritt zu nehmen, wenn es sich um die Höhe der Schatzungen, beziehungsweise Entschädigungen handelt.

Wegen Unfähigkeit, gröblicher Pflichtverletzung oder Verlust der geforderten Eigenschaften können die Kreisschätzer von der Direktion der Anstalt jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

II. Vorschriften über die Einschätzung.

§§ 15—38.

Heller, Präsident der Kommission. In diesem Abschnitt ist nur eine Aenderung eingetreten, und zwar im § 18. Die Bestimmungen unter a und e sind zusammengefasst worden, so dass sie etwas logischer miteinander verbunden sind. Dann ist vorgesehen, dass die Gemeindeorgane und Grundbuchverwalter, sowie die Betreibungs- und Konkursbeamten verpflichtet sind, den Schätzungsbeamten unentgeltlich Ein-

sicht in die Bücher zu gewähren. Dem Eigentümer ist Gelegenheit zu geben, sich über den Ertrag auszuweisen, so dass also nach dieser Richtung von den betreffenden Organen die nötigen Aufschlüsse erhältlich gemacht werden können.

In diesem Abschnitt ist auch die provisorische Versicherung geregelt, von der ich zweifle, ob sie überhaupt häufig Anwendung finden wird. Die Schatzungen werden in Zukunft wieder an den ordentlichen Terminen stattfinden. Als solche sind die Monate September, Oktober und November vorgesehen. Wenn bedeutende Anmeldungen da sind oder wenn die Kreise einen grössern Umfang besitzen, sollen diese ordentlichen Schatzungen schon im August beginnen.

Dann finden Sie hier die Bestimmungen betreffend die Klassifikation. Unter dieser Klassifikation ist auch die Definition dessen enthalten, was eine Brandmauer ist, was im früheren Dekret nicht enthalten war. Ich glaube, es sei nicht nötig, alle die Aenderungen einzeln aufzuführen. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass man den kleinen Betrieben in der Weise Konzessionen macht, dass man in einzelnen Gewerben die Handwerker-Kleinbetriebe vom Zuschlag befreit. Das ist nicht ganz logisch, allein man sagt sich, es sei notwendig, diese kleinen Betriebe etwas günstiger zu behandeln.

Steiger. Ich möchte beantragen, in § 17 den letzten Satz zu streichen. Wir haben vorhin beschlossen, auf Antrag des Herrn Wyder, dass in § 14 gesagt werden soll, dass nicht nur die Beamten, sondern auch die Eigentümer Zutritt haben sollen. Nun passt diese Bestimmung des § 17 eigentlich nicht mehr. In Uebereinstimmung mit dem, was vorhin beschlossen worden ist, muss also dieser letzte Satz gestrichen werden.

Heller, Präsident der Kommission. Das ist natürlich die Konsequenz der vorhergehenden Abstimmung.

Angenommen mit der Abänderung in § 17.

Beschluss:

§ 15. Als Gebäude im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das einen gedeckten, begehbaren und benutzbaren Raum birgt und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

Unter den «mechanischen Einrichtungen» (Art. 7, Ziffer 5 G.) sind die Einrichtungen für Gewerbe- und Fabrikbetrieb verstanden, mit Ausnahme derjenigen, die aus Stein, Mauerwerk oder Beton erstellt sind.

§ 16. Die in Art. 6 G. erwähnten baulichen Einrichtungen, sowie die in Art. 7, Ziffer 3 und 4 G., genannten Gebäudeteile werden nur auf ausdrückliches Begehren des Eigentümers, und zwar getrennt eingeschätzt. Sie gelten nur dann als versichert, wenn sie im Einschätzungsprotokoll speziell aufgeführt sind; ebenso die mechanischen Einrichtungen.

Näheres wird eine Instruktion bestimmen.

§ 17. Der Eigentümer soll durch rechtzeitige Benachrichtigung in die Möglichkeit versetzt werden, der Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Die Kommission würdigt seine Bemerkungen und Wünsche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen.

§ 18. Die Schätzungskommission hat sich mit dem Verkehrswert eines Gebäudes nur dann zu befassen, wenn er kleiner ist als der Zustandswert.

Der Verkehrswert soll erst nach Anhörung des Eigentümers nach folgenden Regeln festgesetzt werden:

a) Es soll untersucht werden, ob Ursachen vorhanden sind, die eine Verminderung des Gebäudewertes herbeigeführt haben. Die Tatsache einzig, dass das Gebäude beispielsweise in einer Zwangsliquidation oder durch einen Vertrag zwischen Verwandten zu einem Preise Hand geändert hat, der erheblich unter der Versicherungssumme steht, kann nicht als Beweis dafür gelten, dass wirklich eine Entwertung eingetreten sei, sondern es kommt dabei auf die Begleitumstände, wie die Beziehungen des Erwerbers zum Vorbesitzer, an, und diesen Begleitumständen soll deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt und gebührend Rechnung getragen werden.

Alle Faktoren, welche die Schätzungskommission in Betracht zieht, sind klar und erschöpfend anzuführen; es muss aus ihren Anbringen ersichtlich sein, wie sie zu der Verkehrswertsumme gelangt ist.

b) Der Verkehrswert soll wenigstens dem Betrag gleichkommen, den der Eigentümer im günstigsten Fall aus dem Gebäude lösen könnte.

c) In zweifelhaften Fällen soll die für den Eigentümer günstigere Lösung Platz greifen.

d) Bei einem Gebäude, das landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, und in der Weise Bestandteil eines Heimwesens oder eines Etablissementes bildet, dass es nur in Verbindung mit dem Ganzen richtige Verwendung und Verwertung finden kann, soll auf die Festsetzung des Verkehrswertes nur dann eingetreten werden, wenn das Ganze eine Entwertung erfahren hat.

Die Schätzungskommission soll bei der Ausmittlung des Verkehrswertes alle Verhältnisse gründlich untersuchen und nur von zuverlässigen Anhaltspunkten ausgehen.

Gemeindeorgane, Grundbuchverwalter und Betreibungs- und Konkursbeamte sind verpflichtet, der Schätzungskommission unentgeltlich Einsicht in die öffentlichen Bücher zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dem Eigentümer ist Gelegenheit zu geben, sich über den Ertrag auszuweisen.

§ 19. Zustandswerts- und Verkehrswertssummen sind auf hundert abzurunden in der Weise, dass Beträge von fünfzig Franken und darunter weggelassen, solche von über fünfzig Franken für hundert gerechnet werden.

§ 20. Bei jeder Einschätzung sollen die Feuereinrichtungen auf ihre Feuersicherheit und bei

Neubauten auch auf die Uebereinstimmung mit den Feuerpolizeivorschriften untersucht und die vorhandenen Mängel notiert, bei Neubauten eventuell die Einschätzung verweigert werden.

§ 21. Ueber jede Schätzung wird in Form eines von der Anstalt zu liefernden Formulars ein Protokoll aufgenommen, das «Einschätzungsprotokoll», welches von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen ist; dasselbe wird auf der Zentralverwaltung der Anstalt aufbewahrt.

§ 22. Das Ergebnis jeder Einschätzung und jeder Aenderung in der Klassifikation ist dem Eigentümer mittelst Zustellung eines Auszuges aus dem Einschätzungsprotokoll, dem «Schätzungsauszug», zur Kenntnis zu bringen.

Will der Eigentümer

a) gegen die Schätzung oder gegen die Klassifikation Einsprache machen,
b) einzelne Teile des Gebäudes oder einen Fünftel seines Wertes von der Versicherung ausnehmen,
c) das Gebäude gegen Explosionsgefahr versichern,

so hat er die bezügliche Erklärung auf den hiezu bestimmten Abschnitt des Schätzungsauszuges zu tragen, zu unterzeichnen und innerhalb der 14tägigen Einspruchsfrist dem Regierungsstatthalteramt franko zuzustellen.

Die Begehren nach lit. b und c können überdies zu jeder Zeit gestellt werden.

§ 23. Jede Einsprache ist kurz zu begründen. Richtet sich dieselbe gegen die Höhe der Schätzungssumme (Zustandswert oder Verkehrswert), so soll der Einsprecher den Wert angeben, den er dem Gebäude beilegt. Gleichzeitig hat er das von ihm zu bezeichnende Mitglied der Rekurskommission zu nennen.

Der Regierungsstatthalter veranlasst die andere Partei zu der Ernennung des zweiten Mitgliedes der Rekurskommission und überweist sodann das Geschäft dem Regierungsrat behufs Ernennung des Obmannes.

§ 24. Der Obmann der Rekurskommission ordnet die Schätzung ohne Verzug an; zu derselben kann die Anstalt auf ihre Kosten ein Mitglied der erstinstanzlichen Kommission zur Auskunfterteilung abordnen.

Die Rekurskosten werden von der Anstalt unter Vorbehalt des Rückgriffes auf den Eigentümer vorschussweise bezahlt. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, in besondern Fällen vom Einsprecher einen Vorschuss zu verlangen.

§ 25. Zum Abschluss einer provisorischen Versicherung nach Art. 28 und 29 G. genügt die schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung der Anstalt, unter gleichzeitiger Vorlage eines genauen Planes und einer ausführlichen Kostenberechnung (Devis), welche es möglich machen, den Wert des Versicherungsgegenstandes in jedem Stadium des Baues annähernd auszumitteln. Die Vorlagen bleiben bei der Anstalt hinterlegt.

Am Ende jedes Kalenderhalbjahres hat der Versicherte der Anstalt den Wert des Baues in seinem damaligen Zustand, sowie der mitversicherten Vorräte schriftlich mitzuteilen. Diese Angabe dient als Anhaltspunkt für die Berechnung des Beitrages und für die Bemessung der Entschädigung im Brandfalle.

Nach Eindeckung des Baues ist derselbe zur Schätzung anzumelden. Sofern nicht das Gegenteil vereinbart wird, läuft die provisorische Versicherung weiter bis zur Vollendung des Baues; letztere ist alsdann zur endgültigen Einschätzung anzumelden.

§ 26. Bei teilweisem Abbruch eines Gebäudes behufs Umbaues sowie bei teilweiser Beschädigung ist in der Regel die Versicherungssumme entsprechend herabzusetzen (Art. 41 G.). Auf Wunsch des Eigentümers kann indessen die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden, in welchem Falle die halbjährliche Feststellung und Mitteilung des Versicherungswertes unterbleiben kann, wogegen der Beitrag von der vollen bisherigen Versicherungssumme weiter bezahlt werden muss.

§ 27. Das Lagerbuch wird nach Einwohnergemeinden dreifach geführt. Die Führung liegt der Verwaltung der Anstalt, dem Amtsschreiber (Grundbuchverwalter) und der Gemeinde ob. Ein Instruktion wird das Nähere bestimmen.

Die Verwaltung der Anstalt ist befugt, die Führung prüfen und zu diesem Zwecke die Führer des Gemeindelagerbuches bezirksweise zusammenberufen zu lassen.

§ 28. Jede Neuaufnahme eines Gebäudes in die Versicherung, jede neue Einschätzung, Klassifikation und Numerierung, sowie jede Streichung und jede Einstellung eines Gebäudes ist in das Lagerbuch einzutragen.

Nach jeder Einschätzung wird dem Eigentümer ein Versicherungsschein (Police) zugestellt.

Die ordentliche Schätzung.

(Art. 31 G.)

§ 29. Die ordentliche Schätzung findet alljährlich auf Kosten der Anstalt in den Monaten September, Oktober und November statt und soll so gefördert werden, dass die Einschätzungsprotokolle spätestens Ende November in den Besitz der Anstaltsverwaltung gelangen.

Ist die Zahl der Anmeldungen aussergewöhnlich gross, so kann mit der Schätzung schon im August begonnen werden.

§ 30. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, innerhalb der von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Frist auf öffentliche Bekanntmachung hin beim Gemeinderat schriftlich anzumelden:

a) Die mit der definitiven Bedachung versehenen Neubauten, die noch nicht eingeschätzt sind oder seit der letzten Schätzung infolge Fortschreitens der Arbeiten an Wert wesentlich gewonnen haben.

b) Gebäude, deren Wert durch bauliche Veränderungen wesentlich vermehrt oder vermindert worden ist.

Reparaturen, die zum ordentlichen Unterhalt gehören, rechtfertigen die Anmeldung nicht.

c) Gebäude, bei welchen Veränderungen eingetreten sind, die auf die Klassifikation oder die Numerierung von Einfluss sind, oder deren Nummern zerstört oder willkürlich verändert worden sind.

d) Gebäude, die versetzt worden sind.

e) Gebäude, deren Zustandswert infolge Beschädigung, mangelhaften Unterhaltes oder aus andern Gründen wesentlich zurückgegangen oder deren Verkehrswert erheblich unter den Zustandswert gesunken ist.

Der Grund der Anmeldung ist anzugeben.

Die Folgen der Unterlassung der Anmeldung hat der Eigentümer selbst zu tragen; sie gibt der Anstalt das Recht, eine ausserordentliche Schätzung auf seine Kosten anzuordnen.

Die Anmeldungen werden auf eine Liste getragen. Der Gemeinderat prüft dieselben auf ihre Berechtigung und spricht sich darüber aus. Er hält Umschau und ergänzt die Liste durch die Auftragung derjenigen Gebäude, welche der Einschätzung oder der Revision bedürftig, aber von den Eigentümern nicht angemeldet worden sind.

Die so bereinigte Anmeldungsliste ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Gemeindeschätzer, das andere der Anstaltsverwaltung zuzustellen ist.

Das Nähere wird alljährlich mittelst eines Kreisschreibens geordnet.

§ 31. Innerhalb der für die Anmeldung zur ordentlichen Schätzung bestimmten Frist haben sich auch diejenigen Gebäudeeigentümer, welche einen Beitrag an die Kosten von Dachumwandlungen beanspruchen, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldungen sind auf eine besondere Liste zu tragen, die ebenfalls in zwei Doppeln ausgefertigt werden soll, wovon das eine dem Gemeindeschätzer und das andere der Anstaltsverwaltung zuzustellen ist.

§ 32. Die Schätzungskommission unterbreitet der Verwaltung das Programm über Reihenfolge und Beginn der Schätzung in den einzelnen Gemeinden zur Genehmigung. Für die Durchführung nach Programm ist die Kommission verantwortlich; sie benachrichtigt den Gemeinderat zu handen der Gebäudeeigentümer wenigstens fünf Tage zum voraus vom Beginn der ordentlichen Schätzung in der Gemeinde.

Ausserordentliche Schätzung.

(Art. 32 G.)

§ 33. Der Gebäudeeigentümer hat das Begehren um Anordnung einer ausserordentlichen Schätzung bei der Gemeindeschreiberei zu handen der Amtsschreiberei schriftlich zu stellen und die Schätzungskosten vorzuschiessen; er hat den Wert anzugeben, den er dem Gebäude beilegt. Für diese Begehren stellt die Anstalt gedruckte Formulare zur Verfügung.

Der Amtsschreiber erteilt der Schätzungskommission den Auftrag zur Vornahme der Schätzung.

Die Schätzung soll in der Regel innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Begehrens bei der Amtsschreiberei stattfinden.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird für die den Eigentümern auffallenden Kosten ausserordentlicher Schätzungen einen Tarif aufstellen und dabei auf tunliche Entlastung der geringwertigen Gebäude Bedacht nehmen.

Allgemeine Schätzungsrevision.

(Art. 32 G.)

§ 34. Der Beschluss, eine allgemeine Revision der Schätzungen ganzer Gemeinden oder ganzer Amtsbezirke vorzunehmen, ist den betreffenden Regierungsstatthaltern zur Kenntnis zu bringen; überdies sind die Gemeinden nach Vorschrift des § 32 hievor durch die Schätzungskommission zu benachrichtigen. Die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen trifft die Direktion.

Klassifikation.

§ 35. Die in Art. 14 des Gesetzes angegebenen Entfernungen werden wagrecht von Dachvorsprung (Dachtraufe) zu Dachvorsprung gemessen.

Als Umfassungswände gelten auch die Scheidewände aneinandergebauter Gebäude. Lehnt sich bei doppelter Scheidewand die weiche Scheidewand des einen Gebäudes an die harte des andern Gebäudes an, so dass sie die weiche Wand ganz deckt, so gilt die letztere ebenfalls als hart.

Unter « Brandmauer » ist eine Zwischenmauer verstanden, die vom Erdboden bis an den harten Dachbelag, bei Weichdach wenigstens 30 cm über Dach reicht, am oberen Ende im Rohen wenigstens 25 cm stark ist und keine Oeffnung ohne absolut feuersichern Abschluss hat.

§ 36. Die nachfolgend aufgezählten Gewerbe werden im Sinne des Art. 15 G. als feuergefährlich behandelt und einem entsprechenden Zuschlag unterworfen:

1. Appretur- und Calanderanstalten.
2. Backsteinfabriken (auch Ziegeleien).
3. Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken.
4. Brennereien (Destillationen, Rektifikationen), sofern das erzeugte Jahresquantum 200 Liter übersteigt.
5. Bürsten- und Bürstenwarenfabriken, mit und ohne Holzbearbeitung.
6. Cartonnagefabriken (Pappschachtelfabriken).
7. Celluloid- und Celluloidwarenfabriken.
8. Chemische Produkte, Fabrikation von solchen, die explosionsfähig oder leicht entzündbar sind.
9. Cichorienfabriken und Fabriken von Kaffeesurrogaten.
10. Dachpappenfabriken.

11. Elektrizitätswerke (Centralanlagen).
12. Emaillier-Ateliers, sofern das Lokal nicht ganz feuersicher ist.
13. Emailwaren-Fabriken.
14. Färbereien.
15. Fettsiedereien und Fettwarenfabriken.
16. Fettextraktionsanstalten.
17. Feuerwerklaboratorien.
18. Filz-, Filztuch- und Filzwarenfabriken.
19. Firnis- und Lackfabriken.
20. Garages für Automobile, Motorräder, Motorboote und Flugzeuge.
21. Gasbereitungsanstalten.
22. Getreidemühlen.
23. Gewürzmühlen.
24. Giessereien.
25. Gipsbrennereien.
26. Glashütten und Glaswarenfabriken.
27. Hafnereien (Töpfereien) mit Brennofen.
28. Holzbearbeitungswerkstätten, inkl. Holzsägereien und -Spaltereien.
29. Holzcementfabriken.
30. Hotels und Pensionen, deren Zustandswert Fr. 60,000 übersteigt. Ausgenommen und vom Zuschlag befreit sind jedoch die mit Hartdach und harten Umfassungswänden versehenen, sofern sie durch eine leistungsfähige örtliche oder, wenn abgelegen, durch eine leistungsfähige eigene Hydrantenanlage geschützt sind, für deren Bedienung jederzeit hinlänglich gesorgt ist.
31. Kalkbrennereien.
32. Karbonisieranstalten.
33. Kehrichtverbrennungsanstalten.
34. Kerzenfabriken.
35. Kinematographen.
36. Korkwarenfabriken.
37. Kunstseidefabriken.
38. Kunstwollefabriken.
39. Laboratorien, chemische.
40. Lagerräume für leicht entzündliche Stoffe und Waren.
41. Lackierereien mit künstlicher Tröcknerei.
42. Lohmühlen.
43. Munitionsfabriken.
44. Oelkochereien (siehe 15, Fettsiedereien).
45. Papier- und Kartonfabriken.
46. Porzellan-, Fayence- und Steingut-Fabriken.
47. Pulverfabriken.
48. Reinigungsanstalten für Abfälle, Abgänge, Putzfäden, Bettfedern, Flaum.
49. Röstereien (auch Darren).
50. Seifenfabriken (Seifensiedereien).
51. Spinnereien.
52. Strickwarenfabriken.
53. Teerkochereien.
54. Theater mit Schnürboden.
55. Tröcknereien für Holz, für Bleichereien, Färbereien, Wäschereien, Leimsiedereien und dergl.
56. Warenhäuser.
57. Waschanstalten, chemische.
58. Wattefabriken.
59. Webereien, mechanische.
60. Wichsefabriken.
61. Zementfabriken.
62. Zuckerfabriken und Raffinerien.
63. Zündholzfabriken.
64. Zwirnereien.

Der Handwerker-Kleinbetrieb bei den unter Ziffer 5, 18 und 28 angeführten Gewerben ist vom Zuschlag befreit.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, gegenwärtig im Kanton nicht vertretene und in dem vorstehenden Verzeichnis nicht genannte Gewerbe, die jedoch nicht weniger feuergefährlich sind als die genannten, nachträglich hier einzureihen.

§ 37. Werden in einem Gebäude mehrere selbständige feuergefährliche Gewerbe ausgeübt, so findet der Zuschlag für das am höchsten belastete Anwendung und für die andern tritt eine Erhöhung desselben um 10—30 % ein.

Numerierung der Gebäude.

§ 38. Der Gemeinderat hat darüber zu wachen, dass kein versichertes Gebäude ohne Nummer bleibe.

Hat die Gemeinde eine auch für die Brandversicherung angenommene Polizei-Numerierung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, für das Anbringen der Nummern selbst zu sorgen; im andern Fall hat er die Gebäude ohne Nummer und solche mit unleserlicher Nummer zu der ordentlichen Schätzung anzumelden.

In Gemeinden, wo keine für die Brandversicherung angenommene Polizei-Numerierung besteht, ist es Sache der Schätzungskommission, die Nummern anzubringen und auch ihrerseits für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Numerierung jederzeit besorgt zu sein.

III. Vorschriften über die Brandschadensschätzung (Abschätzung).

§§ 39—52.

Heller, Präsident der Kommission. Sie können aus diesem Abschnitt ersehen, dass man in mancher Beziehung bedeutend weiter gegangen ist im Entgegenkommen gegenüber den Versicherten als früher. Wie ich schon erwähnt habe, ist eine der Hauptkonzessionen in § 47 enthalten, indem die Kommission eine Erweiterung vorgenommen hat durch die Bestimmung, dass die Abräumungskosten von der Anstalt übernommen werden. Das wird von den Brandbeschädigten in gewissen Fällen sehr begrüsst werden. Eine weitere Konzession ist in § 45 enthalten, wo bestimmt wird, dass, wenn der Wert aller versicherten Ueberreste eines Gebäudes nicht mehr als 1/5 der Summe und nicht mehr als 3000 Franken ausmacht, diese Ueberreste nur zum Abbruchwert angerechnet werden und dass der Fall als Vollschaden zählt. Im letzten Dekret waren 1000 Franken festgesetzt. Dadurch wird der Brandbeschädigte weniger in die Lage kommen, Ueberreste des Gebäudes stehen zu lassen, was oft nicht günstig aussieht. Ich empfehle Annahme des Abschnittes III.

Walther. Es ist mir im § 46 etwas aufgefallen, was ich in der Kommission nicht gesehen habe. § 46 ist etwas eng gefasst in bezug auf die Wiederherstellung eines dem früheren gleichwertigen Zustandes. Es ist nach meiner Auffassung die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Eigentümer weiter gehen kann, als der frühere Zustand war. Ich vermisse hier das Wort «mindestens». Wenn man das beifügen würde, so wäre die Möglichkeit geboten, dass die Begrenzung nicht nur nach unten, sondern auch nach oben stattfindet.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Präsident. Nachdem die Kommission sich einverstanden erklärt hat, betrachte ich den Antrag des Herrn Walther als angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Der Regierungsstatthalter setzt die Anstalt möglichst bald von jedem Brand in Kenntnis. Handelt es sich um einen solchen, der für sie in irgend einer Beziehung von besonderem Interesse ist, so hat die Ortspolizei (Gemeinderatspräsident) die Pflicht, der Anstalt auf ihre Kosten sofort direkt telegraphisch oder telephonisch Mitteilung zu machen.

Auch soll sich der Regierungsstatthalter in jedem Brandfall möglichst rasch auf die Brandstätte begeben, um die zweckdienlichen Anordnungen nach Art. 29 G. zu treffen.

Die Anstalt ist befugt, die Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen oder selbst zu übernehmen. Ist die Zuziehung eines Sachverständigen notwendig, so soll, wenn immer möglich, mit dieser Funktion ein Kreisschätzer oder Kreisschätzersuppleant betraut werden.

Zu handen der Schätzungskommission soll ausgemittelt werden, welche Gebäudeeigentümer infolge des Brandes Schadensersatzansprüche an die Anstalt stellen.

§ 40. Sowohl dem Gebäudeeigentümer, wie auch der Ortspolizeibehörde liegt bei eigener Verantwortlichkeit die Pflicht ob, zu verhindern, dass in Missachtung des Art. 48 G. Veränderungen am Brandgegenstand vorgenommen werden.

§ 41. Der Regierungsstatthalter ordnet die Abschätzung an und gibt vom Termin sowohl der Anstalt wie den Eigentümern der beschädigten Gebäude sofort Kenntnis.

§ 42. Die Abschätzung geschieht auf Kosten der Anstalt, und zwar:

a) Durch den Gemeindeschätzer einzig, wenn der Schaden voraussichtlich bei keinem Gebäude den Betrag von Fr. 100 wesentlich übersteigt.
b) Durch einen Kreisschätzer und den Gemeindeschätzer, wenn bei irgend einem Gebäude der Schaden voraussichtlich den Betrag von Fr. 100, nicht aber von Fr. 1000 wesentlich übersteigt, oder wenn der Wert der Ueberreste voraussichtlich bei keinem Gebäude den Zehntel der Versicherungssumme und auch nicht den Betrag von Fr. 1000 wesentlich übersteigt.
c) In allen andern Fällen durch die ganze Kommission.

§ 43. In der Regel dient die Versicherungssumme als Grundlage für die Abschätzung; ausgenommen sind die in Art. 51 G. erwähnten Fälle.

In den Fällen der Ziffer 1 hat die Schätzungskommission der Abschätzung vorgängig den Zustandswert, den das Gebäude unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens aufwies, auszumitteln; in den Fällen der Ziffer 2 liegt der Nachweis dieses Wertes dem Versicherten ob.

Auf dieser Grundlage ist sodann die Abschätzung vorzunehmen.

Der Verkehrswert ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

§ 44. Bei der Abschätzung eines Teilschadens sollen die einzelnen Gebäudeabteilungen entsprechend ihrer Spezifikation im Einschätzungsprotokoll getrennt behandelt werden.

Ist eine Abteilung soweit erhalten geblieben, dass sich der Zustand, in welchem sie sich unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, mit Sicherheit feststellen lässt, so findet die Abschätzung in der Weise statt, dass die Kosten der Wiederherstellung berechnet und zum Massstab für die Entschädigung genommen werden.

Handelt es sich dabei um eine grössere Gebäudeabteilung und gewinnt dieselbe durch die Wiederherstellung gegenüber ihrem Zustand vor der Beschädigung wesentlich an Wert, so sind bei der Berechnung der Wiederherstellungskosten die der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreise anzusetzen; im andern Falle dagegen die vollen Tagespreise.

Lässt sich dagegen der Zustand, in dem sich die Gebäudeabteilung unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens befand, nicht mehr mit Sicherheit feststellen, so werden die Ueberreste nach den der Versicherungssumme entsprechenden Einheitspreisen gewertet und behufs Festsetzung der Entschädigung für diese Abteilung von der Versicherungssumme bezw. vom Ersatzwert derselben abgezogen.

§ 45. Macht der Wert aller versicherten Ueberreste eines Gebäudes nicht mehr als $^1/_5$ der Versicherungssumme, und auch nicht mehr als dreitausend Franken aus, so werden sie nur zum Abbruchwert angerechnet und der Fall zählt als Vollschaden.

Die Abräumungskosten brauchen nicht nach Gebäudeabteilungen getrennt berechnet zu werden; sie sind vom Gesamtanrechnungswert der Ueberreste abzuziehen und können somit bei der Abschätzung nur bis zum Belaufe dieses Anrechnungswertes berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt immerhin der zweite Absatz von Art. 50 G.

Die Gesamtentschädigung ergibt sich durch die Addition der für die einzelnen Abteilungen ausgerechneten Teil-Entschädigungen.

§ 46. Die Wiederherstellung ist so zu verstehen, dass in bezug auf Solidität und Brauchbarkeit ein mit dem frühern mindestens gleichwertiger Zustand geschaffen wird. Kommen in die Augen fallende Gebäudeteile in Frage, so muss auch das Aussehen gleichwertig sein.

§ 47. Unter dem «Abbruchwert» von Gebäudeüberresten ist der Verkaufswert der Materialien abzüglich der Abbruchkosten verstanden; die «Abräumungskosten» begreifen in sich die Kosten des Abbruches und des Verladens der Gebäudeüberreste, sowie des Verladens und der Abfuhr des Schuttes, letztere berechnet für eine Fahrdistanz von höchstens einem Kilometer.

§ 48. Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll, «Abschätzungsprotokoll», in zwei Doppeln zu erstellen und von allen bei der Abschätzung mitwirkenden Personen, sowie vom Gebäudeeigentümer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; das Einspruchsrecht nach Art. 61 G. geht durch die Unterzeichnung des Protokolles für den Versicherten nicht verloren.

Die Entschädigungssumme ist auf die nächste höhere durch zehn teilbare Summe abzurunden.

Im Protokoll ist anzugeben, ob die Mobiliarversicherer aus den zum Schutze der Gebäudeüberreste angeordneten Massnahmen ebenfalls Nutzen ziehen und in welchem Verhältnis (Art. 90 G.).

Ueber den durch die Löscharbeit an Bäumen und Kulturen entstandenen Schaden ist ein besonderes Protokoll zu erstellen.

Das eine Doppel des Protokolles ist dem Eigentümer direkt zu übergeben, das andere an das Regierungsstatthalteramt zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anstalt zu senden.

§ 49. Die Versicherungssumme gilt nach Art. 41 G. als um den Betrag der Entschädigung herabgesetzt, wenn letztere 5 % der erstern oder tausend Franken übersteigt und sofern jene 5 % wenigstens hundert Franken ausmachen.

Will jedoch der Eigentümer bei einem Teilbrand die Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung nach Art. 29 G. ungekürzt beibehalten, so hat er eine bezügliche Erklärung im Abschätzungsprotokoll abzugeben. Das Schätzerpersonal hat ihn auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 50. Wird gegen eine Abschätzung Einsprache erhoben, welche vom Gemeindeschätzer einzig vorgenommen worden, so ist für die Rekursschätzung der Obmann der Schätzungskommission zuständig. Handelt es sich um eine Abschätzung, welche ein Kreisschätzer im Verein mit dem Gemeindeschätzer vorgenommen hat, so ist die vollzählige Kommission Rekursinstanz. Die Mitglieder, welche die erstinstanzliche Schätzung besorgt haben, befinden sich im Rekusationsfalle. In allen andern Fällen muss die Rekurskommission nach Vorschrift des Art. 34 G. gebildet werden und es findet für das weitere Verfahren zur Erledigung der Einsprache der § 23 hievor sinngemässe Anwendung.

§ 51. Es ist Sache der Direktion der Anstalt, darüber zu entscheiden:

ob ein Mehrbetrag der Abräumungskosten nach Art. 50 G. zu vergüten sei;

ob nach Art. 55 G. auf die Anrechnung übrig gebliebener Materialien zu verzichten sei;

ob trotz der Einstellung des Gebäudes gemäss Art. 65 G. eine Entschädigung zu gewähren sei und in welchem Betrage;

ob die Entschädigung nach Art. 67 oder 73 G. zu kürzen sei und eventuell um welchen Betrag;

ob der Fall des Art. 70 G. vorliege und

ob von den Mobiliarversicherern ein Beitrag nach Art. 90 G. gefordert werden soll.

§ 52. Der Brandplatz gilt als «geräumt» im Sinne des Art. 74 G., wenn die zu ersetzenden Gebäudeteile abgebrochen, Baumaterialien aufgeschichtet, der Schutt entfernt, Gruben ausgefüllt und der Platz verebnet und gesäubert ist, oder wenn mit dem Ueberbauen des Platzes begonnen worden ist.

Das Stehenlassen versicherter oder nichtversicherter Ueberreste, die ohne Abbruch zum Wiederaufbau verwendet werden können, sowie das Vorhandensein von unterirdischen Räumen, wie Keller, Schächte, Sammler, Wasserkammern, ist vorläufig kein Hindernis, den Brandplatz als geräumt zu behandeln, sofern durch zweckmässiges Umzäunen der Ueberreste und Zudecken der Gruben alle Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigt ist.

Nach Verfluss eines Jahres kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die vollständige Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.

Der Gemeinderatspräsident ist auf Verlangen verpflichtet, über die Räumung des Brandplatzes ein Zeugnis auszustellen.

IV. Verschiedene Vorschriften. Strafbestimmungen.

§§ 53—59.

Heller, Präsident der Kommission. Der Abschnitt IV enthält verschiedene Vorschriften betreffend Schätzer und Schätzungswesen. In §§ 57 und 58 sind die Bussen wiederum aufgeführt, die verhängt werden können. Man hat gemäss dem Gesetze die Bussen in zwei Kategorien geteilt, in solche die durch Strafverfügungen des Einwohnergemeinderates ausgesprochen werden können und in solche, die durch den Richter ausgesprochen werden müssen. Diese Bestimmung stützt sich vollständig auf das Gesetz. Ich empfehle Ihnen den Abschnitt IV zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

§ 53. Die Schätzungen, welche nach § 8, lit. e, hievor gemacht werden, haben auch für die Anstalt Gültigkeit; zutreffenden Falles sind dieselben durch die Ausmittlung des Verkehrswertes zu ergänzen.

§ 54. Schätzer und Schätzungskommissionen können auch in andern Schätzungskreisen als dem ihnen speziell zugewiesenen beschäftigt werden.

§ 55. Die Wirkung, welche Art. 51 G. der Anmeldung eines Gebäudes zu der ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Schätzung beilegt, tritt nur dann ein, wenn die Anmeldung in aller Form erfolgt ist, d. h. wenn der Eigentümer es schriftlich verlangt und sich mit der Berechnung des Beitrages vom ersten des betreffenden Monats an einverstanden erklärt hat. Auch kommt diese Wirkung den verfrühten Anmeldungen zur ordentlichen Schätzung erst vom Beginn der Anmeldungsfrist an zu.

Wünscht der Eigentümer die Versicherung nicht mit der Schätzung, sondern erst auf einen spätern Zeitpunkt beginnen zu lassen, so hat er diesen Zeitpunkt in der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 56. Jede Versicherung tritt um 6 Uhr abends des Tages ihres Beginns in Kraft.

§ 57. Mit Geldbussen von Fr. 5—30 werden geahndet die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 18 zweitletzter Absatz, 25 Absatz 2 und 3 (Unterlassung der Mitteilungen und der Anmeldung), 40 und 52 Absatz 3 (Nichtbefolgung der Aufforderung zur Räumung des Platzes).

§ 58. In den mit Strafe bedrohten Fällen von Zuwiderhandlung gegen die §§ 25, 40 und 52 dieses Dekretes, sowie gegen die Art. 4, Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 49 zweitletzter Absatz und 93 erster Absatz (den Brandbettel betreffend) des Gesetzes (G), können die vorgesehenen Bussen im Sinne des Art. 99 G. durch Strafverfügung des Einwohnergemeinderates oder der nach Reglement zuständigen Gemeindebehörde ausgesprochen werden.

§ 59. Die Anstalt ist jederzeit zu benachrichtigen:

I. Durch den Gemeinderat und die Organe der Bezirksbrandkasse:

a) Von jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Veränderung im Zustand eines versicherten Gebäudes, die eine wesentliche Verminderung des Zustandswertes zur Folge hat;

b) Von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen, wo der Verkehrswert eines Gebäudes wesentlich unter den Zustandswert gesunken ist.

Diese Pflicht besteht für den Gemeinderat neben derjenigen, die ihm speziell in bezug auf die Anmeldung zu der ordentlichen Schätzung nach § 30 hievor obliegt.

II. Durch den Grundbuchverwalter:

Von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden wesentlichen Missverhältnis zwischen dem Verkehrswert und dem Zustandswert eines versicherten Gebäudes.

V. Uebergangsbestimmungen.

§§ 60—64.

Heller, Präsident der Kommission. Im Abschnitt V sehen Sie, dass man vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Schätzungen im ganzen Kanton durchführen muss. Dann würde mit dem 1. Januar 1916 das Gesetz in Kraft erklärt werden können. Es wird bestimmt, dass auf diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes das Mandat aller Schätzer abläuft und Neuwahlen getroffen werden müssen. Es ist also die notwendige Zeit vorhanden, um alle diese Vorarbeiten durchführen zu können. Ich beantrage Genehmigung der Uebergangsbestimmungen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 60. Ein unter dem Gesetz vom 30. Oktober 1881 ausgemittelter Verkehrswert behält unter dem neuen Gesetz seine Gültigkeit bei, hört aber auf, den Versicherungswert zu bilden. Diese Aenderung ist als Mutation zu behandeln und der Beitrag von da an vom Zustandswert zu entrichten.

§ 61. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die Klassifikation im ganzen Kanton mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen.

§ 62. Mit dem Zeitpunkt, auf welchen dieses Dekret in Kraft tritt, läuft das Mandat aller Schätzer ab.

§ 63. Instruktionen und Regulative, welche die Behörden der Anstalt in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Dekretes noch aufzustellen haben, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, soweit sie sich auf Staatsbeamte in ihrer amtlichen Stellung erstrecken.

§ 64. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und das vorliegende Dekret treten am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch das letztere werden aufgehoben:

1. das Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung vom 17. November 1896,
2. der Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 1911.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
das Schätzungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (kurz: G)

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Seiler. Es wird sehr wahrscheinlch nicht angehen, dass man dieses Dekret jetzt zur Abstimmung bringt, um es eventuell in der nächsten Session noch einmal zu durchgehen. Ich glaube ganz sicher, die Herren vom Grossen Rat seien etwas zu oberflächlich über das Dekret hinweggegangen. Es ist so wichtig, dass es nach meiner Ansicht vor dem letzten Freitag den Mitgliedern des Grossen Rates hätte zur Kenntnis gebracht werden sollen. Ich weiss nicht, ob die Herren Kollegen nicht eventuell von der Bürgerschaft Vorwürfe bekommen, dass man diesen oder jenen Artikel habe durchgehen lassen. Ich war auch überrascht, sonst hätte ich bei der Eintretensdebatte beantragt, artikelweise zu beraten. Ich kann nicht direkt einen Antrag stellen, die Abstimmung zu verschieben, ich kann auch nicht beantragen, das Dekret einer zweiten Beratung zu unterstellen. Darum möchte ich die Frage aufwerfen, ob es im Interesse der ganzen Angelegenheit des Schätzungswesens und im Interesse der Häuserbesitzer nicht angezeigt wäre, die Abstimmung zu verschieben und sich noch unter uns zu besprechen, ob man nicht schnell noch eine zweite Beratung vornehmen wolle.

Dieses Dekret soll ja erst am 1. Januar 1916 in Kraft treten, so dass wir im Januar 1915 noch Gelegenheit haben, es etwas nachzusehen. Ich bin überzeugt, dass die Herren Grossräte, wie ich zur Ueberzeugung kommen, dass man dieses Dekret zu rasch abgewandelt hat. Ich stelle aber keinen Antrag, sondern ich möchte nur anfragen, ob es nicht angezeigt wäre, die endgültige Abstimmung noch zu verschieben.

M. **Locher,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis pas accepter la manière de voir de l'honorable M. Seiler. Sa proposition, si elle était acceptée, irait à l'encontre d'un projet qui, comme nous l'avons dit, est absolument urgent. J'éspère bien que personne, dans cette assemblée, n'a l'idée que nous avons voulu enlever un vote par surprise, je m'en défendrais absolument, autrement j'aurais été le premier à demander la discussion article par article. J'ai bien dit que je n'avais pas la prétention, malgré la concordance entre l'opinion de la direction de l'Intérieur, du gouvernement, de la commission du Grand Conseil et de l'établissement même, de demander l'acceptation in globo du projet, mais sa discussion par chapitre. M. le président était libre d'accepter cette proposition et vous, messieurs les députés, vous pouviez dire: non, nous désirons que la discussion se fasse article par article; nous eussions volontiers accepté cette manière de voir et n'aurions pas insisté plus longuement. Mais nous demander aujourd'hui de renvoyer le débat en janvier, c'est exagéré. Il faudrait tout d'abord s'entendre sur la date de la prochaine session du Grand Conseil et savoir s'il y en aura une. Nous le répétons, le projet est urgent, il doit entrer en vigueur dès les premiers jours de 1915 pour que la loi puisse l'être en 1916. Le peuple ne comprendrait pas le renvoi à 1917 de l'exécution d'une loi accomplissant un progrès réel sur celle qu'elle remplace. Le projet vous a été remis le 29 octobre. Vous avez eu 15 jours pour l'examiner. Bien souvent vous n'en avez pas eu autant. Que le projet actuel revête une certaine importance, d'accord, et c'est précisément ce que j'ai dit, mais il me semble que les propositions unanimes de la commission, du gouvernement et de l'établissement d'assurance, doivent suffire pour vous convaincre qu'il est inutile d'ajourner une décision. Si le Grand Conseil veut revenir sur tel ou tel article, il peut le faire, il n'est que 11½ heures et vous avez encore devant vous au moins une heure, sinon nous pouvons continuer demain, mais au nom du gouvernement je m'oppose au renvoi illimité.

Präsident. Ich glaube, man könnte einen Vermittlungsantrag stellen, der dahin ginge, die Schlussabstimmung morgen vorzunehmen. Dann hätten diejenigen Mitglieder des Rates, die sich besonders darum interessieren, Gelegenheit im Laufe dieses Nachmittags die Sache noch näher anzuschauen.

Was die nächste Session betrifft, so muss ja allerdings in nicht allzuferner Zeit eine solche angeordnet werden. Ich halte dafür — das Einverständnis der Regierung vorausgesetzt — dass in der zweiten Hälfte Januar oder in der ersten Hälfte Februar eine Session wird angeordnet werden müssen, speziell zur Behandlung der sogenannten Deckungsvorlagen.

Heller, Präsident der Kommission. Wenn irgendwie Bedenken wegen einer zu raschen Behandlung des Dekretes herrschen sollten, so hätte ich gegen den Antrag des Herrn Präsidenten nichts einzuwenden. Ich bin aber überzeugt, dass man keine Veranlassung finden wird, nach dieser Richtung neue Beratungen zu pflegen. Herr Seiler ist, glaube ich, da zu ängstlich. Die Behandlung ist etwas rasch gegangen. Ich habe aber ausdrücklich bemerkt, dass das neue Dekret auf dem alten aufbaut und aus dem alten ausdrücklich alle die Sachen herübergenommen hat, die durch die Erfahrung bewährt sind.

Ich selber bin auch einer von den Versicherten und kann sagen, dass die Interessen der Versicherten in jeder Beziehung gewahrt wurden. Die Tendenz ist wirklich vorhanden, den Versicherten und Brandbeschädigten mehr entgegenzukommen. Aber das hat seine Grenzen. Man muss nicht vergessen, dass die Brandversicherung 170,000 Objekte umfasst und ein Versicherungskapital von 1½ Milliarden besitzt. Da ist Vorsicht geboten. Wir wissen, dass die Brandversicherungsanstalt vorzüglich marschiert und dass wir die Hoffnung haben dürfen, dass wir nicht zu neuen Zuschlägen kommen, sondern eher zu einer Reduktion der Prämie im Laufe der nächsten Jahre. Es ist sehr erfreulich, wahrzunehmen, dass die Verwaltung vorzüglich arbeitet.

So gerne ich es gesehen hätte, wenn die Sache heute erledigt worden wäre, will ich einer Verschiebung der Abstimmung auf morgen nicht opponieren.

M. **Locher,** directeur de l'Interieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me range aussi à cette manière de voir et accepte aussi la proposition de M. le président. Messieurs les députés qui voudront examiner encore le décret pourront s'entendre et la discussion pourra continuer demain et le vote interviendra alors.

Je me permettrai de dire encore un mot à M. Seiler. Je ne sais pas s'il était là quand j'ai fait mon rapport. Le gouvernement ne se compose pas que de spécialistes et de techniciens et j'ai prié M. Könitzer, ancien expert de l'établissement d'assurance d'examiner attentivement le projet, car ma direction tient à se mettre à l'abri de tout reproche d'escamotage. M. Könitzer a examiné le projet; c'est un homme qui ne se gêne pas pour dire ce qu'il pense; il a de la loyauté, du courage, de la sincérité, de la franchise dans les affaires et l'établis-

sement d'assurance n'a pas toujours été son enfant gâté, il ne s'en laisse pas compter et à plusieurs reprises il en a donné des preuves en intervenant avec une certaine rudesse et sans ménagements à l'encontre de cette institution. Si donc après avoir examiné le décret d'une manière particulière il en arriva à être d'accord, il semble dès lors que nous pouvons être satisfaits et avoir confiance.

Seiler. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Locher könnte man gerade jetzt zur Abstimmung schreiten. Eine Verschiebung bis morgen vormittags trägt nicht viel ab. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man die Sache daheim hätte ansehen können. Das einzige Mittel wäre, wenn die Herren dagegen stimmen würden. Aber auch diesen Antrag stelle ich nicht. Deswegen ist es mir jetzt recht, wenn die Abstimmung heute vorgenommen wird.

Schneider (Biel). Ich hatte nicht die Absicht, mich zu diesem Dekret zu äussern. Herr Heller-Bürgi, als Präsident der Kommission, wird bezeugen, dass in der Kommission alle möglichen Berufsklassen vertreten waren. Wir haben uns in der Beratung erstens von den Gesichtspunkten leiten lassen, die Herr Regierungsrat Könitzer, ein alter Fachmann im Baugewerbe, zum Ausdruck gebracht hat. Herr Könitzer hat diese Vorlage eingehend studiert, und die Abänderungen, die er von seinem Gesichtspunkt aus als nötig betrachtete, sind genehmigt worden.

Im fernern ist das Dekret von der Kommission paragraphenweise durchgenommen worden, und es herrschte in der aus allen Parteien zusammengesetzten Kommission Einstimmigkeit. Sie dürfen heute versichert sein, dass keine Bauernfängerei getrieben wird, dass man nicht versucht, den Versicherten zu schädigen, sondern dass man sucht, auch die Interessen der Versicherten, wie diejenigen der Anstalt im Auge zu behalten.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Dekret von der Kommission behandelt worden. Was den Zeitpunkt der Zustellung anbetrifft, so verdient die Kommission keinen Vorwurf. Es ist betont worden, dass das Dekret unter dem 29. Oktober den Ratsmitgliedern zugestellt worden ist, so dass sie genügend Zeit gehabt hätten, sich in dasselbe zu vertiefen.

Aus diesen Gründen sollten wir die Sache nicht verschieben, sondern der Rat sollte den Mut haben, das Dekret heute zu genehmigen. Ich möchte Ihnen beantragen, heute abzustimmen.

Präsident. Ich habe meinen Vorschlag gemacht, weil ich glaubte, damit dem Wunsche des Herrn Seiler entgegenzukommen. Nachdem er selber darauf verzichtet, halte ich an meinem Vorschlage nicht fest.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission.

Marthaler. Sie haben aus der Traktandenliste gesehen, dass auch ein Mitglied in die Rindviehschaukommission gewählt werden soll. Das Mittelland war vertreten in der Person des Herrn Berger in Zimmerwald. Dieses Mitglied hat schon letztes Jahr infolge schwerer Krankheit nicht mehr amten können und ist dieses Frühjahr gestorben. Schon letztes Jahr hat die Landwirtschaftsdirektion einen Ersatzmann bestellt in der Person des Herrn Kammermann im Dentenberg. Nun hat es sich gefragt, ob das Amt Seftigen, in dem Herr Berger gewohnt hat, wiederum einen Vertreter haben soll, oder ob man vielleicht Herrn Kammermann avancieren lassen könne.

Zur Erörterung dieser Frage war die Zeit zu kurz. Wir haben daher gefunden, man müsse die Wahl auf eine spätere Session verschieben. Herr Kammermann hat zwei Jahre geamtet und kann nötigenfalls auch noch bis zur nächsten Session amten.

Verschoben.

Ersatzwahl in die Pferdezuchtkommission.

Bei 116 ausgeteilten und 104 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Jost, Tierarzt, in Zweisimmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht zwecks Erzielung von Ersparnissen eine Vereinfachung der Staatsverwaltung, namentlich hinsichtlich der Amtsbezirke, durchzuführen ist.

Dürrenmatt,
v. Fischer, Boinay, Scholer, Boillat, Paratte, v. Steiger, Beuret, v. Wurstemberger, Burger, Schmutz, Meusy, Henzelin, Bösiger.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 11¾ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. November 1914,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Bähni, Bechler, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Chavannes, Eberhardt, v. Grünigen, Gürtler, Hadorn, Hauswirth, Hiltbrunner, Koch, Lanz (Thun), Lindt, Marti, Meusy, Meyer (Undervelier), Michel (Interlaken), Michel (Bern), v. Müller, Nyffeler, Renfer, Rossé, Ryser, Schmutz, Schüpbach, Stettler, Trüssel, v. Wattenwyl, Wyss, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biehly, Binggeli, Boinay, Bühlmann, Burri, Burrus, Choulat, Cortat, Cueni, Eggimann, Frutiger, Glanzmann, Grosjean, Hari, Henzelin, Hutmacher, Jenny, Lüthi, Mouche, Neuenschwander, Niklaus, Pfister, Roth, Rudolf, Stampfli, Stämpfli, Stoller (Kandergrund), Zbinden.

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

Bern, den 17. November 1914.

An das
Präsidium des Grossen Rates des Kantons Bern
Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nachdem verschiedene zwingende Verhältnisse, namentlich die starke Inanspruchnahme unserer Aktivmitglieder durch die im vergangenen Frühjahr veranstalteten Konzertaufführungen die Abhaltung des üblichen Grossratsabends in dem abgelaufenen Vereinsjahre verunmöglichten, hatten wir schon diesen Sommer den Beschluss gefasst, die ausgefallene Abendunterhaltung nach Wiederaufnahme unserer Vereinstätigkeit im Laufe der gegenwärtigen Herbstsession Ihres Rates nachzuholen.

Leider haben sich nun inzwischen infolge der durch die Kriegsmobilmachung der schweiz. Armee geschaffenen und durch die kriegerischen Ereignisse beeinflussten Lage die Verhältnisse neuerdings derart gestaltet, dass es uns vorläufig nicht möglich ist, unserem Beschlusse nachzuleben; wir müssen vielmehr auch jetzt auf die Veranstaltung der genannten Abendunterhaltung verzichten.

Indem wir Ihnen von Vorstehendem Kenntnis geben, fügen wir bei, dass wir gegebenenfalls, sofern die Verhältnisse dies einigermassen gestatten, darauf trachten werden, den Grossratsabend, vielleicht in etwas einfacherm Rahmen, im kommenden Frühjahr dennoch zur Durchführung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Berner Männerchor,
Der II. Präsident: Fr. Kordt.
Der Sekretär: J. Leumann.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Ihnen in gedruckter Vorlage 21 Gesuche mit den bezüglichen Anträgen des Regierungsrates unterbreitet worden. Das Gesuch Nr. 21, Fleury, ist nun gestern noch telegraphisch zurückgezogen worden und kann deshalb heute nicht mehr Gegenstand unserer Verhandlungen bilden. Mit bezug auf die übrigen 20 Gesuche, die noch zu behandeln sind, habe ich auf keine besonderen Momente aufmerksam zu machen, muss aber doch zur Festlegung der Verhandlungen zwischen Regierung und Justizkommission einige Bemerkungen anbringen.

Zunächst möchte ich zu Gesuch 1, Färber, nachtragen, dass die Polizeidirektion beabsichtigt, auf das Datum der Haftentlassung dieses Mannes denselben aus dem Kantonsgebiet auszuweisen. Bei Gesuch 8, Zürcher, hält die Justizkommission dafür, dass im Hinblick auf die überaus schwierigen gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse man mit der Milde einen Schritt weitergehen könne, als der Regierungsrat beantragt hat. Es liegen bei diesem Zürcher in der Tat starke Kommiserationsgründe vor, und der Regierungsrat kann sich deshalb ohne Mühe der Auffassung der Justizkommission anschliessen. Hier würde also der Antrag auf eine Reduktion auf 10 Fr., nicht bloss auf 20 Fr. lauten.

Mit bezug auf Gesuch 18, Schmid, beantragt der Regierungsrat Erlass des Strafrestes, allerdings mit der Bemerkung, dass die vielen Vorstrafen des Petenten eigentlich jede Begnadigung hätten ausschliessen können. Allein der Regierungsrat ist hier deswegen zu seinem Antrag gekommen, damit man nicht diesen Schmid mitten im Winter entlassen muss, wodurch die Gelegenheit, Arbeit zu finden, sehr wesentlich eingeschränkt würde. Schmid wird nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt sowieso des Landes verwiesen werden. Er gehört zu denjenigen fremden Elementen, die eine Eiterbeule in unserem bernischen Staatsorganismus bilden. Mit diesen Elementen müssen wir, glaube ich, abfahren.

Die Justizkommission möchte in diesem Falle weniger dieses Moment, die Möglichkeit, Arbeit zu finden, in den Vordergrund rücken, als das grosse Vorstrafenverzeichnis des Petenten. Sie ist deshalb zur Auffassung gekommen, man sollte hier keine Milde walten lassen. Um eine prinzipielle Frage handelt es sich in

diesem Falle nicht. Der Regierungsrat hat nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Auffindung von Arbeit die Begnadigung beantragt. Er kann, da die Justizkommission diesem Moment weniger Bedeutung beimisst, der Kommission beipflichten und ebenfalls Abweisung beantragen.

Es liegen demnach zwischen Regierung und Justizkommission keine Diskrepanzen mehr vor, und wir beantragen die Behandlung der 20 Strafnachlassgesuche in der vorgeschlagenen Form.

v. Fischer, Präsident der Justizkommission. Das eingehende Referat des Herrn Polizeidirektors macht es überflüssig, dass ich auf Details eintrete, die in Frage stehen. Im grossen und ganzen sind Regierung und Justizkommission einig und die Divergenzen, die bestanden haben, sind durch die heutigen Erklärungen der Regierung als erledigt zu betrachten.

Im Fall 18 möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben zur Erläuterung des Standpunktes der Justizkommission. Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen gesagt, dass die Regierung bei diesem Fall anerkannt habe, dass der Mann als solcher der Begnadigung nicht wert erscheine. Wenn man die Akten anschaut, muss man diese Ansicht ohne weiteres teilen. Dieser Schmid weist seit 1896 ein Vorstrafenregister von 21 Nummern auf, und zwar figuriert alles mögliche darunter: Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch etc. Er ist also eine ganz vielseitige Persönlichkeit. Das Motiv, weshalb die Regierung einen Strafnachlass beantragt, ist nicht Sympathie für diesen Verbrecher, sondern die Regierung hat geglaubt, man erweise dem Mann und der Allgemeinheit einen Dienst, wenn man ihn jetzt entlasse. Nun hat die Justizkommission dieses Argument nicht als durchschlagend betrachten können, indem wir uns sagen, der Mann, der doch verschiedene Male wegen Landstreicherei und Vagantität bestraft worden ist, habe durch sein bisheriges Leben bewiesen, dass wenig Hoffnung auf Besserung bestehe. Im ferneren ist es ein geringer Trost, wenn der Herr Polizeidirektor am Schluss erklärt, man werde den Schmid sofort ausser Landes schaffen. Man sieht aus den Akten, dass Schmid wegen Verweisungsbruch bestraft worden ist. Er sagt zwar in seinem Begnadigungsgesuch, er sei Deutscher und möchte am Kriege teilnehmen. Wir haben Zweifel, ob die deutschen Heerführer den Mann mit offenen Armen empfangen werden. Es sind nicht prinzipielle, sondern rein praktische Erwägungen, die die Justizkommission dazu geführt haben, einen andern Standpunkt einzunehmen und Abweisung des Gesuches zu empfehlen.

Ich möchte im Namen der Justizkommission die Erledigung der Gesuche im Sinne der übereinstimmenden Anträge der beiden Behörden empfehlen.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission stillschweigend erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 111 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Pierre Paul Policandriotti, von Tinos, Griechenland, geboren den 20. Februar 1885, Schuhmacher in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

2. Eugenio Milani, von Falmenta, Italien, geboren den 14. Juni 1870, Maurermeister und Unternehmer in Laupen, Ehemann der Catharina geborne Cantoni, geboren 1871, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Dicki das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

3. Josef Wybrecht, von Rixheim, Oberelsass, geboren 1866, Schlossermeister in Bern, Ehemann der Elisabeth geborne Binggeli, geboren 1873, Vater von drei minderjährigen Töchtern, welchem die gemischte Gemeinde Le Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

4. Hermann Rudolf Behrmann, von Dresden, Sachsen, geboren 1874, Direktor des Verkehrsbureaus Bern, Ehemann der Anna Agnes geborne Erfling, geboren 1881, Vater von zwei minderjährigen Knaben, welchem die Einwohnergemeinde Bümpliz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

5. Josef Karl Willert, von Seitendorf, Oesterreich, geboren 1853, Kanzleiangestellter in Bern, Ehemann der Juliana geborne Kogelmüller, geboren 1860, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

6. Alphons Muespach, von Leimen, Ober-Elsass, geboren 1866, Bahnhofangestellter in Reinach, Baselland, Ehemann der Maria Anna geborne Dollinger, geboren 1872, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelandessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

7. Adolf Merk, von Wiechs, Baden, Werkführer in Kirchberg, geboren 1873, Ehemann der Rosina geborne Götsch, geboren 1872, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

8. Friedrich Klein, von Aachen, Preussen, geboren den 29. September 1877, Klaviermacher in Bern, Ehemann der Emma Alwina Burkhard, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wohlen — mit 105 Stimmen.

9. Gottfried Laesser, von Künheim, Baden, geboren den 5. April 1876, Coiffeur in Bern, Ehemann der Katharina Elisabeth Salvisberg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Orts-

burgerrecht der Einwohnergemeinde Wohlen — mit 105 Stimmen.

10. Karl Schäfer, von Stuttgart, Württemberg, geboren den 17. September 1883, Privatgelehrter in Bern, Ehemann der Maria Bertha Baumeister, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wohlen — mit 105 Stimmen.

11. Markus Blum, von Poddembitze, Russland, geboren 1857, Handelsmann in Biel, Ehemann der Elise geborne Leichter, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

12. Josef Fink, von St. Bartholomä, Oesterreich, geboren 1874, Maschinenführer in Utzenstorf, Ehemann der Helene geborne Gril, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

13. Paul Jung, von Ottoschwanden, Baden, geboren 1877, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Emma geborne Wahli, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

14. Josef Wicker, von Bermatingen, Baden, geboren 1891, Eisendreher in Worb, Ehemann der Emma geborne Boss, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

15. Julien August Thevenon, von Pesmes, Frankreich, geboren 1870, Ehemann der Anna Maria geb. Rätz, verwitwete Brossard, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

16. Gotthilf Walter Schneider, von Altstätten, St. Gallen, geb. 1878, Direktor der land- und hauswirtschaftlichen Unterrichtsanstalt in Schwand zu Münsingen, Ehemann der Anna geborne Schneider, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Münsingen — mit 105 Stimmen.

17. Johannes Athanasiou von Anarita, Cypern, geboren 1872, Zigarettenfabrikant in Bern, Ehemann der Emma Klara geborne Kuersch, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

18. Ernst Ludwig Max Jakoby, von Müllheim, Baden, geboren 1878, Metzgermeister in Delsberg, Ehemann der Celina geborne Clement, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

19. Jakob Sommer, von Hirsingen, Elsass, geboren 1872, Viehhändler in Delsberg, Ehemann der Rosalie geborne Levy, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelan-dessus — mit 105 Stimmen.

20. Moritz Vischoff, von Tomaschow, Russland, geboren 16. September 1887, ledig, Kaufmann in Langenthal, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Schelten — mit 105 Stimmen.

21. François Collin, aus Frankreich, geboren 1878, Uhrmacher in Noirmont, Ehemann der Hélène Emma Zoé geborne Pedretti, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Noirmont — mit 105 Stimmen.

22. Gebrüder Augustin und Robert Malet, geboren 1894 und 1896, aus Frankreich, Küher in Weissenburg bei Därstetten, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Därstetten — mit 105 Stimmen.

23. Alexander Lefranc, von St. Lambert, Frankreich, geboren 1890, Landwirt in Weissenburg bei Därstetten, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Därstetten — mit 105 Stimmen.

Beschwerde gegen die Grossratswahlen vom 17. Mai 1914 im Wahlkreis Frutigen.

M. **Locher**, vice-président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. L'honorable président du gouvernement, dans la session de juin, rapportant sur les incidents désagréables qui se sont produits lors des élections au Grand Conseil à Frutigen rappelait qu'à un point de vue général les mœurs électorales s'étaient considérablement améliorées, en particulier dans le Jura, auquel il a bien voulu faire des compliments, — compliments mérités — car le Jura a donné des preuves nombreuses que ces améliorations, chez lui, étaient réelles. Il a relevé le fait que malheureusement il n'en était pas de même dans le district de Frutigen tout particulièrement, si bien que le gouvernement a dû intervenir pour réprimer des pratiques condamnables.

Dans le premier tour de scrutin deux honorables citoyens ont été élus d'une manière incontestable; MM. Bühler et Ch. Stoller sauf erreur. Restaient donc 4 candidats en présence. Le dernier jour du délai légal pour les oppositions, le préfet de Frutigen s'est adressé au gouvernement pour lui demander de bien vouloir ouvrir une enquête sur les événements électoraux survenus, car il devait s'être passé des irrégularités telles qu'il ne pouvait pas prendre sur lui de les cacher et qu'il était obligé d'en nantir le Conseil-exécutif. Le même jour une plainte formulée par trois citoyens parvenait au gouvernement.

Le gouvernement nomma immédiatement un commissaire en la personne de M. le procureur Raaflaub. Celui ci s'est mis à l'œuvre et sous la surveillance du président du gouvernement a procédé au dépouillement et à la vérification des bulletins avec le concours des employés du bureau de statistique. Il en est résulté qu'il n'y avait aucun changement notable à apporter dans le chiffre des voix obtenues, de sorte

que l'on pouvait passer par dessus cette difficulté et que l'élection pouvait être considérée comme valable; mais en examinant la chose de plus près et en poursuivant et en approfondissant l'enquête, faite d'une manière très consciencieuse ici à Berne ou sur place, on est arrivé à constater que les pratiques électorales les plus désolantes avaient cours dans ce district. Il paraît qu'elles sont invétérées et qu'elles n'ont fait que se reproduire à l'occasion. Il y avait eu de l'agitation dans le pays au sujet de l'élection de ces députés. J'oubliais de vous dire qu'il s'agissait d'un scrutin de ballottage. On a surtout constaté que des distributions de vin avaient été faites aux électeurs, que ceux-ci avaient été, pour ainsi dire, non pas seulement abreuvés mais inondés, et ceci un peu sur toute la ligne, soit par les candidats eux-mêmes soit par leurs partisans, soit par des aubergistes amis de l'un ou de l'autre candidat, dans l'espoir de se faire récupérer après l'élection. Ceci a été avoué dans l'instruction. Des boissons alcooliques au verre étaient aussi débitées, ainsi de la bière, à laquelle on donnait, non pas le nom de la brasserie, mais celui du candidat.

Il est inutile d'insister sur le côté démoralisateur de pratiques semblables. Si la justice élève les nations, la saine pratique de mœurs électorales honnêtes les honorent également. Il faut une fois pour toutes, que ce soit dans une partie ou l'autre du canton, chercher à élever plutôt le niveau moral des électeurs et leur conserver leur pleine liberté, leur complète indépendance plutôt que de chercher à les déprécier, à les corrompre pour ainsi dire par des procédés et des pratiques de cette espèce.

Il y a encore eu d'autres tentatives coupables, ce sont celles consistant à entrer en négociations au moyen de l'argent, ce vil métal corrupteur employé malheureusement trop souvent à l'accomplissement d'actions blâmables et inférieures, mais nous voulons glisser sur ce chapitre, parce que les interventions de cette espèce là n'ont pas été prouvées d'une manière absolue pour tous les cas, bien que pour certains d'entre eux les constatations faites par le commissaire aient été péremptoires.

Une autre cause, c'est l'état lamentable, on peut le dire, de certains registres électoraux, qui sont au-dessous de toute critique, de telle manière qu'un des préposés a dû déclarer au commissaire que la plainte portée ne le surprenait pas, car pour lui-même son rôle des électeurs était bien embrouillé. Voyez plutôt: un des registres est établi sur un petit cahier d'école couvert de ratures et qui n'est pas mis à jour, si bien qu'il est impossible d'en sortir. Un autre préposé a déclaré qu'il connaissait par cœur le nom de tous ses électeurs, que par conséquent il n'était pas nécessaire d'avoir un registre, puisqu'il était renseigné sur les citoyens ayant le droit de vote. Mais le grief principal que l'on fait aux élections contestées, c'est qu'elles ont donné lieu à une distribution de procurations plus large que ce n'est ordinairement le cas. Les électeurs ont été sollicités à domicile. Les procurations sont un progrès légal accompli en matière d'élections, progrès permettant à un citoyen retenu chez lui d'exprimer sa volonté par un intermédiaire. La plupart de ces procurations ou ne sont pas signées ou ne certifient pas d'une manière suffisament nette que l'individu est véritablement empêché. Ces facteurs suffisent à eux seuls pour vicier l'élection.

La commission a éprouvé quelque hésitation au sujet d'un des candidats qui n'aurait, paraît-il, pas recouru précisément à cette pratique détestable.

La commission a reconnu que si elle arrivait à proposer l'annulation ou la cassation de ces élections, c'est que l'on ne pouvait faire aucune différence entre les candidats. Il ne faut pas oublier qu'il n'y a qu'un écart de onze voix entre celui qui a obtenu le plus grand nombre de suffrages et celui qui en a obtenu le moins, parmi les élus, puis une différence de 70 voix entre le dernier élu et le premier candidat resté sur le carreau. La différence est donc minime et justifie la cassation à côté de tous les autres faits accumulés.

Un autre détail dans cette affaire a provoqué quelques réflexions qui ont leur signification. Les citoyens qui avaient porté plainte l'ont retirée et sont venus dans ce but trouver le président du gouvernement, disant que le troisième plaignant était d'accord d'en faire autant, mais qu'on n'avait pas pu le trouver pour lui faire signer une déclaration. Ils espéraient qu'on ne donnerait pas d'autre suite à cette affaire qui avait déjà fait bien trop de bruit.

Messieurs, ce n'est pas ici comme dans une affaire civile où le plaignant retire librement sa plainte devant le juge compétent à qui il l'avait présentée; il s'agissait d'un acte important concernant la sauvegarde et l'intégrité du vote des citoyens qui devait être poursuivi jusque dans ses dernières limites, même s'il fallait lui donner une sanction pénale.

Le gouvernement, d'accord avec le commissaire qui s'est livré à une enquête très approfondie, propose de casser les élections au Grand Conseil de l'arrondissement de Frutigen et vous fait les propositions suivantes que je vais avoir l'honneur de vous lire:

« 1. Die am 17. Mai 1914 im 4. Wahlkreis, Frutigen, vorgenommene Grossratswahl wird kassiert; es werden somit als ungültig erklärt die Wahlen von Pensionshalter Johann Hari in Adelboden, Dr. Hans Biehly in Kandersteg, Negoziant Gottlieb Thönen in Frutigen und Gemeindeschreiber Samuel Stoller in Kandergrund.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass das Abstimmungslokal in Kandergrund, sowie die Stimmregister von Aeschi, Kandergrund und Krattigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3. Sowohl das Abkommen zwischen Johann Hari und Gilgian Lauber in Adelboden, als auch die von Hermann Dettelbach in Kandersteg versuchte Wahlbestechung, sowie die verschiedenen durch die Untersuchung zu Tage geförderten Fälle der Wahlbeeinflussung durch Abgabe von Wahlwein sind dem Strafrichter zur Kenntnis zu bringen. »

La commission du Grand Conseil qui s'est occupée de cette affaire et qui l'a examinée pendant ces derniers jours d'une manière plus complète a trouvé que le 3me § de la décision du Conseil-exécutif dépassait peut être le but voulu. Si en pays romand on dit que la justice de Berne est raide, on peut affirmer que le gouvernement au contraire a été à l'occasion rempli de mansuétude et de compassion en renoncant à maintenir sa décision primitive. M. le président de la commission vous le dira mieux que moi, la commission a trouvé qu'il était inutile, en présence de l'agitation actuelle, de poursuivre ces personnes devant le juge pénal, pour le motif d'abord que cette instruction serait très longue et compliquée et qu'elle n'arriverait probablement à aucun résultat pratique et que l'on

n'aurait que la simple satisfaction de mettre les frais à la charge de l'Etat.

Le Conseil-exécutif, à qui j'en avais référé, a eu un peu de peine à se déclarer d'accord avec le retrait de cette 3me décision. Cependant, au vu des explications données et conformément à la décision prise par la commission du Grand Conseil, le gouvernement a décidé de retirer sa troisième proposition, abandonnant au Grand Conseil le choix entre la méthode douce et la forte.

Ici je vous renvoie aux termes de l'article 85 du code pénal bernois auxquels la proposition du Conseil-exécutif répond parfaitement bien.

Nous avons du reste la certitude que l'exemple servira de leçon et que les prochaines élections nécessitées par la cassation de celles qui ont donné lieu à cette plainte, se feront d'une manière correcte tout à l'honneur de la population intéressée et qu'il en sera de même dans l'avenir.

Au nom du gouvernement j'ai donc l'honneur de vous proposer la cassation des élections de l'arrondissement de Frutigen avec les adjonctions dont j'ai donné lecture.

Präsident. Bevor ich das Wort erteile, möchte ich feststellen, dass § 7, Absatz 2, des Grossratsreglementes bestimmt: «Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlungen über die betreffende Wahlaussprache in Ausstand». Nach Mitteilung der Stimmenzähler ist keines der vier in Frage stehenden Mitglieder anwesend.

Leuenberger, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Wahlaktenprüfungskomission hat die Wahlbeschwerde und dazu das umfangreiche Aktenmaterial des eingehendsten geprüft und ist einstimmig zum Schluss gekommen, den Anträgen der Regierung unter 1 und 2 beizustimmen. Herr Regierungsrat Locher hat in französischer Sprache die Ausführungen gebracht, denen ich in allen Teilen beipflichten kann.

Am 24. Mai ist von seite des Albert Wandfluh, des Samuel Wandfluh und eines gewissen Küenzi eine Wahlbeschwerde eingereicht worden. Ferner ist die Regierung vom Amtsverweser von Frutigen auf verschiedene Wahlunregelmässigkeiten aufmerksam gemacht worden, die in Frutigen vorgekommen sind. Die Regierung hat bereits am 26. Mai einen Kommissär bezeichnet, der eine genaue Untersuchung anstellen sollte, in der Person des Herrn Staatsanwalt Raaflaub. Die Untersuchung ist in ziemlich umfangreichem Masse durchgeführt worden. Sie hat sich erstreckt auf die Nachprüfung der Wahlzettel und der vorgelegten Vollmachten, auf die Feststellung des Tatbestandes bei den besonderen Beschwerdepunkten, sowie auf die Nachprüfung der Stimmregister. Die Nachprüfung der Wahlzettel kat keine grossen Differenzen zu Tage gefördert. Einzig beim Kandidaten Stoller hat sich ergeben, dass derselbe 951 statt 955 Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Kandidat Hofstetter hat nach der zweiten Zählung 938 statt 944 Stimmen erhalten.

Bei der Nachprüfung der Vollmachten ergab sich, dass dieselben keineswegs den gesetzlichen Vorschriften des § 20 des Dekretes von 1904 entsprochen haben. Für die Kranken ist vorgeschrieben, dass eine Bescheinigung entweder des Arztes oder eines Hausgenossen vorgelegt werden muss. Nun hat sich herausgestellt, dass eine grosse Anzahl von Vollmachten blanko ausgestellt worden ist. Das nämliche Dekret schreibt vor, dass ein Stimmberechtigter bevollmächtigt werden könne und dass der Vollmachtträger nur ein weiteres Stimmrecht ausüben dürfe. Es scheint, dass man darüber hinausgegangen ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Vollmachten, es sind im ganzen 105, als ungültig erklärt werden müssen. Diese vielen ungesetzlichen Vollmachten mögen darauf zurückzuführen sein, dass der Gemeinderat von Adelboden im Amtsanzeiger von Frutigen eine Publikation erlassen hat, dass die Vollmachten ausgestellt werden können, ohne dass die Träger bezeichnet werden müssen. Daraus geht hervor, dass die Herren Gemeinderäte von Adelboden mit dem genannten Dekret auf gespanntem Fusse stehen.

Die nähere Prüfung hat ergeben, dass in Adelboden 36 Vollmachten ausgestellt worden sind, davon 8 gültig und 28 ungültig. In Aeschi wurden 14 Vollmachten ausgestellt, wovon 4 gültig und 10 ungültig waren, in Frutigen 40 Vollmachten, wovon 19 gültig und 21 ungültig. Von den 2 in Krattigen ausgestellten Vollmachten waren beide gültig. In Kandergrund betrug die Anzahl der Vollmachten 29; gültig war eine, ungültig 28, weil alles Blankovollmachten waren. In Kandersteg waren von den 20 ausgestellten Vollmachten 9 gültig, in Reichenbach 13 von 30. Die Gesamtzahl dieser von der Kommission als ungültig erachteten Vollmachten beträgt, wie gesagt, 105.

Im ferneren ist die Untersuchung wegen verschiedener Wahlunregelmässigkeiten geführt worden. Der zweite Wahlgang war ziemlich heftig, trotzdem sich dabei keine politischen Parteien gegenüberstanden. Frutigen wurde auf einmal in die glückliche Lage versetzt, sechs Vertreter zu haben. Der Kampf entbrannte nun unter den Gemeinden und die Freunde der betreffenden Kandidaten reisten per Auto im Lande herum. Der Kandidat selber hat das Auto zur Verfügung gestellt und durch Wahlwein die Bürger für sich zu gewinnen gesucht. Das ist nun ein Verfahren, das man jedenfalls nicht gutheissen kann. Wir wollen zugeben, dass, wenn der Wahlkampf heftig tobt, da oder dort etwas gemacht wird in dem Sinne, dass die Freunde der Kandidaten in den betreffenden Ortschaften Versammlungen halten und die Kandidaten empfehlen. Das möchten wir hier nicht gerade ohne weiteres als verpönt kennzeichnen. Aber dass man extra hinreist, die Bürger in Wirtschaften versammelt und abtränkt, ist eine Art und Weise, die wir nicht gutheissen können.

Die Untersuchung hat festgestellt, dass in verschiedener Weise mit Wahlwein operiert wird, indem entweder der Kandidat selber und seine Werber miteinander reisen, ihre Bekannten aufsuchen und Wein bezahlen, oder indem dem Wirt Auftrag gegeben wird, die Leute einzuladen. Eine andere Sorte von Wahlwein ist die, die nach der Wahl getrunken wird. Endlich kommt es vor, dass der Wirt die Leute auf eigene Verantwortung abtränkt, in der ganz sicheren Voraussetzung, der Kandidat werde das bezahlen. Dass die Bürger sich nach den Wahlen zusammenfinden, um den Wahlsieg zu feiern, ist überall vorgekommen. Dass etwa der eine oder andere Kandidat eine Flasche bezahlt hat, nachdem die Wahl vorbei war, ist ebenfalls schon vorgekommen. Aber dass das als Regel gelten soll, dass man die Bürger zuerst abtränkt, das geht zu weit.

Nun hat die Wahlbeschwerde noch verschiedene spezielle Punkte aufgeführt. So wird gesagt, der Hotelier Dettelbach habe einem Gemeinderat Schmid 50 Fr. offeriert, damit er für den Dr. Biehly stimme. Das wäre eine eigentliche Wahlbestechung. Die Untersuchung hat ergeben, dass diese Tatsache nicht festgestellt werden konnte. Schmid behauptet zwar, die 50 Fr. seien offeriert worden, Dettelbach gibt aber der Geschichte eine ganz andere Wendung. Der Entscheid darüber ist schwer; der eine ist ein angesehener Hotelier und der andere ein Gemeinderat.

Als zweiter Beschwerdepunkt ist aufgestellt worden, Dettelbach habe einer Anzahl junger Leute, Peter Zurbrügg und Mithaften, einen bestimmten Geldbetrag gegeben, damit sie für Dr. Biehly Wahlpropaganda machen. Zurbrügg stellt die Sache in Abrede.

Als dritter Beschwerdepunkt ist aufgestellt worden, Dettelbach habe dem Gilgian Brügger Geld ausbezahlt, damit er für die Partei Biehly Propaganda mache. Es konnte nicht festgestellt werden, dass ein bestimmter Geldbetrag ausbezahlt wurde, aber festgestellt ist, dass ein gewisser Architekt dem Brügger gesagt hat, er möchte für Biehly Propaganda machen, Wahllisten vertragen und er möchte in einem gewissen Quartier das Trinken bezahlen. Der Betreffende hat den 15 Arbeitern, die dort wohnten, für etwa 20 bis 30 Fr. bezahlt. Dettelbach ist einverstanden; streitig ist nur der Vertrag.

Das sind nun unzulässige Machenschaften, die wir nicht gutheissen dürfen. Es ist festgestellt worden, dass Gemeinderäte in Frutigen im Landhaus einfach Propaganda gemacht haben für ihre Kandidaten.

Es ist mir gesagt worden, einzelne von diesen Grossräten seien nicht direkt beteiligt und einer, Herr Thönen, habe absolut nicht den Willen gehabt, dass für ihn bezahlt werde. Aber es war ein Verwandter von ihm da, der bezahlte.

Es ist schwierig, auszumitteln, wie die Resultate durch diese Wahlbeeinflussung alteriert worden sind. Nach den Mitteilungen des Amtsverwesers von Frutigen hat sich die Wahluntersuchung auch auf andere Unregelmässigkeiten erstreckt. Am 17. Mai morgens um 6 Uhr hat der Wirt zur Altels in Kandergrund für die Schützen, die zum Schützenfest wollten, die Urne geöffnet. Die Burschen haben am frühen Morgen ihren Stimmzettel eingelegt. Der Wahlausschuss war nicht versammelt und der Gemeinderat hatte keinen bezüglichen Beschluss gefasst. Das Dekret würde zulassen, dass man am Samstag von 6—8 Uhr stimmen könnte. Aber dass da irgend einer vom Wahlausschuss eine Urne öffnet und die Leute stimmen lässt, das geht über das Bohnenlied hinaus. Ferner befindet sich in Kandergrund das Abstimmungslokal im Wirtshaus, was im Dekret verboten ist.

Ein weiterer Punkt betrifft die Kandidatur Hari. Im ersten Wahlgang hatte der Kandidat Lauper 477 Stimmen auf sich vereinigt. Und nun hat Hari gefunden, es wäre vielleicht besser, wenn Lauper zurücktreten würde. Es wäre nun durchaus erlaubt gewesen, wenn Hari dem Lauper den Rücktritt nahegelegt hätte. Aber dass man ihm Geld anbietet und sagt, man gebe ihm 200 Fr., wenn er zurücktrete, ist unstatthaft. Nun geben die beiden die Sache nicht so genau zu, was ich begreife. Man sagt, dass die Untersuchung ein ganz bestimmtes Material und einen bestimmten Tatbestand wegen Wahlbestechung nicht ergeben hat. Wir haben uns nun gefragt, ob wir die Sache noch giftiger machen sollen in Frutigen, wo man weiss, dass das seit langer Zeit betrieben wird. Es ist nicht von heute, dass dort Wahlwein bezahlt wird. Wenn einer etwas werden will, muss er etwas zahlen. Ehrenwerten Bürgern wird das zum Ekel, aber die grosse Mehrzahl ist eben damit einverstanden.

Wir haben gefunden, es sei ein bischen stark, wenn wir angesehene Männer, wie Herr Dettelbach einer ist und wie es unsere Grossräte sind, dem Strafrichter überweisen. Wir wollen der Justiz nicht in die Arme fallen, wir wollen nicht vom Grossen Rat aus Weisungen erteilen, sondern die Geschichte den ordentlichen Gerichten überlassen.

Und nun hat sich die weitere Untersuchung auch ausgedehnt auf die Führung der Stimmregister. Wir können konstatieren, dass die Stimmregister von Frutigen, Kandersteg, Reichenbach zu keinen Bemerkungen Veranlassung geben. Dagegen muss konstatiert werden, dass das Stimmregister von Aeschi aus dem Jahre 1879 stammt und sehr unübersichtlich ist. Es wäre angezeigt, wenn in Aeschi ein neues Stimmregister angelegt würde. Anders ist es mit dem Stimmregister in Krattigen. Der Gemeinderat hat die Zahl der Stimmberechtigten festgesetzt auf 113. Schliesslich, nachdem das Stimmregister vom Registerführer und vom Kommissär punktiert worden ist, sind die beiden auf 140 gekommen. Ob einer anwesend ist oder nicht, das hat der Stimmregisterführer selber nicht gewusst. Das sind Zustände, die nicht geduldet werden können. Die Gemeinde Krattigen soll verhalten werden, ein neues Stimmregister anzulegen. Auch das Stimmregister von Kandergrund ist nicht einwandfrei. Es besteht aus einem Schulheft mit Kartonumschlag. Irgendwelche Rubriken, in denen Heimatgemeinde oder Heimatkanton angeführt werden könnten, sind nicht vorhanden. Dort ist absolut notwendig, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Stimmregister angelegt werde.

Das Schlussresultat ist nun folgendes: Der Kandidat Hari in Adelboden hat im ganzen 1485 Stimmen erhalten. Im ersten Wahlgang waren es 1010, im zweiten Wahlgang hat er die 477 Stimmen des Kandidaten Lauper bis auf 2 Stimmen dazu bekommen. Man kann also annehmen, dass der Rücktritt Laupers nicht ganz ohne Einfluss gewesen ist. Dr. Biehly erhielt 1201 Stimmen, Gottlieb Thönen 1173, Samuel Stoller 955, Hans Hofstetter 944, Jakob Witwer 884 und Johann von Känel 576. Wenn man die 105 ungültigen Stimmen von vorneherein in Abzug bringt und 20—25 Stimmen von denen, die morgens 6 Uhr im Hotel Altels gestimmt haben, so macht das schon 130 Stimmen aus. Wenn diese abgezogen werden, muss unter allen Umständen die Wahl des Stoller ohne weiteres kassiert werden.

Mit Rücksicht aber auf alle übrigen Unregelmässigkeiten, die da vorgekommen sind und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Feststellung, wem diese Stimmen zugefallen sind, ist die Kommission durchaus einig mit der Regierung, dass die sämtlichen Wahlen des zweiten Wahlganges kassiert werden sollen.

Grimm. Es wird im Oberland ein lustiges Geschichtlein erzählt über die Veranlassung und den Verlauf dieses Rekurses. Es wird gesagt, der Rekurs sei eingereicht worden auf Veranlassung eines der Gewählten, aber dieser Gewählte habe offenbar gedacht, dass er den andern zuvorkommen wolle, da seine Sache auch nicht ganz sicher stehe. Die Beschwerde der andern

ist unterblieben und nachher hat der Urbeber der uns heute vorliegenden Beschwerde gefunden, es sei am Platze, wenn er seine Beschwerde zurückziehe, dann sei er wenigstens gewählt.

Das Resultat der Untersuchung und die Behandlung der Beschwerde bis zum heutigen Zeitpunkt scheint nun etwas anders herauszukommen und wir haben das erheiternde Schauspiel, dass derjenige, der die Beschwerde einreicht, sie unfreiwillig gegen sich selbst richtet und sich selbst als ein Opfer dieser schönen Wahlpraktiken wird betrachten müssen.

Was die Wahlpraktiken im allgemeinen betrifft, so ergeben die Akten ein Bild davon. Man erinnere sich an eine Aussage eines Zeugen, der über die Wahlen im allgemeinen folgendes deponiert: «Bei unseren Gemeindewahlen in Kandergrund ist es ganz gebräuchlich, dass die Rechnungen für Wein, der bei Anlass der Wahl gratis abgegeben wird, von den Wirten an den Gemeinderat geschickt werden und dass die neugewählten Mitglieder dann die Beiträge zu gleichen Teilen auf sich nehmen. Bei Wiederwahlen werden die Beiträge auf die Gewählten gleichmässig verteilt, bei Neuwahlen dagegen müssen die Neuen einen grösseren Teil übernehmen. Das wurde schon so gehandhabt, als ich auch im Gemeinderat war.» Das ist eine durchaus charakteristische Tatsache, die blitzartig die Situation beleuchtet und im Zusammenhang mit den übrigen Mitteilungen zeigt, dass in der Tat dieser Wahlwein da oben sehr stark fliessen muss.

Hie und da kann es vorkommen, dass auf die falsche Seite bezahlt wird, nach dem bekannten Vorgang, wo einige Leute sich ihren Wahlwein haben bezahlen lassen und nachher plötzlich ein Zuhörer aus dem Wahlbureau in die Wirtschaft kommt mit dem Ruf: «Haltet, haltet ihr Manne, ihr sufed lätz»! Auf alle Fälle hat sich Herr Raaflaub grosse Mühe gegeben, die Sache festzustellen. In seiner juristischen Gewissenhaftigkeit ist er so weit gegangen, dass er die Natur der Wahlweinspenden in vier Hauptformen gliedert. Vielleicht hätte er auch angeben sollen, ob es gewöhnlicher Rosé war oder ob eine bessere Sorte zur Verwendung kam.

Eine andere Zeugenaussage lautet folgendermassen: «Am Abend des 17. Mai wurde mir, nachdem das Wahlergebnis heraus war, von Dettelbach telephoniert, ich könne für 50 Fr. zu trinken geben». Bezeichnend für die Wahlsitten im Oberland im allgemeinen ist auch, dass man in Frutigen allgemein nicht etwa von Gurtenbier oder Glockenthalbier gesprochen hat, sondern von Biehly-Bier.

Neben diesen Wahlweingeschichten sind noch andere Tatsachen vorhanden, die mich dazu führen, zu erklären, dass die Regierung hier schon etwas schärfer hätte vorgehen sollen, namentlich gegenüber dem Verhalten verschiedener Gemeindebehörden. Es wird festgestellt, dass die Stimmregister in Unordnung sind, dass in einzelnen Gemeinden nicht nur 100 % sondern 110—115 % der Bürgerschaft stimmt. Es wird gesagt, dass sich das Stimmlokal in einer Gemeinde im Wirtshaus befinde, dass in Kandergrund morgens um 6 Uhr gestimmt wurde. Eine weitere Tatsache ist nicht berührt worden, nämlich — wie aus den Zeugenaussagen ebenfalls hervorgeht — dass in Adelboden der Gemeinderat offiziell von der Behörde aus die Wahl bestimmter Kandidaten empfohlen hat. Ganz zweifellos eine Ueberschreitung der Kompetenz des Gemeinderates.

In dem Beschlussesentwurf ist nicht gesagt, dass man dem Gemeinderat von Adelboden bedeuten soll, er habe sich nicht in die Angelegenheiten der Bürger zu mischen. Es wird weiter zugegeben, dass die Vollmachten nicht richtig waren. Und nach all dem soll man es bewenden lassen mit der einfachen Mitteilung an die Fehlbaren, dass die gesetzlichen Anforderungen in Zukunft erfüllt werden müssen, wie es in Ziffer 2 des Antrages der Regierung heisst? Da meine ich doch, die Regierung sollte dazu kommen, dass sie die Bestimmungen des Wahldekretes von 1904 anwendet. Wenn wirklich eine Besserung der Wahlsitten zustande kommen soll, muss es die Regierung nicht bewenden lassen mit dieser kurzen Mitteilung, sondern sie muss mit diesen Behörden ein ganz anderes Wort sprechen. Ich nehme an, dass der Regierungsrat auf Grund der Akten dazu kommen wird, die nötigen Anweisungen zu geben und dass er nötigenfalls auch nicht davor zurückschrecken wird, die nötige Ueberweisung vor sich gehen zu lassen, wie das in andern Fällen gemacht wurde.

Nun wird im ursprünglichen Antrag der Regierung gesagt: «Sowohl das Abkommen zwischen Johann Hari und Gilgian Lauber in Adelboden, als auch die von Hermann Dettelbach in Kandersteg versuchte Wahlbestechung, sowie die verschiedenen durch die Untersuchung zu Tage geförderten Fälle der Wahlbeeinflussung durch Abgabe von Wahlwein, sind dem Strafrichter zur Kenntnis zu bringen». Hier im Grossen Rat wird nun ein anderer Standpunkt vertreten.

Wie verhält es sich mit dem Fall Schmid-Dettelbach, wo die 50 Fr. angeboten worden sind, wenn für die Kandidatur Biehly Stimmung gemacht werde? Der Herr Kommissär sagt in seinem sehr ausführlichen und interessanten Bericht folgendes: «Nach den Aussagen des Anton Schmid, alt Gemeinderat zu Ladholz, Gemeinde Frutigen, einem angesehenen und einflussreichen Mann der dortigen Gegend, ist es Tatsache, dass Hotelier Dettelbach aus Kandersteg, der Hauptagitator für die Kandidatur Biehly, Donnerstag den 7. Mai 1914 in der Wirtschaft zum Landhaus in Frutigen, ihm, dem Anton Schmid, 50 Fr. angeboten habe, wenn er für die Kandidatur Biehly in der Bäuert Ladholz eintrete. Dettelbach wusste, dass Schmid der Kandidatur Biehly nicht günstig gesinnt war und suchte ihn durch dieses Angebot anders zu stimmen. Anton Schmid ist ein ruhiger älterer Mann, der mit Dettelbach in keiner Weise verfeindet ist. Seinen Aussagen darf wohl in allen Teilen Glauben beigemessen werden. Dettelbach gibt das behauptete Gespräch mit Schmid zu, stellt aber in der entscheidenden Wendung seine Aeusserung anders dar als Schmid. Tatsache ist, dass noch am gleichen Abend das Gespräch zwischen Schmid und Dettelbach in der Fassung, wie es Schmid als Zeuge wiedergegeben hat, weiter erzählt wurde. Schmid muss sich unmittelbar nachher darüber geäussert haben. Zeugen des Gesprächs selbst sind keine da.» Die Auffassung des Herrn Staatsanwaltes Raaflaub ist die, dass hier versucht wurde, diesen einflussreichen Schmid für die Kandidatur Biehly zu gewinnen, und zwar durch ein Geldversprechen von 50 Fr.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Fall Hari-Lauber. Der Handel ist abgeschlossen worden mit 200 Fr. Es sind noch mehr Zeugen da. Auch hier wird ausdrücklich erklärt, dass dieser Handel abgeschlossen worden ist, dass diese 200 Fr. im Spiel ge-

wesen sind, dass dieser Lauber, der im ersten Wahlgang mitkandidiert hat, zurückgetreten ist. Es heisst im Bericht, dass der Rücktritt Laubers zugunsten der offiziellen Kandidatur von Adelboden erfolgt sei.

Das alles sind Tatsachen, die wir nicht bis zum Ende beurteilen können, die offenbar von der zuständigen Behörde zu beurteilen sind, welche selbstverständlich nicht einschreiten wird, wenn sie sieht, dass der Grosse Rat des Kantons Bern den ursprünglichen Antrag der Regierung ablehnt. Es wird gesagt werden, die Regierung habe zwar die Geschichte überweisen wollen, sie spreche von Wahlbeeinflussung und Bestechung, aber die Sache sei doch nicht so wichtig. Was muss da für ein Eindruck entstehen, wenn wir den Fall derart behandeln, und zwar offenbar nur deshalb, weil es im Oberland nur eine freisinnige Partei gibt und weil eben in der Domäne dieser freisinnigen Partei, wo keine anderen Parteien vorhanden sind, derartige Geschichten vorkommen? Was wird es für einen Eindruck machen, wenn man sagt, es verlohne sich nicht, die Sache weiterzubringen und den Richter zu plagen, dass er untersuche, was an der ganzen Geschichte wahr sei? Auch die Begründung ist sehr unstichhaltig, man müsste gewärtigen, dass bei der Untersuchung nichts herauskomme, so dass der Staat die Kosten übernehmen müsste. Darum brauchen wir uns nicht zu kümmern: Wenn der Fall objektiv untersucht wird, so setze ich voraus, dass derartige Tatsachen vorliegen werden, dass auf alle Fälle diejenigen, die diese Tatsachen verschuldet haben, sogar dann, wenn sie freigesprochen werden, nicht darum herumkommen werden, wenigstens die Kosten übernehmen zu müssen.

Wenn in dieser Weise sowohl vom Regierungsrat als vom Referenten der Wahlaktenprüfungskommission berichtet wird, wenn man in dieser scharfen Weise sein Urteil über Wahlpraktiken spricht, so ist Grund genug vorhanden, dass diese Leute eventuell für die Kosten haftbar gemacht werden können. Sonderbar ist es auch, wenn Herr Grossrat Leuenberger erklärt, Dettelbach sei ein angesehener Hotelier im Oberland, es gehe nicht an, die Ueberweisung zu beschliessen. Seit wann spielt denn das Ansehen der Person in der Justiz eine Rolle? In der Theorie wenigstens sollte es anders sein, in der Praxis wissen wir ja, wie es steht.

Wir haben im Grossen Rat andere Wahlbeschwerden behandelt. Wir wissen, dass die Regierung dort, wo nicht nur eine freisinnige Partei besteht, sondern wo verschiedene Parteien vorhanden sind und wo es nicht zu so haarsträubenden Dingen kommt wie hier, ganz anders scharf ist. Ich erinnere an die Vorkommnisse in bezug auf Stellvertretung, wo Leute in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen geglaubt haben, sie könnten den Namen des Stellvertreters selber einsetzen, es genüge, wenn sie die Unterschrift des Stimmberechtigten haben, dem Strafrichter überwiesen worden sind. Allerdings handelte es sich dort nicht um angesehene Hoteliers des Oberlandes, sondern um ganz gewöhnliche Arbeiter.

Wenn Sie nicht den Eindruck erwecken wollen, als ob es auch in diesen Fragen zweierlei Recht gäbe, so werden Sie nicht anders können als dem ursprünglichen Antrag der Regierung zustimmen. Ich habe die Akten durchstudiert und die einzelnen Fälle angesehen, soweit man sie prüfen kann auf Grund der vorhandenen Zeugenaussagen, und ich muss sagen, dass solche Tatsachen, wie sie hier vorliegen, nicht einmal im Jura vorkommen. Das will etwas heissen, wenn man weiss, wie gewisse Herren nach der Wahl ihre Noten zugeschickt bekommen und wie gewisse Herren etwa einmal auch auf die falsche Seite bezahlten, bevor sie gewählt waren. Das, was im Oberland vor sich gegangen ist, ist so krass, dass man es nicht verantworten kann, wenn man einfach deswegen, weil es sich um angesehene Leute handelt oder weil der Richter vielleicht zu einem Freispruch käme, die Geschichte zum Schweigen bringen würde, in dem bestimmten Bewusstsein, dass es bei der nächsten Wahl nicht viel anders aussehen wird.

Da ist es Pflicht des Grossen Rates, den ursprünglichen Antrag der Regierung wieder aufzunehmen und zu sagen, der Richter solle untersuchen. Findet dieser, es sei ein Vergehen zu konstatieren, so sollen diese Leute dem Richter nicht entzogen werden können und nicht anders behandelt werden als der einfache Arbeiter.

Seiler. Ich habe zu diesem Geschäft nichts sagen wollen, weil ich meine Ansicht in der Kommission zum Ausdruck gebracht habe und weil ich mit den Herren Berichterstattern einig gehe. Ich hätte überhaupt nichts gesagt, wenn Herr Grimm sich nicht veranlasst gefühlt hätte, von der Sache abzuschweifen, die wir hier behandeln. Wir verhandeln über eine Wahlbeschwerde im Grossratswahlkreise Frutigen und nicht über Wahlen im Oberland. Ich gebe zu, dass Herr Grimm insofern recht hat, als im Wahlkreis Frutigen kolossal viel gegangen ist bei diesen Wahlen und schon früher. Auch in andern Wahlkreisen des Oberlandes ist vor 20 und 30 Jahren Wein verabfolgt worden, allerdings nicht vor der Wahl und nicht direkt auf Anordnung der Kandidaten. Seit wir das neue Dekret bekommen haben, hat das aufgehört. Früher, als die Wähler zwei bis drei Stunden weit zur Urne mussten, hat man den Leuten hie und da erlaubt, auf Rechnung der Kandidaten einen halben Liter zu nehmen. Die Leute, die einen halben Tag versäumt haben, haben nicht gefunden, dass das zu viel sei.

Herr Grimm hat immer vom Oberland gesprochen und hat gesagt, dort gebe es nur eine Partei. Gerade im Wahlkreis Frutigen ist es ganz anders. Es sind vier Freisinnige und zwei Konservative gewählt worden. Ich kann Ihnen sagen, dass eine konservative und eine freisinnige Partei besteht, und Herr Grimm weiss ganz genau, dass auch eine sozialdemokratische Partei dort besteht, die Herrn Notar Wegmüller in Thun als Kandidaten aufgestellt hatte. Herr Grimm hat dann gesagt, in einem Falle sei «lätz gesoffen worden». Das gefährlichste ist, wenn man richtig säuft, dann muss man dem betreffenden Kandidaten stimmen. Ich kann Ihnen einen anderen Fall erzählen, da hat auch einer für einen Kandidaten geweibelt. Er ist zufällig in eine Gemeinde ausserhalb des Wahlkreises gekommen, ist zum Gemeinderat gegangen, der mitgetrunken hat, und als die Wahlen zur Sprache kamen, hat man dem Agenten erklärt, es sei aus seinem Wahlkreis heraus.

Was die Ueberweisung an den Richter betrifft, so hat die Kommission diese Frage besprochen. Die Vertreter der Minderheit in der Wahlaktenprüfungskommission, gerade auch Herr Dr. Brüstlein, waren die ersten, die davon abrieten. Sie haben gefragt: Haben wir im Amt Frutigen denn keinen Statthalter? Er weiss die Sache oder muss es wissen, oder die Landjäger wissen von der Sache. Ist es dann nicht Pflicht

des Statthalters, Anzeige zu machen, wenn irgend etwas Unreelles in Wahlsachen vorkommt? Darum muss ich den Antrag der Kommission unterstützen, nicht wegen des Herrn Dettelbach. Ob er Hotelier, Zeitungsschreiber oder Schuhmacher ist, das ist ganz gleichgiltig. Eine solche Untersuchung würde eine kolossale Erregung im Amt Frutigen verursachen. Deshalb möchte ich bitten, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Im weiteren möchte ich mir nochmals erlauben, die Bitte an Sie zu richten, wenn einer der Herren über diese Verhältnisse redet, den Wahlkreis Frutigen zu nennen und nicht das Oberland.

Leuenberger, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Ich habe nur Herrn Grimm zu entgegnen, dass man mir meine Worte nicht so auslegen darf, wie er es getan hat. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass ein Beschwerdepunkt darin bestehe, dass Dettelbach dem Schmid 50 Fr. angeboten habe und dass die Aussagen des Schmid und des Dettelbach sich diametral gegenüberstehen. Beide sind ehrenwerte Bürger. Das zielte darauf hin, dass man den Tatbestand nicht sicher feststellen kann. Ich habe nicht gesagt, dass man gegen den Dettelbach keine Strafuntersuchung einleiten solle, weil er ein angesehener Mann sei. Gegen derartige Insinuationen protestiere ich. Ich habe als Untersuchungsrichter während 30 Jahren bewiesen, dass ich angesehene Männer in Untersuchungshaft geworfen habe, ohne mich lang zu besinnen. Als Referent der Kommission hatte ich nur darauf hinzuweisen, dass nicht genügend Beweismaterial vorhanden sei, um es dem Strafrichter zu überweisen.

Münch. Ich sehe mich veranlasst, in dieser Frage das Wort zu ergreifen, und zwar deshalb, weil der Antrag der Kommission, es sei keine Strafverfolgung einzuleiten, tatsächlich die Auffassung, die in weiten Kreisen des Volkes vorhanden ist, nährt, dass zweierlei Recht bestehe. Ich möchte gegen die Auffassung des Herrn Seiler Verwahrung einlegen, der gesagt hat, dass das eine grosse Untersuchung absetzen könnte. Man hat im Mittelland sich auch nicht gefragt, ob es eine grosse oder kleine Strafuntersuchung gebe.

Wir haben bekanntlich im Mai 1910 in der untern Gemeinde Bern den Wahlkreis zurückerobert. Es ist uns unsere Mehrheit streitig gemacht worden. Die Regierung hat einer gegen uns eingereichten Beschwerde sofort Folge gegeben. Die Konsequenz war, dass gegen uns eine Untersuchung angehoben worden ist, die dem reinsten Hochverratsprozess glich. Diese Untersuchung ist einseitig nur gegen uns Sozialdemokraten geführt worden, trotzdem auf bürgerlicher Seite die Vollmachten für Stellvertretung in gleicher Weise benützt worden sind. Man ist auf den Arbeitern herumgeritten und hat etwa 45 Mann in Untersuchung gezogen. Da hat man nicht gefragt, ob die Untersuchung gross werde oder klein, man ist einfach eingeschritten. Hier im Oberland — oder man muss sich ja nun auf Frutigen beschränken — handelt es sich um Leute, die im Volke eine grosse Rolle spielen, die eine Stütze der freisinnigen Partei sind. Diese will man nicht antasten. Wenn es sich um Angehörige der Minderheitsparteien handelt, kennt man keine Rücksichten. Deshalb beantrage ich ebenfalls, es solle dem ursprünglichen Antrage der Regierung Folge gegeben werden.

M. **Locher,** vice-président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Grimm avait un rôle facile à jouer dans cette assemblée. Il l'a joué avec habileté et talent, mais en homme d'opposition systématique. Je voudrais simplement relever le fait que le gouvernement, lorsque je lui ai rapporté la discussion qui avait eu lieu au sein de la commission du Grand Conseil, ne s'est en tout cas aucunement préoccupé de la question politique, je peux vous en donner la certitude. J'ignorais complètement les faits sur lesqnels M. Grimm a parlé. Je viens à l'instant de me renseigner auprès de Monsieur le chancelier pour savoir à qui, à quoi on faisait allusion. Je l'ai entendu plus positivement de la bouche de M. le député Münch. J'ignorais absolument que le gouvernement, dans le cas qui vient d'être cité, ait procédé différemment et je ne suis pas à même de le réfuter. Je ne veux donc pas insister sur ce fait, mais je ne puis penser un instant que le gouvernement ait manqué d'objectivité, de loyauté, d'égalité politique. Le gouvernement est au-dessus de ces reproches.

Je tiens à déclarer qu'il n'a nullement été dans l'intention de mes collègues du Conseil-exécutif de favoriser en aucune manière des citoyens influents appartenant au parti radical-démocratique de l'Oberland. Loin de moi, loin de nous tous une pareille suspicion.

Je voudrais inviter les représentants du parti socialiste qui nous accusent indirectement de partialité dans le cas qui nous occupe d'user d'un peu plus de modération et de ménagement à l'égard du gouvernement, dont la loyauté le met véritablement à l'abri d'attaques pareilles et injustifiées.

La commission du Grand Conseil comptait d'ailleurs dans son sein un représentant des plus distingués du parti socialiste, M. Brüstlein, qui n'a fait aucune observation au sujet de la suppression de cette troisième proposition. Je ne pensais pas qu'il y en aurait une aujourd'hui faite par un autre représentant du même parti. Si M. Brüstlein, absent de Berne, était ici, je ne crois pas qu'il aurait apporté les doléances de son parti dans cette assemblée pour les opposer à cette soi-disant protection accordée par le gouvernement à des citoyens influents du parti radical. Il n'en est rien.

M. Dürrenmatt, qui fait aussi partie de la commission, n'a pas fait non plus des remarques à ce sujet. La commission, je le répète, à été unanime. J'aurais rapporté dans un sens contraire au gouvernement que celui-ci ne serait pas, pour tout cela, revenu de la décision qu'il avait prise précédemment, mais s'il a cédé sur ce point c'est par gain de paix et parce que la cassation des élections lui paraissait finalement une mesure suffisamment grave. Nous avons d'ailleurs décidé d'adresser une nouvelle circulaire aux autorités pour leur rappeler leurs devoirs stricts en matière d'élection, ceci pour qu'on ne croie pas que le gouvernement a eu la faiblesse de vouloir effacer ou atténuer des fautes qu'il a blâmées sérieusement, que ces fautes aient été commises par des gens appartenant au parti radical ou à n'importe quel parti politique.

Le Grand Conseil a du reste toute liberté d'agir et s'il veut reprendre la proposition primitive du gouvernement, qu'il le fasse. Nous n'aurons rien à y objecter, car cette éventualité a été prévue par le Conseil-exécutif.

Schürch. Herr Kollege Münch hat vorhin die Aeusserung getan, es sei im Jahre 1910 hier in Bern eine Untersuchung gestützt auf eine Wahlbeschwerde

durchgeführt worden, aber eine Untersuchung, die einzig und allein gegen die sozialdemokratische Partei in Bern geführt worden sei. Ich sehe mich veranlasst, gegen diese Behauptung zu protestieren. Ich bin damals in der Eigenschaft als Bezirksprokurator in Bern vom Regierungsrat beauftragt worden, die Wahlbeschwerde im Administrativverfahren zu untersuchen und habe nachher auch im Strafverfahren damit zu tun gehabt.

Was ist vorgelegen? Eine Wahlbeschwerde von seiten der konservativen Partei, nicht mit dem Begehren auf Kassation, sondern mit dem Begehren auf Untersuchung der vorgekommenen Unregelmässigkeiten. Das gesamte Wahlmaterial, die hinterste Stimmkarte, die letzte Stellvertretungsvollmacht ist untersucht worden und wo es nicht gestimmt hat, wo man gesehen hat, dass offenbar die Unterschrift nicht vom Vollmachtgeber herrühren kann, dass offenbar Vollmachten en gros ausgestellt worden sind, dort hat man untersucht. Wie wäre es überhaupt möglich gewesen, die Untersuchung einzig nur gegen eine Partei zu führen? Das ist ein leichtfertig ausgesprochenes Wort, wenn man immer gegen diese Untersuchung redet und behauptet, es habe sich nur um Arbeiter gehandelt. Dazu muss ich beifügen, dass es nicht nur in der freisinnigen Partei grosse Herren gibt, sondern auch in andern Parteien. Dass die Untersuchung auf der ganzen Linie durchgeführt worden ist, kann mir Herr Grimm sowohl wie Herr Münch bestätigen. Diese Behauptung weise ich also von der Schwelle zurück.

Allerdings ist es dazu gekommen, dass man Missbräuche untersuchen musste, dass ein Bureau zum Zwecke der Ausstellung der Stellvertretungsformulare näher unter die Lupe genommen werden musste.

Im übrigen muss ich gestehen, dass ich die Konsequenzen, die die Kommission aus dem Ergebnis der Untersuchung zieht, für meine Person nicht begreife. Ich sehe nicht ein, wie der Grosse Rat nun dazu kommen kann, gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse zu sagen, man falle der Justiz in den Arm. Der Regierungsrat hat, nachdem er die Untersuchung hat führen lassen, gefunden, es sei Anlass vorhanden, diesen und jenen Fall noch gerichtlich zu prüfen. Ich sehe nicht ein, wie wir hier zu einem anderen Schlusse kommen können. Jedenfalls scheint mir so viel richtig, wie Herr Grimm gesagt hat, dass die Fälle, die hier speziell genannt sind, schwerlich zu einer Kostenauferlegung an den Staat führen werden.

Aber das Wesentliche ist nicht das, sondern wesentlich ist für mich das Gefühl: Darf oder kann der Grosse Rat, nachdem diese schweren Unregelmässigkeiten aufgedeckt worden sind, nachdem der Regierungsrat erklärt hat, dieser und jener Fall gebe nach seiner Ueberzeugung Anlass zur Ueberweisung an die Strafinstanzen, sagen, er verurteile das alles, aber er begnüge sich mit diesem allgemeinen Tadel? Ist das der Weg zur Hebung der Wahlsitten? Ist das ein Schritt auf dem Wege, den uns die Regierung führen will? Ich glaube nicht, sondern das ist ein Schritt rückwärts. Ich kann den Weg nur geradeaus gehen. Die Konsequenz, die der Regierungsrat gezogen hat, ist für mich die einzig mögliche. Es sollen die Fälle dorthin gewiesen werden, wo sie der Regierungsrat hinweisen wollte. Damit lassen wir der Sache nur ihren gesetzlichen Lauf, statt dass wir suchen, in dieser natürlichen Verfolgung der Angelegenheit ein Hindernis zu verursachen.

Ich möchte daher den Antrag unterstützen, dass der Grosse Rat auch die Ziffer 3 des ursprünglichen Antrages des Regierungsrates zum Beschluss erhebe.

Dürrenmatt. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass auch die Vertreter der beiden Minderheiten in der Wahlaktenprüfungskommission dazu gestimmt haben, die Ziffer 3 des regierungsrätlichen Antrages zu streichen. Nach dem Verlauf der Diskussion sehe ich mich gezwungen, in dieser Sache das Wort zu ergreifen und einiges richtigzustellen. Es ist richtig, dass auch die beiden Minderheitsvertreter, Herr Dr. Brüstlein sowohl als ich, zu diesem Antrag gestimmt haben. Ich kann auch heute keine andere Stellung einnehmen. Der Antrag der Regierung ist vollständig ungenügend gefasst; in diesem Wortlaut könnte er nicht akzeptiert werden. Es heisst in der Ziffer 3, es seien diese Vorfälle dem Strafrichter zur Kenntnis zu bringen. Was das zu tun hat, begreifen wir nicht. Ist die Sache bereits beim Strafrichter anhängig, so braucht man sie nicht zur Kenntnis zu bringen. Ist sie nicht anhängig, können wir das auch nicht, so wenig wie der Regierungsrat, sondern der hat den Staatsanwalt an der Hand. Wir können uns, sowenig wie der Regierungsrat, direkt mit dem Strafrichter in Verbindung setzen.

Nach dieser formellen Richtung ist also der Antrag des Regierungsrates nicht klar. Aber diese formellen Bedenken würden nicht hinreichen, um die Sache selber materiell totzuschlagen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits gesagt, es sei keineswegs beabsichtigt, der Justiz in den Arm zu fallen. Wenn die Sache bereits hängig ist, mag die Justiz ihren Lauf nehmen, aber der Grosse Rat hat keine Veranlassung, von sich aus eine Strafuntersuchung zu verlangen, weil, soweit die Akten überblickt werden können, die Beweise für vorsätzliche widerrechtliche Handlungen durchaus nicht vorliegen.

Was den Fall Hari anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Hari in einem längeren Brief an die Kommission die Sache dargestellt hat. Es stehen hier vollständig Behauptung gegen Behauptung. Hari stellt sich auf den Boden, und er wird unterstützt durch eine Reihe von Zeugen, die darüber einvernommen worden sind, dass sein Gegenkontrahent bereits den Rückzug der Kandidatur erklärt habe. Die Sache sei erledigt gewesen und erst nachher seien sie zueinander gekommen. Lauber habe gesagt, er habe viele Kosten gehabt und Hari erklärte darauf, in Anbetracht der ehemaligen Freundschaft wolle er die Kosten übernehmen. Hari habe versprochen, 200 Fr. zu bezahlen, aber er habe das aus guter Meinung getan. Er lege Gewicht darauf, dass es geschehen sei, nachdem bereits die Demission erklärt worden war, so dass ein Einfluss auf die Wahlverhandlungen nicht mehr stattfinden konnte. Ich kann nicht untersuchen, wer recht hat, aber ich habe keinen Anlass, in meiner Eigenschaft als Mitglied des Grossen Rates und der Wahlaktenprüfungskommission zu sagen, man solle den Strafrichter damit betrauen. Wenn sich die Justiz mit allen diesen Fällen bereits befasst hat, so wird das auch allen Mitgliedern des Grossen Rates recht sein, aber so, wie sich die Akten heute darstellen, fehlt die Ueberzeugung, dass wirklich vorsätzlich rechtswidrige Handlungsweise vorliegen würde.

Nun ist bereits von Herrn Regierungsrat Locher gesagt worden, dass die Kommission bei einem andern

Fall beschlossen hat, es seien sämtlichen Gemeinden im Kanton Bern die Vorschriften des Wahldekretes nachdrücklich in Erinnerung zu rufen. Das wird jedenfalls nötig sein. Hier sowohl wie im Fall von Seftigen muss man sagen, dass die Vorschriften des Wahldekretes von den Gemeindebehörden ausserordentlich mangelhaft befolgt werden. Wenn man diesen Gemeindebehörden im Amt Frutigen einmal gehörig den Text liest, so mag das angebracht sein, aber es haben die Aufsichtsorgane schon vorher die Pflicht gehabt, dafür zu sorgen, dass auch im Amt Frutigen das Wahldekret gehandhabt wird. Der Regierungsstatthalter hätte schon längst Gelegenheit gehabt, die Stimmregister unter die Lupe zu nehmen.

Was nun den Handel selber anbelangt, so haben sich die Minderheitsvertreter in der Wahlaktenprüfungskommission gesagt, es bleibe nichts anderes übrig, als diese vier Wahlen samt und sonders zu kassieren. Richtig ist so viel, dass damit Schuldige und Unschuldige getroffen werden. Ich habe die Ueberzeugung, dass die schweren Unregelmässigkeiten, die da releviert worden sind, durchaus nicht allen Kandidaten zur Last fallen. Es sind Kandidaten darunter, die als gewählt erklärt worden sind, die nun darunter leiden müssen, dass ihre Wahl ebenfalls kassiert wird, trotzdem sie auch nach den Akten durchaus in keiner Weise belastet werden. Die ganze Art und Weise, wie 14 Tage vor der Stichwahl diese Weingeschichten durchgeführt worden sind, lässt keinen andern Schluss zu als die Kassation sämtlicher Wahlen. Wenn einer dieser Zeugen gesagt hat, es sei so zugegangen, dass man sich habe fürchten müssen, so kann man sich vorstellen, wie es gegangen ist.

Wenn wir die Wahlen kassieren, haben wir unserm Gewissen Genüge getan. Von dem weiteren Punkt können wir absehen.

Brand (Bern). Der Antrag der Wahlaktenprüfungskommission und der Regierung hat mich etwas überrascht. Es scheint mir, wie wenn eine Diskrepanz bestünde zwischen dem Antrag auf Kassation sämtlicher vier Wahlen und dem Beschluss, den ursprünglichen Antrag zu Ziff. 3 nunmehr fallen zu lassen. Wenn die Missbräuche, die im Amtsbezirk Frutigen zu Tage getreten sind, speziell anlässlich der Stichwahl derart gravierend sind, dass man zu einer Kassation sämtlicher Wahlen kommt, trotzdem drei Kandidaten an und für sich die nötige Stimmenzahl erreicht hätten, um als gewählt bezeichnet werden zu können, so sollte man konsequenterweise nur die eine Wahl kassieren und sagen, es sei kein Anlass vorhanden, alles neu aufzurühren, sondern man solle den Mantel christlicher Nächstenliebe darüber decken.

Nun habe ich nicht die Zeit gehabt, die Akten in vollem Umfang zu studieren, aber dieser Widerspruch hat mich von Anfang an nicht befriedigt. Ich habe mir wenigstens den Bericht des Regierungskommissärs etwas angeschaut und möchte den Herren daraus folgende Stelle vorführen: Einmal erörtert der Regierungskommissär den Tatbestand des Wahlbetruges. An Hand von Art. 85 des Strafgesetzbuches erklärt er, dass zum Begriff des Wahlbetruges erforderlich ist, dass auf die Wahl durch betrügerische Handlungen irgendwelcher Art eingewirkt wird, oder durch Zusicherung oder Leistung eines materiellen Vorteils unmittelbar oder mittelbar Stimmen gesucht werden für sich selber oder einen andern.

Was stellt nun der Regierungskommissär, der in seiner amtlichen Stellung im übrigen tagtäglich mit dem Strafverfahren zu tun hat, fest? Ich verweise auf Seite 147 der Akten, wo knapp der Satz steht, dass es über die Wahlbeeinflussung durch Wein hinaus zur eigentlichen Wahlbestechung gekommen ist. In den Schlussfolgerungen heisst es, dass nach der aus der Untersuchung erlangten Ueberzeugung des Kommissärs die Wahlbeeinflussung durch unentgeltliche Abgabe von Wein eine derart erhebliche gewesen sei, dass sie zusammen mit den übrigen Unregelmässigkeiten die Aufhebung sämtlicher Wahlen vom 17. Mai nahelegt. Nach den Feststellungen des Berichtes begreift man, dass man zu diesen Schlüssen kommt. Wenn die Wahlbeeinflussung derart erheblich ist, dass man sich sagen muss, man könne nicht mehr auf die Stimmenzahlen abstellen, da sie nicht frei erreicht sind, sondern unter dem Einfluss von Wein und unter dem Einfluss anderer Zusicherungen, dann muss man notwendigerweise erklären, diese Wahlen sollen in ihrem vollen Umfange ungültig sein. Darüber sind wir einig.

Warum will man, wenn man in diesem Umfange den Bericht des Regierungskommissärs als durchaus schlüssig anerkennt, denselben nicht in vollem Umfange anerkennen und, wenn von behördlicher Seite solche Unregelmässigkeiten festgestellt sind, Vorkommnisse, die die Grenze des Erlaubten weit überschreiten, der Justiz in den Arm fallen? Ich meine, die Personen kommen hier nicht in Frage. Ich kenne persönlich keinen einzigen dieser Herren, ich bin vollständig unbeteiligt, was die Personen anbetrifft. Aber was die Sache anbetrifft, so halte ich dafür, dass wir unbedingt nicht dem Richter in den Arm fallen dürfen. Das würden wir tun, wenn die Ziffer 3 des ursprünglichen regierungsrätlichen Antrages unterdrückt würde. Es ist viel schlimmer, als wenn sie nie da gewesen wäre. Wenn wir die Ziffer 3 fallen lassen, so wird sich selbstverständlich niemand mehr um diese Angelegenheit kümmern. Hätten wir nur die beiden unbestrittenen Ziffern als Antrag der Regierung gekannt, so würde vielleicht in der Diskussion gesagt worden sein, man betrachte es als selbstverständlich, dass die zuständigen Organe sich mit dieser Angelegenheit weiter befassen. Nachdem man aber ausdrücklich erklärt haben wird, es solle keine Weiterleitung stattfinden, so wird selbstverständlich weder der Statthalter des Amtes Frutigen, noch der Staatsanwalt des Oberlandes sich mehr um diese Angelegenheit kümmern. Ich meine, die Tatsachen, die hier namhaft gemacht worden sind, sind derart gravierend, dass wir uns nicht dazu verstehen sollten, darüber hinwegzugehen.

Ob die Untersuchung zu einer Ueberweisung dieser oder jener Person an die Gerichte führen wird oder ob sie aufgehoben werden muss mangels genügender Schuldbeweise, das hat uns nicht zu kümmern, das ist Sache anderer Instanzen. Aber nach dem Bericht habe ich persönlich keine Bedenken darüber, dass wir dem Staate Kosten verursachen könnten, die er selber tragen müsste. Ich könnte verstehen, dass man es bei der heutigen Zeitlage nicht genau nimmt. Wenn man klar sehen würde, dass dem Staat Hunderte oder Tausende von Franken Kosten erwachsen würden, könnte man unter Umständen sagen, man wolle fünfe grad sein lassen. Aber, ohne dem Resultat der Untersuchung irgendwie vorgreifen zu wollen, darf man sagen, dass nach dem, was festgelegt ist, diese Gefahr nicht besteht. Ich wäre der letzte, der aus

juristischen Erwägungen heraus den Antrag des Herrn Grimm unterstützen würde, wenn ich das Gefühl hätte, dass wir unnötig Leute aufregen und dem Staate Kosten verursachen.

Weiter möchte ich Sie auf eine Praxis hinweisen, die bei unseren gerichtlichen Behörden seit Jahr und Tag üblich ist. Es ist öfters vorgekommen, dass Betreibungsbeamte wegen dieser oder jener Verfehlung, wegen Uebertretung gesetzlicher Bestimmungen dem Strafrichter überwiesen worden sind. Es ist auch öfters vorgekommen, dass das Resultat der Untersuchung nicht hingereicht hat, um eine strafgerichtliche Verurteilung auszusprechen. Aber es hat die Erste Strafkammer Veranlassung genommen, die Akten an die Aufsichtsbehörden weiterzuleiten und zu sagen: Wenn es auch vor dem Strafrichter nicht gelangt hat, so halten wir doch dafür, dass hier vom Standpunkte der Administration und des guten Funktionierens unserer Beamten solche Vorkehrungen getroffen werden müssen, dass nichts Unrechtes vorkommt. Mutatis mutandis sind wir in einer ähnlichen Lage. Wir können als Behörde diese Untersuchung nicht daraufhin prüfen, ob es zu einer gerichtlichen Verurteilung dieses oder jenes kommen würde. Das soll uns gar nicht beeinflussen. Aber das sehen wir aus dieser Untersuchung, und das hat auch die Regierung daraus gefolgert, dass sehr schwere Verfehlungen vorgekommen sind, Verfehlungen, die der Regierungskommissär mit dem Ausdruck Wahlbestechung bezeichnet, und von denen er sagt, dass sie die Grenzen des Erlaubten weit übersteigen. Wenn wir solche Tatsachen kennen, dürfen wir nach unserem Dafürhalten nicht einfach darüber hinwegschreiten und durch eine Abstimmung gewissermassen den zuständigen Organen die Hände binden.

Nun ist vom Herrn Kollegen Dürrenmatt die Form der Ziffer 3 beanstandet worden; nach meinem Dafürhalten mit einem gewissen Recht. Wir können in der Tat nicht diese Akten dem Strafrichter überweisen, sondern nach der Natur des Deliktes müsste eine gerichtliche Untersuchung angehoben werden. Wie Herr Kollege Dürrenmatt selber anerkannt hat, ist das aber ein formeller Punkt, dem nach meinem Dafürhalten sehr leicht abgeholfen werden kann. Ich möchte beantragen, den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates in Ziffer 3 in der Weise abzuändern, dass es nicht mehr heisst, diese Tatsachen seien dem Strafrichter zur Kenntnis zu bringen, sondern dass es heisst, sie seien dem Staatsanwalt zur Einleitung des weitern Verfahrens zur Kenntnis zu bringen.

Dabei leitet mich noch ein Gedanke. Es wird im Interesse der Untersuchung liegen, wenn nicht der Untersuchungsrichter des Bezirkes Frutigen dieselbe durchführen muss. Es wäre ihm in der Tat kein grosser Dienst erwiesen. Die Leidenschaften sind, wie man aus den Akten sieht, derart, dass auch er offenbar den Parteien zu nahe steht, als dass er sich gern mit dieser Sache befassen würde. Nun kann man sagen, dass das uns nicht stark kümmere, dass er amtlich verpflichtet sei, aber ich glaube, es liege im Interesse der objektiven Feststellung sämtlicher Tatbestände, wenn man einen Richter eines benachbarten Bezirkes mit dieser Angelegenheit betraut. Das ist allerdings nicht unsere Sache, aber ich möchte doch meine Auffassung zum Ausdruck bringen, dass es im Interesse einer vollständig ojektiven Untersuchung liegt, wenn der Untersuchende allen Einflüssen entzogen ist, wenn man den Behörden, die sich mit der Sache weiter zu befassen haben, wenigstens nahelegt, sie möchten die Frage erwägen, ob es nicht zweckmässig wäre, das dem Richter eines benachbarten Bezirkes zu überweisen.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, dem ursprünglichen Regierungsantrag zuzustimmen. Es handelt sich dabei nicht um die Person der Beteiligten oder Betroffenen. Es ist bereits vom Herrn Kollegen Schürch durchaus mit Recht ausgeführt worden, dass auch bei anderen Untersuchungen die Person der Beteiligten keine Rolle gespielt hat. Es soll auch hier uns nicht die Erwägung leiten, dass wir die Angelegenheit schwer beurteilen können, sondern einzig und allein das Bestreben, gegen Wahlunsitten, die allgemein anerkannt sind, in der Weise einzuschreiten, wie es das Gesetz verlangt. Wenn wir einen Artikel in unserem Strafgesetzbuch haben, der vorschreibt, dass der Versuch der Einwirkung auf das Wahlergebnis durch dieses oder jenes Mittel strafbar sei, so sollen wir nicht dazu beitragen, dass dieser Artikel in einem Falle nicht zur Anwendung komme, und nicht verhindern, dass die Frage, ob er zur Anwendung kommen solle oder nicht, überhaupt untersucht wird, wo man doch sagen muss, dass es im Interesse des Ansehens des betreffenden Landesteiles und der Gewählten liegt, dass sie nicht gestützt auf solche Bräuche hier in den Ratssaal einziehen.

Münch. Ich möchte mich nur gegen den Vorwurf verteidigen, den Herr Schürch vorhin mir gemacht hat, ich hätte hier im Ratssaal leichtfertig den Vorwurf der einseitigen Untersuchung erhoben. Herr Schürch weiss, dass ich die Akten der Untersuchung im Wahlkreis Bern untere Stadt auch kenne. Er hätte sich zurückhaltender benehmen können. Wenn ich den Vorwurf erhoben habe, so habe ich das nicht getan ohne bestimmte Tatsachen. Ich will nicht näher auf die Art und Weise eintreten, wie die Untersuchung in bezug auf die Stellvertretung geführt worden ist, ich will nur feststellen, dass die Untersuchung ergeben hat, dass den bürgerlichen Kandidaten durchschnittlich 67 bis 75 Stimmen mehr zugezählt wurden und den sozialdemokratischen Kandidaten 12 bis 25 Stimmen weniger. Auf diese Tatsache hat sich die Untersuchung in keiner Weise bezogen, man hat nicht gesucht, wo die Wahlkünstler sind, die das Abstimmungsergebnis so korrigiert haben, sondern die Untersuchung ist nur gegen diejenigen geführt worden, die Stellvertretungsformulare von der sozialdemokratischen Partei benützt haben. Der Vorwurf der einseitigen Untersuchung ist in jenem Fall ganz berechtigt gewesen.

Grimm. Ich bin mit dem Abänderungsantrag des Herrn Dr. Brand einverstanden. Damit kann in der Tat diese formelle Geschichte beseitigt werden. Was den Protest des Herrn Leuenberger betrifft, so muss ich ihn zurückgeben, ich habe nur gesagt, Sie sollen sich vorstellen, was die Geschichte für einen Eindruck macht. Ich habe nicht gesagt, dass Herr Leuenberger etwa erklärt hat, deswegen, weil einer besser gekämmt ist, verdiene er mehr Schonung. Das gleiche möchte ich dem Herrn Regierungsrat Locher sagen. Ich habe in diesem Zusammenhang von dem Eindruck gesprochen, der entstehen muss, sobald der Grosse Rat beschliesst, die Wahl zu kassieren, aber von einer Ueberweisung abzusehen. Herrn Seiler möchte ich

antworten mit einer Bemerkung aus den Akten, wo Herr Raaflaub feststellt, dass, da keine Parteien in Frage kamen, der Kampf einzig um Personen ging. Auf diese Bemerkung des Berichtes stütze ich mich. Diese trifft offenbar zu. Ob im weitern Oberland derartige Geschichten auch noch vorkommen oder nur im Amt Frutigen, will ich nicht entscheiden. Ich erinnere nur an einen Witz, der viel kolportiert wird und der sagt, ein Gewählter, der nun seit drei Jahren in einer hohen Behörde sitze, habe die Sitzungen dieser Behörde fleissig besucht, aber es habe noch nicht gelangt, um die Kosten zu decken, die er bei der Wahl gehabt hat.

Leuenberger, Präsident der Kommission. Ich habe nur noch kurz zu erwidern, dass, wenn ich die Ueberzeugung bekommen hätte, dass diese oder jene bestimmte Persönlichkeit sich der Wahlbestechung schuldig gemacht habe, ich für den ursprünglichen Antrag der Regierung gewesen wäre. Wenn heute der Grosse Rat kommt und beschliesst, sie seien dem Staatsanwalt zu überweisen, so setzt das voraus, dass der Grosse Rat überzeugt ist, Dettelbach sei ohne weiteres schuldig. Das Material, das vorliegt, ist genügend, um die Wahl zu kassieren, aber es genügt nicht, um zu sagen, man habe die Ueberzeugung, diese oder jene hätten sich der Wahlbestechung schuldig gemacht. Ich habe namens der Kommission erklärt, dass diese nicht der Meinung ist, den Gerichten in den Arm zu fallen. Wir haben nur den letzten Absatz als unrichtig gestrichen. Wir möchten nicht, dass das den Charakter bekommt, dass der Grosse Rat diesen Fehler zudecken will mit dem Mantel der Liebe. Es berührt mich eigentümlich, dass man hier im Plenum über den Kopf der Kommission hinweg andere Darstellungen macht, während man in der Kommission Gelegenheit gehabt hätte, sich auszusprechen.

Wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass man den Dettelbach und den Hari fassen könnte, würde ich auch den Antrag stellen, man solle sie dem Strafgerichte überweisen. Diese Ueberzeugung habe ich nicht. Es ist nichts festgestellt. Der eine behauptet das, der andere jenes. Wenn der Grosse Rat beschliessen würde, die Sache müsse weiter verfolgt werden, so muss er dokumentieren, dass diese oder jene bestimmten Personen sich der Wahlbestechung schuldig gemacht haben.

Präsident. Mit Rücksicht auf eine Unterlassung im Staatskalender will ich hier feststellen, dass am 3. Mai im Wahlkreis Frutigen im ersten Wahlgang gewählt worden sind die Herren Bühler, Arnold Gottlieb und Christian Stoller. Der Rekurs bezieht sich nicht auf diese Wahl vom 3. Mai.

Und nun liegt der Antrag der Regierung vor, dem sich die Kommission angeschlossen hat. Ziffer 3 des ursprünglichen Antrages der Regierung wird von der Kommission gestrichen. Die Regierung ist damit einverstanden. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates wird von Herrn Grimm wieder aufgenommen und zu diesem Antrag Grimm hat Herr Dr. Brand einen Abänderungsantrag gestellt, der von Herrn Grimm angenommen worden ist. Es würden also einander gegenüberstehen die Ziffer 3 nach Antrag Grimm-Brand und der Streichungsantrag von Kommission und Regierung.

Abstimmung.

Für den Antrag Grimm-Brand . . .	53 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	66 »

Beschluss:

1. Die am 17. Mai 1914 im 4. Wahlkreis, Frutigen, vorgenommene Grossratswahl wird kassiert; es werden somit als ungültig erklärt die Wahlen von Pensionshalter Johann Hari in Adelboden, Dr. Hans Biehly in Kandersteg, Negoziant Gottlieb Thönen in Frutigen und Gemeindeschreiber Samuel Stoller in Kandergrund.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass das Abstimmungslokal in Kandergrund, sowie die Stimmregister von Aeschi, Kandergrund und Krattigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Beschwerde gegen die Amtsrichterwahl im Amtsbezirk Seftigen.

M. **Locher,** vice-président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que nous pouvons nous résumer pour ce qui concerne le second cas. Il s'agit de l'élection d'un membre du tribunal de district de Seftigen du 5 juillet 1914, au sujet de laquelle deux recours ont été adressés au gouvernement en date du 10 juillet; l'un est signé par trois citoyens demandant simplement la vérification des bulletins, conformément à l'article 30 du décret du 22 novembre 1904; l'autre, du 11 juillet, devant être considéré comme une plainte formelle aux termes de l'article 33 du décret.

En ce qui concerne la première, la vérification demandée a été faite le 18 juillet 1914, sous la surveillance du président du gouvernement assisté du commissaire nommé par le gouvernement, M. le juge à la cour d'appel Trüssel, et des employés du bureau de statistique.

Après confrontation et vérification faite des procès-verbaux une seule voix a dû être enlevé au candidat proposé, M. Ryf. Il y a eu 843 voix d'un côté et 705 de l'autre données au notaire Krähenbühl, la différence étant ainsi de 138 voix entre les deux candidats.

La seconde plainte invoque le fait de procurations irrégulières, puis, contrairement au décret sur la matière, le dépôt de bulletins non officiels dans les locaux de vote. Le premier motif a été reconnu sans valeur, 12 procurations étant parfaitement correctes et régulières. Quant au dépôt des bulletins non officiels dans les locaux de vote, le cas ne s'est pas présenté dans la commune de Seftigen au sujet de laquelle seule la plainte avait été adressée; mais le commissaire a étendu son enquête aux autres locaux de vote de l'arrondissement; il a pu constater qu'effectivement des bulletins de vote non officiels avaient été déposés dans les locaux de vote et qu'ils avaient été distribués par des membres du bureau directement aux électeurs. Il ne s'agit donc pas de fraude électorale, mais d'une incorrection encore trop fréquente, sans que l'on puisse cependant se plaindre d'un manque de bonne foi proprement dite.

La commission, comme le Conseil-exécutif, a donc estimé sur le préavis du commissaire qu'il n'y avait pas lieu de casser ces élections. Nous vous proposons de les valider. Pour étayer notre raisonnement nous dirons que même si on déduit au candidat Ryf les 118 voix provenant des bulletins distribués dans les communes de Hinterfultigen et de Rohrbach, il lui resterait 724 voix, soit une majorité de 19 voix en sa faveur.

Il ne s'agit donc pas de fraude électorale, mais d'une simple incorrection qui n'a pas eu d'influence sur le résultat du vote. Je laisserai à M. le président de la commission le soin de vous l'expliquer avec plus de Gründlichkeit et avec ses arguments de juriste éprouvé.

Je me résume en donnant au Grand Conseil lecture des propositions y relatives du Conseil-exécutif:

« Der Regierungsrat, gestützt auf den Bericht des Kommissärs Oberrichter Trüssel über die vom Unternehmer Karl Walther in Belp gegen die Wahl des Notars Ryf in Belp als Amtsrichter im Amtsbezirk Seftigen erhobene Wahlbeschwerde beschliesst, dem Grossen Rat zu beantragen

1. Es sei die Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Notars Ryf als Amtsrichter im Amtsbezirk Seftigen abzuweisen und demgemäss diese Wahl zu validieren.

2. Dagegen sei dem Gemeinderat von Rüeggisberg die Weisung zu erteilen, in Zukunft dafür besorgt zu sein, dass eine richtige Organisation des Dienstes der Wahlausschüsse vorgenommen werde und dass auch den Stimmausschüssen der Nebenlokale ihre Obliegenheiten in der in § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1905 über die Obliegenheiten der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vorgesehenen Form bekannt gegeben werde. »

Leuenberger, Präsident der Wahlaktenprüfungskommission. Die Wahlaktenprüfungskommission hat auch diese Akten einer eingehenden Prüfung unterzogen. Gegen die Amtsrichterwahl im Amt Seftigen ist von seite eines gewissen Walther und von drei weitern Bürgern eine Beschwerde eingereicht worden, die auf Nachprüfung tendiert. Es wird darauf hingewiesen, es seien in einem Wahllokal ausseramtliche Wahlzettel aufgelegen.

Der vom Regierungsrat bezeichnete Kommissär, Oberrichter Trüssel, hat die Untersuchung durchgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass bei der endgültigen Feststellung des Wahlresultates Notar Ryf eine Stimme weniger erhielt, so dass auf ihn 843 Stimmen gefallen wären und auf seinen Gegenkandidaten 705.

Nun ist behauptet worden, es seien unzulässige Stellvertretungen vorgekommen. Der Beschwerdeführer hat selber acht der von ihm namhaft gemachten Fälle fallen gelassen und die Nachprüfung hat auch in den andern Fällen die Grundlosigkeit der Beschwerde ergeben.

Im fernern ist geltend gemacht worden, es seien in den Wahllokalen von Rüeggisberg und Hinterfultigen ausseramtliche Wahlzettel ausgeteilt worden. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Hauptlokal des Wahlkreises Rüeggisberg derartiges nicht vorgekommen ist. Man hat die Mitglieder des Ausschusses einvernommen und es hat sich herausgestellt, dass wirklich in einem Nebenlokal derartige Wahlzettel aufgelegt worden sind. Dasselbe ist geschehen in Rohrbach. Man hat diese Stimmen zusammengezählt und eine Summe von 119 gefunden. Wenn man diese Zahl abzieht von der Zahl der Stimmen, die Notar Ryf auf sich vereinigt hat, bleiben 724 und er würde immer noch 19 Stimmen mehr haben als sein Gegenkandidat Krähenbühl.

Nun ist die Kommission der Ansicht, dass, wenn diese Stimmen samt und sonders dem Kandidaten Ryf abgezogen würden und er dennoch das Mehr aufweist, so sei kein Grund vorhanden, die Wahl zu kassieren. Der Wille der Wähler ist dokumentiert, auch wenn die sämtlichen Stimmen der Wähler mit ausseramtlichen Wahlzetteln in Abzug gebracht werden.

Es ist allerdings ein unkorrektes Verhalten, wenn im Wahllokal ausseramtliche Wahlzettel aufliegen und vom Wahlausschuss verteilt werden. Das rechtfertigt, dass man die betreffenden Gemeindebehörden auf die Vorschriften des Wahldekretes aufmerksam macht.

Gestützt auf diese Tatsachen hat die Wahlaktenprüfungskommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Münch. Ich möchte im Gegensatz zur Regierung und zur Kommission den Antrag stellen, es sei diese Wahl zu kassieren. Es ist in der Untersuchung festgestellt worden, dass in den beiden Wahllokalen Hinterfultigen und Rohrbach tatsächlich ausseramtliche gedruckte Wahlzettel mit dem Namen Ryf vom Wahlausschuss verteilt worden sind. Das ist eine Gepflogenheit, die in sehr vielen ländlichen Gemeinden nicht nur gelegentlich vorkommt, sondern konstant praktiziert wird. Wenn man hier über diese gesetzwidrige Gepflogenheit nur damit hinweggeht, dass man sagt, es ändere am Resultat der Wahl nichts, so ist das nichts anderes als eine Aufmunterung zur weitern Praktizierung dieser Gesetzwidrigkeit. Es sollte dadurch eingeschritten werden, dass man alle Wahlen, bei denen gesetzliche Vorschriften verletzt werden, kassiert. Mit der sonderbaren Logik, es sei zu wenig geschehen, um das Resultat zu verändern, kommt man nicht aus diesen Verhältnissen heraus.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

1. Die Wahlbeschwerde gegen die Wahl des Notars Ryf als Amtsrichter im Amtsbezirk Seftigen wird abgewiesen und demgemäss diese Wahl validiert.

2. Dagegen ist dem Gemeinderat von Rüeggisberg die Weisung zu erteilen, in Zukunft dafür besorgt zu sein, dass eine richtige Organisation des Dienstes der Wahlausschüsse vorgenommen werde und dass auch den Stimmausschüssen der Nebenlokale ihre Obliegenheiten in der in § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1905 über die Obliegenheiten der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen vorgesehenen Form bekanntgegeben werde.

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

gewählt hat:

Gesetz betreffend die Erhebung eines ausserordentlichen Steuerzuschlages in den Jahren 1916 bis und mit 1920 und Gesetz betreffend das Salzregal:

Herr Grossrat Grieb, Präsident,
» » v. Wurstemberger, Vizepräsident,
» » César,
» » Dürrenmatt,
» » Eggimann,
» » Glauser,
» » Grimm,
» » Linder,
» » Meyer (Undervelier),
» » Michel (Interlaken),
» » Michel (Bern),
» » Ramstein,
» » Scherz,
» » Schneider (Biel),
» » Scholer.

Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Präsident. Hier muss ich eine Bemerkung vorausschicken. Sie betrifft das Verhältnis der einzelnen Parteien bezüglich der Vertretung in den Kommissionen. Das Bureau hat ein bestimmtes Schema aufgestellt, nach welchem je nach der Stärke der Kommissionen die Vertretung der einzelnen Parteien bemessen wird. Bei einer elfgliederigen Kommission hat man bis dato die Sache so gehandhabt, dass die Freisinnigen 8 Mitglieder, die Konservativen 2 und die Sozialdemokraten 1 Mitglied zu stellen hatten. Hie und da hat man allerdings Ausnahmen gemacht. Im vorliegenden Fall haben wir das wiederum getan und haben dem speziellen Wunsch von seite der sozialdemokratischen Fraktion entsprochen, es sei mit Rücksicht auf das Traktandum, bei dem die Vertreter der Städte besonders interessiert sind, ihre Vertreterzahl zu erhöhen. Wir haben die Vertretung der sozialdemokratischen Fraktion in dieser Kommission auf 2 Mitglieder erhöht. Damit soll aber kein Präjudiz geschaffen werden für die Zukunft. Es wird sich demnächst Gelegenheit zeigen, dieses Vertretungsverhältnis noch näher zu ordnen, nachdem die Legislaturperiode begonnen hat.

Und nun gebe ich Ihnen bekannt, wie das Bureau diese Kommission bestellt hat:

Herr Grossrat Schürch, Präsident,
» » Jobin, Vizepräsident,
» » Hagen,
» » Houmard,
» » Leuenberger,
» » Morgenthaler,
» » Mühlethaler,
» » Münch,
» » Ryser,
» » v. Steiger,
» » Wyder.

Präsident. Damit wären wir am Schlusse der gegenwärtigen Tagung angelangt. Mit dem Gefühl hoher Befriedigung kann ich an die Tatsache erinnern, dass es möglich gewesen ist, in bloss vier Sitzungen alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, die zur Behandlung in der gegenwärtigen Session vorgesehen waren. Diese rasche Erledigung der Geschäfte entspricht jedenfalls in vollem Masse den gegenwärtigen Zeitverhältnissen.

Mit diesen Worten erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session, indem ich Ihnen allen gute Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.